



Grundlagen der Familienpolitik im Kanton St.Gallen

Bericht des Departementes des Innern vom 9. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Einleitung	3
1.1 Auftrag und Zweck	3
1.2 Fokus und Aufbau	4
1.3 Definition, Vision und Leitsätze der Familienpolitik	4
2 Ausgangslage	6
2.1 Familienhaushalte im Kanton St.Gallen	6
2.2 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten	6
2.3 Bezüge zu Strategien, Programmen und Berichten	7
3 Themenbereich 1: Finanzielle Verhältnisse von Familien	9
3.1 Grundlagen	9
3.2 Aktuelle Massnahmen	13
3.3 Entwicklungspotenzial	19
4 Themenbereich 2: Vereinbarkeit	25
4.1 Grundlagen	26
4.2 Aktuelle Massnahmen	28
4.3 Entwicklungspotenzial	31
5 Themenbereich 3: Familienunterstützende Angebote zu Gesundheit, Bildung, Integration, Krisen und Konflikte	33
5.1 Grundlagen	33
5.2 Aktuelle Massnahmen	35
5.3 Entwicklungspotenzial	36
6 Themenbereich 4: Familienfreundliche öffentliche Räume und Freizeitangebote	39
6.1 Grundlagen	39
6.2 Aktuelle Massnahmen	39
6.3 Entwicklungspotenzial	40



7	Bestehende Instrumente und Lücken	41
7.1	Bestehende Instrumente	41
7.2	Lücken	42
8	Fazit	43
9	Vernehmlassungsverfahren	46
10	Finanzielle Auswirkungen	46
11	Antrag	47
	Anhänge	48

Zusammenfassung

Die Regierung hat das Departement des Innern im Oktober 2019 beauftragt, einen Grundlagenbericht zur Situation der Familien im Kanton St.Gallen zu erstellen. Aufgrund des Querschnittcharakters des Themas bestand die Projektorganisation neben Vertretenden des Departementes des Innern auch aus Vertretenden des Bildungs- und Gesundheitsdepartementes. Im Lauf der Bearbeitung wurden verschiedene Vorstösse mit Bezug zum Thema Familienpolitik und Familienarmut beraten. Aufgrund dessen entschied die Regierung, einen Schwerpunkt des Berichts auf das Thema Familienarmut zu legen und den Bericht dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Der vorliegende Bericht zeigt die Situation von Familien im Kanton St.Gallen in vier grossen Themenbereichen auf. Er beschreibt die bestehenden kantonalen Leistungen und Unterstützungs-massnahmen für Familien sowie Zuständigkeiten und Schnittstellen. Darauf basierend werden strukturelle Schwachpunkte beleuchtet und Entwicklungspotenzial identifiziert, um abschliessend konkrete Handlungsfelder zu skizzieren.

Familie wird verstanden als «Mehrgenerationenverbund zwischen Eltern und Kindern, der unabhängig ist von der Familienphase, vom Zivilstand der Eltern, deren Wohnsituation oder deren Geschlecht und sexuellen Orientierung sowie, ob die Beziehung zwischen Eltern und Kindern biologisch, rechtlich oder sozial begründet ist». Im Bericht wird der Fokus auf Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre gelegt.

Handlungsbedarf wird in verschiedenen Bereichen erkannt. Während es im Kanton bereits heute gute (strategische) Ansätze in gewissen Teilbereichen der Familienpolitik gibt, fehlt übergeordnet eine Familienstrategie sowie ein Monitoring in diesem Themenbereich. Diese Instrumente können helfen, die Bemühungen in diesem Politikfeld zielorientiert und möglichst effektiv zu gestalten. Der Kanton verfügt mit den Elternschaftsbeiträgen und einem familienfreundlichen Steuersystem über Instrumente, um der finanziellen Situation von Familien gerecht zu werden. Der Bericht skizziert weitere Möglichkeiten, wie die finanzielle Situation von armutsbetroffenen oder armutsgefährdeten Familien gezielt verbessert werden kann. Mit dem Kinderbetreuungsgesetz, Sensibilisierungskampagnen im Bereich Gleichstellung und verschiedenen Programmen, Förderkrediten und Leistungsvereinbarungen setzte der Kanton in den letzten Jahren gezielte Akzente im Bereich der Familienförderung. Auch bei diesen Themen wird aber Handlungsbedarf erkannt, um



den spezifischen Anliegen von Familien noch besser gerecht zu werden. Im Zentrum soll aber die Weiterentwicklung bestehender Systeme stehen. Die Einführung eines neuen Instruments wie z.B. die Familien-EL ist indes nicht angezeigt, auch aufgrund von finanzpolitischen Überlegungen.

Frau Präsidentin / Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen mit dieser Vorlage Bericht zur Familienpolitik im Kanton St.Gallen.

1 Einleitung

1.1 Auftrag und Zweck

Als Grundlage für eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Familienpolitik verfügen mehrere Kantone über Familienberichte, in denen die Situation von Familien analysiert, mögliche Handlungsfelder identifiziert und Massnahmen abgeleitet werden. Im Kanton St.Gallen wurde der mögliche Mehrwert eines Familienberichts mit einer punktuellen Analyse der Situation erkannt. Deshalb gab die Regierung dem Departement des Innern im Oktober 2019 den Auftrag, neben der Berichterstattung und Erneuerung der Strategien der Kinder- und Jugendpolitik einen Grundlagenbericht zur Situation von Familien im Kanton St.Gallen zu erstellen. Darin sollen die aktuelle Situation dargelegt und übergeordnete Zusammenhänge untersucht werden, um allfällige Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Diesem Auftrag entsprechend werden im vorliegenden Bericht die Situation von Familien im Kanton St.Gallen, die bestehenden kantonalen Leistungen und Unterstützungsmassnahmen für Familien sowie Zuständigkeiten und Schnittstellen aufgezeigt. Darauf basierend werden strukturelle Schwachpunkte beleuchtet, Entwicklungspotenziale identifiziert und konkrete Handlungsfelder aufgezeigt. Wichtig ist dabei auch die vorgängige Definition der Begriffe «Familie» und «Familienpolitik», mit der eine Grundlage für das Verständnis von Familie und Familienpolitik im Kanton St.Gallen geschaffen wird.

Seit dem Beginn der Erstellung des Familienberichts hat die Thematik der Familienpolitik viel Aufmerksamkeit gewonnen. So wurden im Kantonsrat verschiedene politische Vorstösse im Bereich der Familienpolitik eingereicht, die inhaltliche Berührungspunkte zum vorliegenden Bericht aufweisen.¹ Wie in den Stellungnahmen zu diesen Vorstössen festgehalten, hat die Regierung entschieden, den Bericht aufgrund der Aktualität von Fragen zum Thema (Familien- und Kinder-)Armut dem Kantonsrat zur Beratung zuzuleiten. Zudem wird im Bericht aufgrund der inhaltlichen Schwerpunktsetzung in den Vorstössen ein Fokus auf die finanzielle Situation der Familien gelegt, ohne die Gesamtsicht auf das Thema zu vernachlässigen.

¹ Mit der Motion 42.21.15 «Senkung der Kinderarmut durch Einführung von Familienergänzungsleistungen» wurde eine gesetzliche Grundlage gefordert, die kantonale Leistungen nach dem Modell der Ergänzungsleistungen für AHV und IV für einkommensschwache Familien mit minderjährigen Kindern vorsieht (aufgrund des Antrags der Regierung und der Erwähnung des vorliegenden Berichts, wurde die Motion zurückgezogen). Die Interpellation 51.21.78 «Wirksame Massnahmen gegen Kinderarmut» fragt nach der Situation der Familien im Kanton sowie der Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen. Schliesslich werden mit der Einfachen Anfrage 61.22.03 «Elternschaftsbeiträge – gerät eine wertvolle Unterstützung von Familien in Vergessenheit?» verschiedene Fragen zu den Elternschaftsbeiträgen gestellt.



1.2 Fokus und Aufbau

Der Bericht fokussiert auf kantonale Massnahmen, welche die Förderung der Ressourcen und die Unterstützung von Personen mit Erziehungs-, Sorge- oder Pflegeaufgaben in privaten familiären Strukturen zum Ziel haben. Dabei werden monetäre sowie nicht-monetäre Massnahmen betrachtet. Diese können sich direkt an Familien richten oder an Gemeinden, Fachorganisationen und Fachpersonen im Sinn der Förderung von Angeboten für Familien. Unterschiedliche Familienformen (z.B. gleichgeschlechtliche Ehen), Lebensformen (z.B. unterschiedliche Organisation von Erwerbs- und Sorgeeinheit), Lebenssituationen (z.B. Armut, Krankheit) und Familienphasen werden berücksichtigt, um Lücken in den Massnahmen aufzuzeigen. Der Bericht zeigt zudem Schnittstellen zu nationalen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren auf. Dieser Bericht umfasst jedoch keine Analyse oder Evaluation der regionalen oder kommunalen Massnahmen sowie Akteurinnen und Akteure oder der Angebotslandschaft.

Der Bericht ist entlang von folgenden vier Themenbereichen strukturiert:

- finanzielle Verhältnisse von Familien;
- Vereinbarkeit;
- familienunterstützende Angebote zu Gesundheit, Bildung, Integration, Krisen und Konflikte;
- familienfreundliche öffentliche Räume und Freizeitangebote.

In jedem Themenbereich werden die Ausgangslage beschrieben, die bestehenden kantonalen familienpolitischen Massnahmen aufgeführt sowie Entwicklungspotenzial bzw. Entwicklungsbedarf identifiziert. Im Schlussteil werden die Stärken und Herausforderungen der Familienpolitik im Kanton St.Gallen zusammenfassend aufgezeigt und vor dem Hintergrund der Vision der Familienpolitik sowie der aktuellen politischen Diskussionen die wichtigsten Handlungsfelder abgeleitet.

1.3 Definition, Vision und Leitsätze der Familienpolitik

Die Definition des Familienbegriffs kann unterschiedlich weit gefasst werden. Im vorliegenden Bericht wird unter dem Begriff «Familie» Folgendes verstanden: *Familie ist ein Mehrgenerationenverbund zwischen Eltern und Kindern, der unabhängig ist von der Familienphase, vom Zivilstand der Eltern, deren Wohnsituation oder deren Geschlecht und sexuellen Orientierung sowie, ob die Beziehung zwischen Eltern und Kindern biologisch, rechtlich oder sozial begründet ist.* Diese Definition lehnt sich, insbesondere aus Gründen der Praktikabilität, an diejenige der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) an.² Der Fokus wird dabei auf Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre gelegt. Dies begründet sich einerseits durch die Wichtigkeit der Familie für die Entwicklung und Chancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren abnehmende Relevanz im Erwachsenenalter. Andererseits ist die Einschränkung aufgrund der rechtlichen Relevanz des Verhältnisses von Eltern und Kindern sinnvoll.³ Der Generationenverbund zwischen älteren Erwachsenen und ihren Eltern wird zwar im Rahmen von familiären Unterstützungs- und Betreuungsleistungen beleuchtet. Generationenbeziehungen und damit auch die Rolle der Grosseltern, die für viele Familien vor allem auch im Kontext der Kinderbetreuung von grosser Bedeutung sind, stehen aber nicht im Zentrum dieses Berichts. Diese werden im Bericht 40.22.05 «Gestaltungsprinzipien der Alterspolitik» beleuchtet.⁴

² Die Definition der EKFF ist abrufbar unter www.ekff.admin.ch → Die EKFF → Die Kommission und ihr Mandat → Familien und Familienpolitik Definitionen.

³ Das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist durch verschiedene Bestimmungen bezüglich Gemeinschaft und persönlichem Verkehr, Unterhaltspflicht sowie elterlicher Sorge und Obhut im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) geregelt.

⁴ Vgl. Bericht 40.22.05 «Gestaltungsprinzipien der Alterspolitik» Abschnitt 2.5 (S. 21ff.). Abrufbar unter www.ratsinfo.sg.ch → Geschäftsnummer 40.22.05.



Familienpolitik kann wie folgt definiert werden: *Familienpolitik umfasst monetäre und nicht-monetäre Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Familienformen und Lebensformen von Familien sowie Massnahmen zur Unterstützung von Familien in ihren Aufgaben in verschiedenen Familienphasen und in unterschiedlichen Lebenssituationen.*⁵ Im Unterschied zur Kinder- und Jugendpolitik, Bildungs-, Gesundheits- sowie Raumpolitik liegt der Hauptfokus der Familienpolitik auf der Unterstützung und Förderung der Ressourcen von Personen in privaten familiären Strukturen mit Sozialisations-, Sorge- oder Pflegeaufgaben. Massnahmen zur Förderung von Kindern werden nur zur Familienpolitik gezählt, wenn die Eltern miteinbezogen werden und die Stärkung der Eltern ein Ziel der Massnahme ist.

Familienpolitische Massnahmen können unterschiedliche Ziele haben. Für diesen Bericht wurde daher im Rahmen der Projektarbeiten eine Vision der Familienpolitik des Kantons St.Gallen entwickelt. Diese wurde aus den Schwerpunktzielen des Kantons sowie der Definition der EKFF abgeleitet. Sie richtet sich nach der Frage, wie Familien unterstützt werden können, damit sie ihren Mitgliedern eine den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende Entwicklung ermöglichen können. Die Vision lautet wie folgt: *Alle Familien finden im Kanton St.Gallen Strukturen und Rahmenbedingungen vor, die sie in ihren Leistungen unterstützen und Kindern und Eltern eine ihren Potenzialen und Bedürfnissen entsprechende Entwicklung ermöglichen.*

Zur Konkretisierung der Vision dienen folgende Leitsätze, an denen sich die Familienpolitik ausrichten soll:

– **Gerechte Chancen bieten**

Familien und ihre Mitglieder können sich in der jeweiligen familiären Lebensform ihren Potenzialen und Bedürfnissen entsprechend entwickeln. Die Vielfalt der Bedürfnisse der Familien wird anerkannt und Chancengerechtigkeit (z.B. in den Bereichen Bildung und Gesundheit) gefördert. Mit der Verbesserung der Chancen aller Familienmitglieder wird das Ressourcenpotenzial gestärkt und insbesondere die Chancengerechtigkeit der Kinder erhöht.

– **Leistung von Familien anerkennen und unterstützen**

Familiäre Leistungen⁶ werden in allen Familienphasen anerkannt und unterstützt. Familien verfügen über ausreichende Ressourcen (soziales, ökonomisches und kulturelles Kapital, genügend Zeit, Zugänge zu Angeboten und Informationen), um familiäre Leistungen zu erbringen.

– **Vielfalt von Familien- und Lebensformen anerkennen und ermöglichen**

Familien verfügen über Wahlfreiheit in ihrer Familienform (Zusammensetzung und Zusammenleben der Familie) und Lebensform (Organisation von Familien- und Sorgearbeit, Erwerbsarbeit und Engagement). Sie sind in ihrer Familien- und Lebensform nicht benachteiligt.

– **Wohl der Familien gewährleisten**

Familien und ihren Mitgliedern werden ihre Grundrechte gewährt. Sie sind vor vermeidbarem Leid im familiären Umfeld geschützt. Das Wohl der Kinder steht dabei im Zentrum.

– **Mitwirkung ermöglichen**

Familien können ihre Anliegen einbringen und Familienpolitik sowie Angebote für Familien mitgestalten.

⁵ Mit Lebenssituationen sind Lebensbedingungen wie Armut, aber auch besondere Situationen wie Trennung, Krankheit usw. gemeint. Auch die Definition von «Familienpolitik» lehnt sich an diejenige der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) an. Diese ist ebenfalls abrufbar unter www.ekff.admin.ch → Die EKFF → Die Kommission und ihr Mandat → Familien und Familienpolitik Definitionen.

⁶ Familiäre Leistungen umfassen z.B. die Wertevermittlung oder die hauswirtschaftliche Produktions- und Konsumeinheit (Höpflinger Francois, [2016], Familien und familiäre Beziehungen – integrative und produktive Leistungen. In Caritas Schweiz, Sozialalmanach 2016«Familie ist kein Luxus», S. 119–135, Luzern 2016.

2 Ausgangslage

2.1 Familienhaushalte im Kanton St.Gallen

In diesem Abschnitt wird anhand der für den Kanton verfügbaren Daten ein allgemeines Bild der (Familien-)haushalte im Kanton St.Gallen gegeben.⁷ Spezifische Statistiken sind in den einzelnen Themenbereichen aufgeführt.

Wie die untenstehende Abbildung zeigt, zählte der Kanton St.Gallen im Jahr 2021 rund 75'000 Privathaushalte mit Kindern (rund 50'000 Haushalte mit Kindern unter und rund 25'000 Haushalte mit Kindern über 18 Jahren). Dies entspricht knapp einem Drittel aller Privathaushalte. Die Privathaushalte mit Minderjährigen unter 18 Jahren machen knapp ein Viertel der Haushalte aus (22 Prozent).

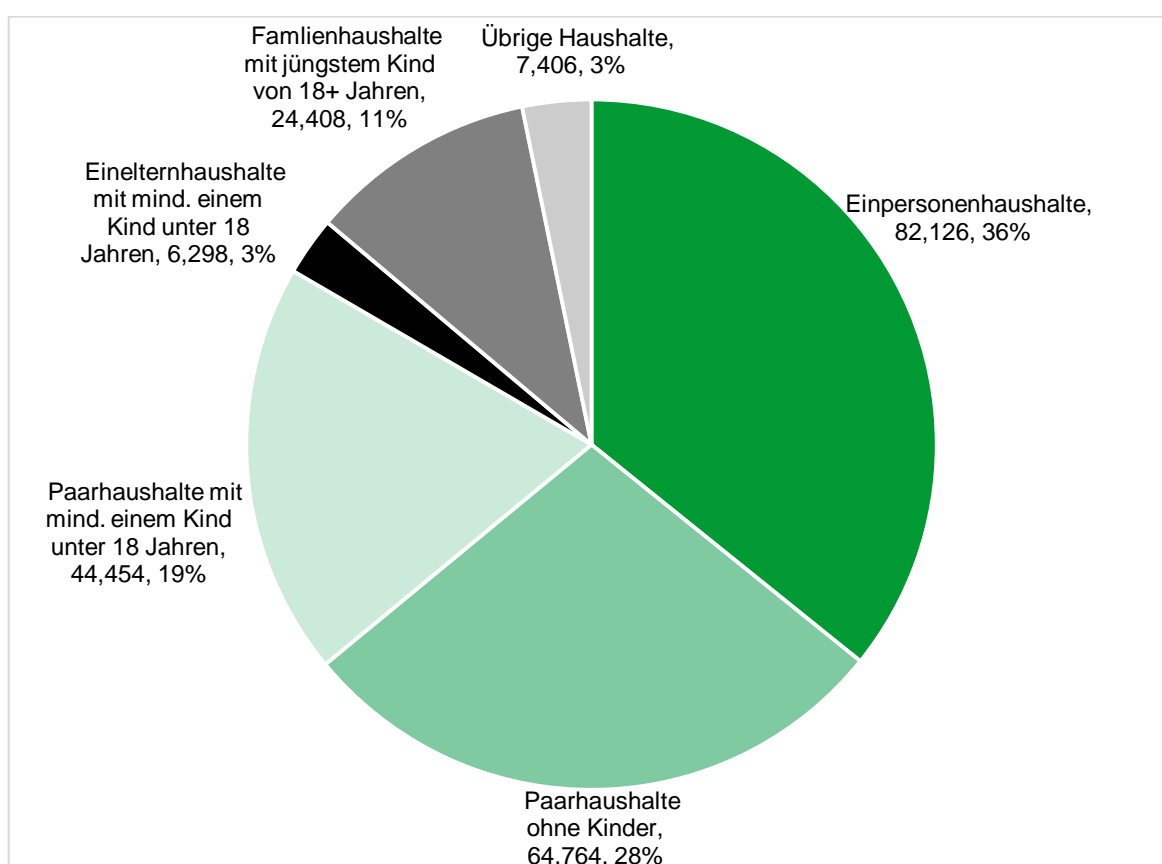


Abbildung 1: Privathaushalte nach Haushaltstyp im Kanton St.Gallen im Jahr 2021 (Quelle: Strukturerhebung BFS, Auswertung Fachstelle für Statistik)

2.2 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Familienpolitik ist in der Schweiz stark vom Föderalismus und vom Subsidiaritätsprinzip geprägt. In den meisten Bereichen, die Familien tangieren, sind die Gemeinden für die Umsetzung zuständig, während der Kanton den Rahmen definiert und eine unterstützende sowie beratende Funktion gegenüber Gemeinden einnimmt. Der Kanton St.Gallen nimmt zudem im Bereich der Integration, Information, Beratung und Begleitung von Familien sowie der Vernetzung und Koordi-

⁷ Ein umfassendes Bild zur Situation von Familien in der Schweiz bietet der BFS-Bericht 2021 «Familien in der Schweiz».



nation von Gemeinden und Fachorganisationen konkrete Aufgaben wahr. Der Bund greift ergänzend ein. An der Umsetzung der Familienpolitik sind neben den staatlichen Stellen oftmals auch private Organisationen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Religionsgemeinschaften, Fachorganisationen, Vereine usw.) beteiligt. Diese spielen eine wichtige Rolle in der bedarfsgerechten Umsetzung oder beim Abdecken von Lücken im System.

Bei der Familienpolitik handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die auf einer Vielzahl von Erlassen basiert. Im Folgenden ist eine Auswahl wichtiger rechtlicher Grundlagen auf den verschiedenen Staatsebenen aufgeführt.

- **International:** Grundstein für die Rechte von Familien auf internationaler Ebene ist Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) des Jahres 1948 zu Ehefreiheit und Recht auf Familie sowie zum Schutz der Familie. Weitere relevante Konventionen sind z.B. die Frauenrechtskonvention (SR 0.108) oder die UN-Kinderrechtskonvention (SR 0.107).
- **Bund:** Art. 41 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) hält fest, dass sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür einsetzen, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt sowie gefördert werden. In der BV ist eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Zivil- und somit des Familienrechts (Art. 122 BV) sowie eine Unterstützungskompetenz bei der Förderung und finanziellen Sicherung von Familien (Art. 116 BV) festgeschrieben. Bei gewissen Unterstützungsleistungen von Familien (z.B. Familienzulagen, Mutterschaftsversicherung) gibt der Bund Minimalvorgaben vor. Zudem enthalten weitere Bestimmungen der Bundesverfassung sowie verschiedene Bundesgesetze und Verordnungen Bestimmungen, die für Familien von Bedeutung sind, wie z.B. das Schweizerische Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB).
- **Kanton:** Verschiedene Staatsziele in der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) tangieren den Bereich der Familienpolitik. Neben dem Schutz der Familie (Art. 13 KV) sind dies insbesondere die Bildung (Art. 10 KV) sowie die soziale Sicherung (Art. 12 KV). Daneben weisen weitere Staatsziele Schnittstellen zur Familienpolitik auf (z.B. soziale Integration, Gesundheit, Wirtschaft und Arbeit, Verkehr- und Raumplanung usw.). Zudem bestehen auch auf kantonaler Ebene verschiedene weitere Erlasse mit Bezug zur Familienpolitik, z.B. das Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG), das Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1; abgekürzt GEB) oder das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen (sGS 371.1).
- **Gemeinden:** Auf kommunaler Ebene bestehen im Kanton St.Gallen in den Gemeindeordnungen sowie in den entsprechenden Reglementen und Vereinbarungen der Gemeinden rechtliche Rahmenbedingungen, die Familien betreffen (z.B. in den Bereichen Bildung, Wohnen usw.).

2.3 Bezüge zu Strategien, Programmen und Berichten

Aufgrund des Querschnittcharakters der Familienpolitik bestehen Bezüge zu verschiedenen Berichten und Projekten auf Ebene des Bundes und des Kantons. Im Folgenden werden einige der relevanten Berichte, Programme und Projekte auf Stufe Bund und Kanton aufgeführt.

2.3.1 Bund

Am 20. Mai 2015 hat der Bundesrat den Bericht «Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes» verabschiedet⁸. Darin werden Herausforderungen und Handlungsoptionen des Bundes in der Familienpolitik in vier Handlungsfeldern dargestellt und strategische

⁸ Abrufbar unter www.bsv.admin.ch → Sozialpolitische Themen → Familienpolitik → Grundlagen.



Ziele definiert. Am 26. April 2017 hat der Bundesrat zudem den «Familienbericht 2017» verabschiedet.⁹ Dieser enthält eine Zusammenstellung der statistischen Kennzahlen zu den Familien in der Schweiz, einen Überblick über familienpolitische Reformvorhaben auf Bundesebene sowie eine Analyse der Familienberichte der Kantone.

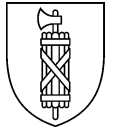
2.3.2 Kanton

Bis anhin verfügt der Kanton St.Gallen nicht über eine übergeordnete Familienpolitik. Schnittstellen zur Familienpolitik bestehen vor allem zwischen dem Departement des Innern und dem Gesundheitsdepartement, dem Bildungsdepartement sowie dem Sicherheits- und Justizdepartement. Aber auch das Volkswirtschaftsdepartement sowie das Bau- und Umweltdepartement weisen Bezüge zur Familienpolitik auf. Es bestehen verschiedene Grundlagen, die sich mit Aspekten der Familienpolitik befassen. Im Folgenden sind einige davon aufgeführt (daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Projekte und Berichte, die einen Einfluss auf die kantonale Familienpolitik haben):

- Schwerpunktplanung der Regierung 2021 bis 2031 (28.21.01): Die Schwerpunktziele enthalten verschiedene Aspekte zur Förderung von Familien. Insbesondere unter dem Schwerpunktziel «Chancengerechtigkeit sicherstellen» sind entsprechende strategische Ziele definiert (z.B. Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Förderung der Vereinbarkeit).
- Departementsstrategien des Departementes des Inneren, des Bildungsdepartementes und des Gesundheitsdepartementes.
- Dachstrategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030» und Teilstrategien «Frühe Förderung 2021 bis 2026» sowie «Kinderschutz 2021 bis 2026»: Die Strategien geben den wichtigsten Rahmen für die Familienpolitik im Kanton St.Gallen für Familien mit Kindern im Kindes-, Jugend- und jungem Erwachsenenalter vor.¹⁰ Sie vereinen unterschiedliche Förderbereiche wie Gesundheit, Bildung, Integration sowie Integrität und enthalten Massnahmen zur Verbesserung von Rahmenbedingungen für die individuelle Förderung von Familien.
- Bericht «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen» (2021): Der Bericht erläutert Platzzahlen, Angebotsnutzung und Finanzierung von Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsangeboten und Tagesfamilienorganisationen. Er ermöglicht einen Vergleich mit den Daten aus dem Jahr 2016 und zeigt Weiterentwicklungsoptionen auf. Der Ursprung liegt in der Beratung des Berichts 40.15.08 «Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen» bzw. im sich daraus ergebenden Bericht 40.18.04 «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen».
- Bericht 40.22.01 «Perspektiven der Volksschule 2030»: Neben einem umfassenden Überblick zur Volksschule und deren Umfeld zeigt der Bericht auf, wie sich die Volksschule im Kanton St.Gallen vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und zukünftiger Herausforderungen unter Einbezug des familiären und gesellschaftlichen Umfelds bis ins Jahr 2030 weiterentwickeln soll.
- «Wirkungsbericht Behindertenpolitik» (2018): Im Bericht wird aufgezeigt, wie die Lebenssituation für Menschen mit Behinderung ist und wie diese verbessert werden kann. Dabei wird auch die Situation von Familien beleuchtet.
- Bericht «Gestaltungsprinzipien der Alterspolitik. Gutes Alter(n) gemeinsam aktiv gestalten»: Im Bericht wird u.a. die Situation von Angehörigen aufgezeigt, die ihre betagten Eltern pflegen.
- Kantonales Integrationsprogramm (KIP): Es enthält ein Bündel von Massnahmen zur spezifischen Integrationsförderung, zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung des Zusam-

⁹ Abrufbar unter www.bsv.admin.ch → Sozialpolitische Themen → Familienpolitik → Grundlagen.

¹⁰ Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Kinder und Jugendliche → Kinder- und Jugendpolitik → Strategie Kinder und Jugendpolitik.



menlebens (z.B. Sprachförderung in der Frühen Förderung oder Förderung von Familienzentren). Das aktuelle KIP 2^{bis} dauert noch bis Ende 2023. Die Vorbereitungen für die Vereinbarung des KIP 3 für die Jahre 2024 bis 2027 laufen.

- Kantonale Aktionsprogramme (KAP) «Kinder im Gleichgewicht», «Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen» und «In Balance älter werden»: Die Programme setzen u.a. im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention bei Familien Massnahmen zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und zur Schaffung eines gesundheitsförderlichen Umfelds um.
- Projekt «Häusliche Gewalt – und die Kinder mittendrin!»: Das Projekt wurde in den Jahren 2017 bis 2021 umgesetzt und verfolgt die Ziele, Kindern und Familien eine spezifische, koordinierte und bedarfsgerechte Unterstützung anbieten zu können sowie Behörden, Institutionen und Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems für die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder zu sensibilisieren und die interdisziplinäre Interventionspraxis zu unterstützen. Der Schlussbericht liegt vor.¹¹

3 Themenbereich 1: Finanzielle Verhältnisse von Familien

Finanzielle Mittel sind wichtig für die Lebens- und Handlungschancen eines Individuums. Bei der Verteilung der finanziellen Mittel, insbesondere des Vermögens, bestehen Ungleichheiten. Der Staat verfügt über verschiedene Instrumente (z.B. Transferleistungen) für deren Ausgleich sowie über Massnahmen zur Sicherung von Existenz und sozialer Teilhabe. Damit werden die wirtschaftliche Entwicklung (Kaufkraft), der gesellschaftliche Frieden und die Chancengerechtigkeit gefördert. In diesem Abschnitt werden die finanzielle Situation von Familien sowie die Massnahmen zum Ausgleich von Ungleichheiten und zur Verbesserung der finanziellen Situation von Familien mit wenig Einkommen und Vermögen aufgezeigt.

3.1 Grundlagen

3.1.1 Finanzielle Verhältnisse von Familien

Die finanziellen Verhältnisse von Familienhaushalten können auf unterschiedliche Weise gemessen werden. Nachfolgend werden auf der Grundlage der kantonalen Statistik WILA (wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte) die Ergebnisse zur finanziellen Situation von Familien im Kanton St.Gallen dargestellt.

Methodik: Definition Familienhaushalte und finanzielle Verhältnisse

Während bei einigen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik zur wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte (z.B. im Projekt SILC oder HABA) der physische Haushalt die Untersuchungseinheit darstellt, wurde für diese Analyse die verwandtschaftliche Kernfamilie (Eltern und ihre Kinder) als Untersuchungseinheit gewählt. Die verwandtschaftliche Kernfamilie umfasst die alleinerziehenden Eltern und die verheirateten Paare mit den ihrer Fürsorge unterstellten Kindern (leibliche, Stief- und Pflegeverhältnisse). Volljährige Kinder werden statistisch – entgegen der breiten Definition von Familie, wie sie für diesen Bericht genutzt wird – nicht mehr zur Familie gezählt, sondern stellen selbst eine Familie dar (z.B. auch als alleinstehende Person, wenn sie nicht verheiratet sind), selbst wenn sie noch im physischen Haushalt der Eltern wohnen sollten.¹²

¹¹ Weiter zu verweisen ist auf den Bericht Walser, Simone & Killian, Martin. Jugenddelinquenz im Kanton St. Gallen – Bericht zuhänden des Bildungsdepartementes und des Sicherheits- und Justizdepartementes des Kantons St. Gallen, 17. August 2009, abrufbar unter www.edudoc.ch.

¹² Aus diesem Grund weichen die nachfolgend präsentierten Fallzahlen von denjenigen basierend auf der Strukturhebung in Abbildung 1 ab.



Verfügbares Äquivalenzeinkommen

Das hier für die Analyse berücksichtigte Familieneinkommen ist die Summe aus sämtlichen Erwerbseinkünften, Renten (AHV, IV, Pensionskasse), Einkünften aus Sozialversicherungen (z.B. Arbeitslosentaggelder), Alimenten- und Unterhaltszahlungen sowie Miet- (bzw. Eigenmietwert) und Vermögenserträgen. Zusätzlich werden staatliche bedarfsabhängige Transferleistungen an finanzschwache Haushalte (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, individuelle Prämienverbilligung, Stipendien usw.) als Einkommen berücksichtigt. In Abzug gebracht werden zwingende Auslagen wie Steuern, Krankenkassenprämien, Liegenschaftsunterhalt sowie Alimenten- und Unterhaltszahlungen. Mit dem daraus resultierenden Einkommen, also dem verfügbaren Einkommen, bestreiten die Haushalte sämtliche weitere Lebenshaltungskosten wie Wohnungsmiete, Lebensmittel, Kleidung, Mobilität usw. Damit auch die Grösse der Familie berücksichtigt ist, wird dieses verfügbare Einkommen mit einem Faktor gewichtet. Dafür kommt die *neue OECD-Skala* zur Anwendung. Der erste Erwachsene des Familienhaushalts geht dabei mit dem Faktor 1,0 in die Gewichtung ein, jedes weitere Mitglied der Familie im Alter von 14 und mehr Jahren mit dem Gewicht von 0,5 und alle übrigen mit dem Gewicht von 0,3. Die einzelnen Gewichte werden aufsummiert. Eine vierköpfige Familie, bestehend aus Mutter, Vater und zwei Kindern unter 14 Jahren, hat somit das Gewicht $1,0 + 0,5 + 0,3 + 0,3 = 2,1$. Das verfügbare Einkommen der Familie in diesem Beispiel wird somit durch 2,1 geteilt und damit das sogenannte verfügbare Äquivalenzeinkommen bestimmt. Damit werden unterschiedliche Familienkonstellationen wirtschaftlich miteinander vergleichbar.

Einkommensverteilung der Familien im Kanton St.Gallen

Die folgende Tabelle zeigt die Perzentilverteilung des verfügbaren jährlichen Äquivalenzeinkommens exemplarisch für Familien, bestehend aus einem verheiratetem Ehepaar mit zwei Kindern und einem alleinerziehenden Elternteil mit zwei Kindern, sowie für alle Familien zusammen (einschliesslich aller anderen auftretenden Varianten). Zur Bestimmung der Perzentile werden die Familien nach der Höhe ihres verfügbaren Äquivalenzeinkommens geordnet und dann die prozentualen Anteile bestimmt. Die erste Gruppe bildet dabei z.B. die einkommensschwächsten 10 Prozent der Familien ab, deren Äquivalenzeinkommen nicht mehr als 22'769 Franken je Jahr beträgt. Die einkommensstärksten 10 Prozent verfügen demgegenüber über mehr als 73'250 Franken je Jahr. Die jeweiligen Werte liegen vor allem für Alleinerziehende deutlich tiefer.

Familientyp	Anzahl	P10	P20	P25	P50	P75	P80	P90
Familien	49'585	22'769	29'791	32'365	43'227	56'455	60'489	73'250
Paarhaushalt mit zwei Kindern	17'439	28'508	34'055	36'183	45'903	58'516	62'415	74'236
Einelternhaushalt mit zwei Kindern	3'515	8'746	16'853	20'062	32'259	43'618	46'484	55'724

Tabelle 1: Perzentile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens in Franken nach Familientyp, Kanton St.Gallen 2019 (Quelle: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen, WILA)

Die folgende Abbildung zeigt die Anteile der verschiedenen Familientypen nach verfügbarem Äquivalenzeinkommen (einschliesslich absoluter Anzahl betroffener Familien in Balken-Beschriftung). Die grünen Balken zeigen alle Familien – also sämtliche Konstellationen von ein oder zwei Elternteilen mit unterschiedlicher Kinderzahl – die der oben angeführten Definition entsprechen. Knapp 80 Prozent dieser 49'585 Familien hat jährlich weniger als 60'000 Franken verfügbares Äquivalenzeinkommen zur Hand, um ihre Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Knapp 70 Prozent der Einelternfamilien mit zwei Kindern (graue Balken) weist ein verfügbares Äquivalenzeinkommen von weniger als 40'000 Franken auf. In den Einkommensklassen von 80'000 Franken und

mehr ist dieser Familientyp praktisch nicht vertreten, im Gegensatz zu den Paarhaushalten mit zwei Kindern (schwarze Balken).

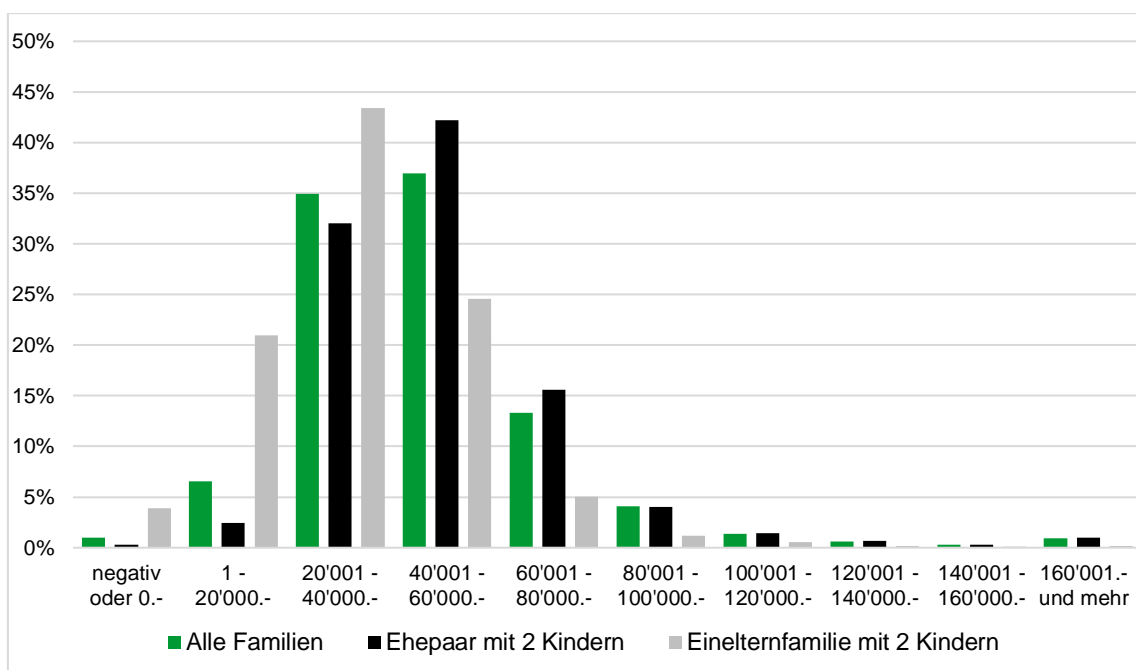


Abbildung 2: Anteil Familientypen nach Höhe des verfügbaren Äquivalenzeinkommens, Kanton St.Gallen 2019 (Quelle: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen, WILA)

3.1.2 Fokus: Familienarmut

Einkommen und Vermögen beeinflussen massgeblich die Lebenschancen von Familien¹³. Zahlreiche Studien zeigen, dass sich die finanziellen Verhältnisse auf Gesundheit, Bildung, Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Qualität der Wohnung und des Wohnumfelds, soziale Integration und Teilhabe, Partizipationsmöglichkeiten sowie politische und gesellschaftliche Einflussmöglichkeiten auswirken. Diese wiederum beeinflussen sich gegenseitig und wirken sich auf die Verdienstmöglichkeiten bzw. auf die finanzielle Sicherheit aus. Familienhaushalte und damit auch die verschiedenen Familienmitglieder befinden sich unabhängig von der Familien- und Haushaltskonstellation häufiger in einer Situation mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln als Personen in Nichtfamilienhaushalten¹⁴. Familienarmut beeinträchtigt die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen, begünstigt das Vorhandensein von Risikofaktoren und wirkt sich negativ auf den Gesundheitszustand aller Familienmitglieder sowie die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen aus. Zudem besteht ein erhebliches Risiko, dass die Armut «vererbt» wird. Je länger die Familienarmut andauert, desto grösser sind die Auswirkungen auf die gesundheitliche, kognitive und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.¹⁵ Das Beenden und Vorbeugen von Familienarmut ist deshalb grundlegend, um Chancengerechtigkeit zu fördern und wird im Folgenden – auch aufgrund der erwähnten politischen Vorstösse – vertieft betrachtet.

Definition und Berechnung absolute und relative Armutsquoten

Als absolute Armutsgrenze wird in diesem Bericht das von der St.Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS) definierte «soziale Existenzminimum» verwendet, an dem sich die Gemeinden bei

¹³ Nationale Plattform gegen Armut (2022). Armut in der Schweiz. Abrufbar unter www.gegenarmut.ch.

¹⁴ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2023), Die wirtschaftliche Situation von Familien in der Schweiz. Abrufbar unter [BSV-Online Publikationen & Services → Forschung und Evaluation → Forschungspublikationen](https://www.bsv.admin.ch/online/publikationen-services/forschung-und-evaluation/forschungspublikationen).

¹⁵ Siehe z.B. Laubstein Claudia, Holz Gerda und Sedding Nadine (2016), Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Abrufbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de → Publikationen → Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche 2016.

der Gewährung der Sozialhilfe orientieren. Das soziale Existenzminimum bildet jenen finanziellen Mittelbedarf eines Haushalts ab, der eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit einer minimalen sozialen Teilhabe ermöglicht. Die absolute Armutsquote ist nicht mit der Sozialhilfequote gleichzusetzen, da ein erheblicher Teil von Familien, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, diese aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Stigmatisierung, ausländerrechtliche Konsequenzen) nicht beziehen.

Die relative Armutsquote orientiert sich daran, wie eine Familie finanziell relativ zum «Standard» einer Gesellschaft positioniert ist. Als Referenzwert werden 60 Prozent des mittleren verfügbaren Äquivalenzeinkommens (Median) der Gesellschaft gewählt. Familien, die über weniger Einkommen als diesen Referenzwert verfügen gelten als von relativer Armut betroffen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Familien armutsgefährdet sind, sprich ein deutlich tieferes Einkommen als die Gesamtbevölkerung haben und somit dem Risiko des sozialen Ausschlusses ausgesetzt sind. Weil die Einkommen der jeweiligen Familientypen bereits nach ihrer Grösse und Zusammensetzung gewichtet sind, wird auch auf den Medianwert, bzw. 60 Prozent davon, der ganzen Population abgestellt.

Absolute Armutsquote und Armutsgefährdung im Kanton St.Gallen

Die folgende Abbildung zeigt die absolute Armutsquote¹⁶ und die relative Armutsquote im Kanton für alle Familien und für zwei ausgewählte Familientypen. Bei Einelternfamilien mit zwei Kindern ist die absolute Armutsquote mit 31,6 Prozent um ein Vielfaches höher als bei Paaren mit zwei Kindern (2,9 Prozent). Für alle Familien im Kanton St.Gallen insgesamt beträgt die absolute Armutsquote 9,6 Prozent.

Die Quote der relativ Armen fällt deutlich höher aus als die absolute Armutsquote. Rund 35 Prozent der Alleinerziehenden mit zwei Kindern gelten – ohne Berücksichtigung des Vermögens – als armutsgefährdet, während es bei den Paaren mit zwei Kindern knapp 6,5 Prozent sind (siehe folgende Abbildung). Das bedeutet, dass über ein Drittel der Einelternhaushalte – meistens Mütter mit Kindern – armutsgefährdet ist und nur beschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann. Dies wirkt sich negativ auf die Ressourcen und Möglichkeiten des Elternteils und auf die Chancen der Kinder aus, denn es bedeutet z.B. den Verzicht auf Ausflüge, auf sportliche oder musische Aktivitäten in Vereinen oder auf politisches Engagement.

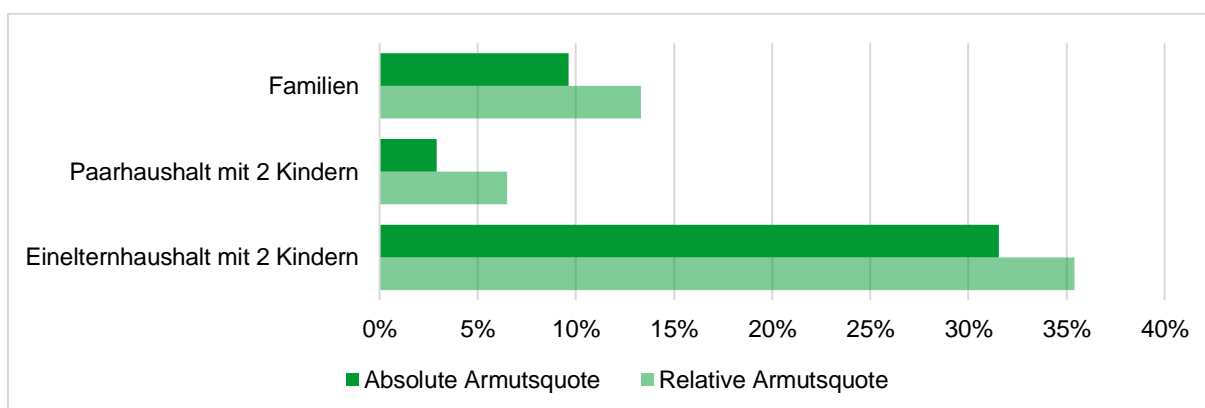


Abbildung 3: Absolute und relative Armutsquote je Familientyp im Kanton St.Gallen 2019 (Quelle: Fachstelle für Statistik, WILA)

¹⁶ Die Berechnung der Armutsquote stellt auf eine Einkommensbasis ab, bei der bedarfsabhängige Leistungen (Sozialhilfe, EL usw.) mitberücksichtigt sind. Familien, die durch solche Leistungen aus der absoluten Armut befreit wurden, gelten bei der Berechnung dieser Quote nicht mehr als armutsbetroffen.



Die gezeigten Quoten berücksichtigen nur die Einkommensarmut, nicht aber das Vermögen. Wird dieses mitberücksichtigt, so sinken die Quoten je nach Dauer, mit der ein Einkommensausfall überbrückt werden müsste. Der Effekt der Berücksichtigung von Vermögenswerten ist in dieser Personengruppe aber verhältnismässig tiefer als z.B. im Altersbereich. So kann von den 9,6 Prozent der (absolut) armutsbetroffenen Familien rund ein Drittel mit ihrem Vermögen drei Monate lang ihre Lebenshaltungskosten bestreiten (sowie rund ein Viertel sechs Monate und rund ein Fünftel ein Jahr).

3.2 Aktuelle Massnahmen

In diesem Abschnitt werden Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation von Familien im Rahmen des Systems der sozialen Sicherung und der Steuerpolitik aufgezeigt. Nicht monetäre Massnahmen zur Verbesserung der Situation von armutsbetroffenen Familien, die Bestandteil einer umfassenden Armutspolitik sind, werden in den Abschnitten 4, 5 und 6 erläutert.

3.2.1 Soziale Sicherung

Mit dem System der sozialen Sicherung soll ermöglicht werden, dass in der Schweiz wohnhafte Personen ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Zur Absicherung von Armutsrisiken greifen Transferleistungen wie Sozialversicherungen, die an Erwerbsarbeit und ausreichendes Einkommen gebunden sind (z.B. Alters- und Hinterlassenenversicherung). Zusätzlich bestehen bedarfsabhängige Leistungen (z.B. individuelle Prämienverbilligung).

Für die Regelung der Rahmenbedingungen der Sozialversicherungen und der bedarfsabhängigen Leistungen zur Sicherung der Grundversorgung ist der Bund zuständig (z.B. Mindestansätze der Familienzulagen, Regelung von Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung, Familienzulagen, individuelle Prämienverbilligung). Der Kanton kann bei einigen Leistungen die Minimalsätze erhöhen (z.B. Familienzulagen, individuelle Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen zur IV/AHV) sowie zusätzliche bedarfsabhängige Leistungen sprechen (im Kanton St.Gallen für Familien Alimenterbevorschussung und Elternschaftsbeiträge).

Das letzte Auffangnetz ist die wirtschaftliche Sozialhilfe. Sie ist als subsidiäre Hilfe für die temporäre Überbrückung einer Notlage konzipiert. Sie ist nach kantonalem Recht geregelt und wird von den Gemeinden ausgestaltet und ausgerichtet. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, weitere Bedarfsleistungen zu definieren.

3.2.1.a Sozialversicherungsleistungen

Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wurden neben der bestehenden Mutterschaftsentschädigung die Vaterschaftsentschädigung und die Betreuungsentschädigung auf Bundesebene eingeführt. Diese sind seit 1. Januar 2021 in Kraft. Die Ausgestaltung der Leistungen der Mutterschafts-, der Vaterschafts- und der Betreuungsentschädigung richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (SR 834; abgekürzt EOG). Im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs können Mütter während längstens 98 Tagen eine Mutterschaftsentschädigung beziehen. Alle erwerbstätigen Väter sowie Väter, die eine Arbeitslosenentschädigung erhalten, können einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen. Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen, haben Anspruch auf einen entschä-



digten Betreuungsurlaub. Die Mutterschafts- und Vaterschafts- sowie die Betreuungsentschädigung betragen üblicherweise 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.¹⁷

Leistungen für Familien der IV und AHV

Wichtige Leistungen für Familien sind die Hinterlassenenrenten der AHV, die Hilflosenentschädigung der IV sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der AHV. Mit der Hinterlassenenrente werden hinterbliebene Elternteile und Kinder unterstützt, um zu verhindern, dass beim Tod eines Ehepartners oder eines Elternteils die Hinterbliebenen in finanzielle Not geraten. Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen die Hilfe anderer Menschen benötigt, kann eine Hilflosenentschädigung erhalten. Die Hilflosenentschädigung ist ein wichtiges Instrument für betreuende Angehörige, um entweder Erwerbseinkommensausfälle zu kompensieren oder Betreuungsleistungen zu finanzieren. Personen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen und eine Hilflosenentschädigung erhalten, haben zudem Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV. Auch für Elternteile, die gegenüber einem Kind die elterliche Sorge ausüben, werden bei der Rentenberechnung Zuschläge berücksichtigt. Diese Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen dienen dazu, Einkommensverluste aufgrund von Betreuung von Kindern und Angehörigen bei der Rentenberechnung auszugleichen. Diese bundesgesetzlichen Bestimmungen sind ein wichtiger Schritt zur Anerkennung der Care-Arbeit sowie zur finanziellen Absicherung von pflegenden Angehörigen¹⁸ und betreuenden Elternteilen im Alter.¹⁹

Familienzulagen

Das Bundesgesetz über Familienzulagen (SR 836.2; abgekürzt FamZG) ist seit 1. Januar 2009 in Kraft. Es verpflichtet die Kantone, Kinder- und Ausbildungszulagen zu gewähren und bestimmt die minimale Zulagenhöhe.²⁰ Die Familienzulagen dienen dem teilweisen Ausgleich der Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder²¹ entstehen. Die Kantone können höhere Familienzulagen festlegen und zusätzlich Geburts- oder Adoptionszulagen vorsehen. Die Zulagen im Kanton St.Gallen wurden per 1. Januar 2020 um Fr. 30.– über die im FamZG definierten Mindestzulage erhöht und liegen bei Fr. 230.– für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und bei Fr. 280.– für Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Geburts- und Adoptionszulagen kennt das kantonale Recht nicht. Arbeitgebende können jedoch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Der Kanton St.Gallen etwa richtet seinen Arbeitnehmenden Geburtszulagen aus.

¹⁷ Bei Geburt eines Kindes während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung besteht Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub während 14 Wochen nach der Geburt. Väter haben Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub, wenn sie während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung Vater werden.

¹⁸ Siehe auch Merkblatt «Betreuungsentschädigungen». Abrufbar unter www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → Merkblätter → Leistungen der EO-MSE-VSE-BUE-AdopE.

¹⁹ Siehe auch Merkblatt «Erziehungsgutschriften». Abrufbar unter www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → Merkblätter → Allgemeines.

²⁰ Beitragspflichtig und anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende, Selbständigerwerbende innerhalb der Landwirtschaft (gemäss Spezialgesetz für Familienzulagen in der Landwirtschaft [SR 836.1]) sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen. Personen, die ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen, erhalten einen Zuschlag der Arbeitslosenversicherung, der den Familienzulagen entspricht. Bei Personen mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren entspricht die Arbeitslosenentschädigung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) grundsätzlich nicht nur 70 Prozent, sondern 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Das Mindesteinkommen für einen Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige beträgt seit 1. Januar 2021 Fr. 7'170.– für das Jahr 2021. Liegt das Einkommen darunter, gilt die Person als nichterwerbstätig. Bei Nichterwerbstätigen darf das steuerbare Einkommen Fr. 43'020.– je Jahr nicht überschreiten und die Person darf keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Das maximale Einkommen des Kindes für Anspruch auf Ausbildungszulagen liegt bei Fr. 28'680.–.

²¹ Neben Kindern, zu denen ein Kindesverhältnis besteht, berechtigen unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflege-Stiefkinder, Pflegekinder und Enkelkinder oder Geschwister zum Anspruch auf Familienzulagen.



3.2.1.b Bedarfsabhängige Leistungen mit bundesrechtlichen Minimalleistungen **Individuelle Prämienverbilligung**

Die Krankenversicherung ist für die Wohnbevölkerung in der Schweiz obligatorisch. Die einkommensunabhängigen Krankenkassenprämien belasten Familien mit geringen finanziellen Mitteln überdurchschnittlich. Mit der individuellen Prämienverbilligung (IPV) werden Personen mit geringen finanziellen Mitteln entlastet. Zudem müssen für Familien mit mittleren Einkommen die Prämien der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung zu einem bestimmten Mindestsatz²² verbilligt werden. Die IPV wird durch einen Bundesbeitrag in der Höhe von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung und einem Kantonsbeitrag finanziert.²³ Im Kanton St.Gallen hat der Kantonsrat in der Novembersession 2022 einen Antrag gutgeheissen, um den Kantonsbeitrag um 16,4 Mio. Franken zu erhöhen.²⁴ Im Bereich der IPV für Beziehende von wirtschaftlicher Sozialhilfe und Elternschaftsbeiträgen stehen im Rahmen eines Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11) gesetzliche Anpassungen an.

Ergänzungsleistungen zu AHV/IV/EO

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV sind bedarfsabhängige Leistungen, die der Bund im Bundesgesetz über EL zur AHV und IV (SR 831.30; abgekürzt ELG) allen Kantonen vorschreibt. Sie decken Defizite, wenn AHV- oder IV-Renten und weitere Einkommensquellen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken. Im Jahr 2021 wurden im Kanton St.Gallen 333,7 Mio. Franken an Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gewährt.²⁵ Von den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV geht nur ein geringer Anteil der Leistungen an Familien oder Kinder.²⁶

Stipendien und Studiendarlehen

Die Vergabe von Stipendien und Studiendarlehen²⁷ ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Grundlagen sind das kantonale Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5; abgekürzt StipG) und die zugehörige Vollzugsverordnung. Um die kantonalen Stipendien-Gesetzgebungen zu harmonisieren, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) im März 2013 das Stipendienkonkordat in Kraft gesetzt. Der Kanton St.Gallen ist im November 2013 dem Stipendienkonkordat beigetreten und übernimmt seit der Umsetzung im Jahr 2015 die im Stipendienkonkordat festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards.²⁸ Der Kanton St.Gallen zahlte im Jahr 2020 an 1'387 Lernende Stipendien von rund 8,5 Mio. Franken und an 83 Lernende Darlehen von 0,7 Mio. Franken.²⁹ Im Vergleich zur gesamten Schweiz ist der Anteil der Darlehen an den Ausbildungsbeiträgen höher

²² Dieser beträgt für junge Erwachsene in Ausbildung 50 Prozent. Für Kinder musste der Mindestverbilligungssatz spätestens auf das Jahr 2021 von 50 auf 80 Prozent erhöht werden.

²³ Im Jahr 2019 haben Bund und Kantone die Prämien mit insgesamt 4,973 Mrd. Franken verbilligt, der Bund mit 2,827 Mrd. Franken und die Kantone mit 2,146 Mrd. Franken (ohne Aufwendungen für Verlustscheine der Krankenversicherung).

²⁴ Damit orientiert sich der Mittelbedarf der IPV für das Jahr 2023 an der Obergrenze von 54,6 Prozent des definitiven Bundesbeitrags an die IPV nach Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11). Vgl. Kantonsratsbeschluss über das Budget 2023 (33.22.03).

²⁵ BFS, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Abrufbar unter www.bfs.admin.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken.

²⁶ Ecoplan (2011), Optimierungsmöglichkeiten der sozialen Sicherung von Familien. Simulation der Auswirkungen verschiedener Systemveränderungen auf die frei verfügbaren Haushaltseinkommen, S. 59.

²⁷ Stipendien und Studiendarlehen werden für stipendienrechtlich anerkannte erste Ausbildungen gewährt, wenn die Kosten der Ausbildung der antragstellenden Person oder deren Eltern nicht zugemutet werden kann. Stipendien sind nicht rückerstattungspflichtig, Studiendarlehen hingegen schon.

²⁸ EDK, Stipendien (2021). Abrufbar unter: www.edk.ch → Themen → Stipendien.

²⁹ BFS, Kantonale Stipendien und Darlehen (2020). Abrufbar unter www.bfs.admin.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken.



bzw. der Anteil Stipendien tiefer. Zudem ist unter den Personen, die im Kanton St.Gallen Stipendien erhielten, der Anteil der unter 20-Jährigen überdurchschnittlich hoch und entsprechend der Anteil der über 20-Jährigen unterdurchschnittlich.

3.2.1.c Kantonale Bedarfsleistungen

Alimentenbevorschussung (ALBV) und Inkassohilfe

Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist auf Bundesebene im Unterhaltsrecht (Art. 276 ZGB) festgeschrieben. Dieses wurde per 1. Januar 2017 mit dem Ziel der Stärkung des Unterhalts des Kindes und einer gemeinsamen Verantwortung der Elternteile für einen gebührenden Unterhalt revidiert. Neu eingeführt wurde der Betreuungsunterhalt. Bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge für das Kind wird die (unbezahlte) Arbeitsleistung des betreuenden Elternteils berücksichtigt. Nicht geregelt wird nach wie vor die Problematik mit dem Umgang eines Mankos. Wenn die Unterhaltsbeiträge nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, muss der betreuende Elternteil Sozialhilfe beantragen.³⁰ Damit diese Leistungen von der Rückerstattungspflicht der Sozialhilfe befreit werden, muss das Manko durch ein Gericht festgelegt worden sein.

Werden Unterhaltsbeiträge nicht, nicht vollumfänglich oder nicht fristgerecht beglichen, stehen die Instrumente der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung zur Verfügung. Die Inkassohilfe ist seit dem Jahr 2019 bundesrechtlich geregelt (Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, SR 211.214.32). Die Alimentenbevorschussung liegt hingegen im Kompetenzbereich der Kantone.³¹ Gemäss dem kantonalem Gesetz über die Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) leistet die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des minder- und volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen, falls die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.³² Auch Erwachsene haben Anspruch auf Inkassohilfe für ihre eigenen Unterhaltsbeiträge aus Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsurteilen.

Im Jahr 2019 wurden im Kanton St.Gallen insgesamt für 2'038 Kinder und Jugendliche die Unterhaltsbeiträge bevorschusst. Die Anzahl der bevorschussten Kinder und Jugendlichen hat in den letzten Jahren tendenziell abgenommen. Dies ist eine mögliche Folge der Zunahme an Mankofällen, bei denen wegen zu geringer Einkommen der unterhaltspflichtigen Person der Unterhaltsbeitrag auf null festgesetzt wird. Damit besteht auch kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung. Die Existenzsicherung dieser Kinder und Jugendlichen erfolgt durch die wirtschaftliche Sozialhilfe.³³ Daten für die ganze Schweiz zeigen, dass rund 60 Prozent der Alleinerziehenden mit einem Kind Alimente erhalten. Diese decken im Durchschnitt 20 Prozent des Bedarfs. Nicht zu vergessen ist, dass auch die Alimente bezahlenden Elternteile (häufig Väter) über wenig finanzielle Mittel für den eigenen Bedarf verfügen. Von allen Einpersonenhaushalten haben sie die höchste Sozialhilfequote.³⁴

³⁰ In der Revision des Unterhaltsrechts wurde die Mankoteilung, d.h. die Aufteilung des Mankos auf beide Elternteile, geprüft. Beide Elternteile hätten dann Sozialhilfeleistungen beziehen müssen.

³¹ Verschiedene Harmonisierungsbestrebungen wurden angegangen: z.B. Empfehlungen zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung der SODK (2013), parlamentarische Initiative (19.459) zur Harmonisierung auf Bundesebene.

³² Das Kind hat Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls diese in einem vollstreckten Urteil nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgelegt sind und trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig oder vollumfänglich eingehen. Die Bevorschussung darf die Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge in keinem Fall überschreiten und entspricht höchstens der maximalen Waisen- und Kinderrente (im Jahr 2021: Fr. 956.– je Monat).

³³ Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen (2020), Sozialhilfestatistik 2005–2019. Statistik aktuell Kanton St.Gallen Nr. 90.

³⁴ Eidgenössische Kommission für Familienfragen (2020), Armut und Existenzsicherung von Familien. Abrufbar unter www.ekff.admin.ch → Publikationen → Policy Briefs → EKFF Policy Brief Nr. 2, September 2020.



Elternschaftsbeiträge

Zur Ergänzung des Erwerbsersatzes bei Mutterschaft und bei Vaterschaft gibt es im Kanton St.Gallen bedarfsabhängige Elternschaftsbeiträge, die von den Gemeinden geleistet werden. Diese sind im Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1; abgekürzt GEB) geregelt. Für einen Bezug von Elternschaftsbeiträgen müssen die Eltern bei der Geburt des Kindes den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben. Es muss sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmen und der Lebensbedarf wird nicht durch die Einnahmen gedeckt. Eltern, die schon vor der Geburt wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, sind vom Anspruch ausgeschlossen. Elternschaftsbeiträge werden für sechs Monate nach der Geburt ausgerichtet. In Härtefällen können Beiträge für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt bezahlt werden. Die bezogenen Leistungen sind nicht rückzahlungspflichtig. Im Jahr 2019 sind insgesamt 78 Familien mit 291 bezugsberechtigten Personen neu in den Bezug von Elternschaftsbeiträgen eingetreten. Eine Auszahlung von Elternschaftsbeiträgen wurde bei 1,5 Prozent der Geburten ausgelöst.³⁵

Zusätzlich haben die Gemeinden gemäss kantonalem Gesetz über Elternschaftsbeiträge die Möglichkeit, den Eltern nach Ablauf der Beitragsdauer auf Gesuch hin und bis zur Schulpflicht des Kindes weitere Beiträge zur Verhinderung einer Notlage auszurichten. Es ist nicht bekannt, dass eine Gemeinde im Kanton St.Gallen diese freiwilligen Leistungen erbringt.

3.2.1.d Wirtschaftliche Sozialhilfe

Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinden

Im Kanton St.Gallen ist die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) durch das Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) geregelt und wird von den Gemeinden ausgerichtet. Die meisten Gemeinden orientieren sich bei der Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen am KOS-Handbuch. Diese Praxishilfe wurde von der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) erarbeitet und orientiert sich ihrerseits an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)³⁶. Die Sozialhilfeleistungen decken das soziale Existenzminimum. Sie bestehen aus festgelegten Beträgen für Mietkosten, Krankenkassenprämie und Grundbedarf. Der Anspruch und die Höhe dieser Leistungen hängen vom Alter, Aufenthaltsstatus und Wohnort ab³⁷. Zudem können situationsbedingte Leistungen ausbezahlt werden. Diese sind für Familien in der wirtschaftlichen Sozialhilfe besonders relevant, da Massnahmen zur Vereinbarkeit, Qualifizierung und nachhaltigen Arbeitsmarktintegration von Eltern sowie zur Förderung von Kindern unterstützt werden können.

Im Jahr 2019 haben insgesamt 10'635 Personen im Kanton St.Gallen finanzielle Leistungen der Sozialhilfe bezogen. Knapp ein Drittel (29 Prozent) aller mit Sozialhilfe unterstützten Personen waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Sie weisen mit 3,3 Prozent die höchste Sozialhilfequote auf. Kinder und Jugendliche von Einelternfamilien und kinderreichen Familien sind besonders betroffen. Einelternhaushalte tragen mit 17,1 Prozent ein sechsfach höheres Sozialhilferisiko als Personen ohne Kinder. Insgesamt bezogen im Jahr 2019 im Kanton St.Gallen 1'104 Einelternhaushalte Sozialhilfeleistungen. Der Grossteil der unterstützten Alleinerziehenden sind Frauen. Die Hälfte der unterstützten Einelternhaushalte bezieht zudem Sozialversicherungsleistungen, 27 Prozent beziehen Leistungen aus der Alimentenbevorschussung. Mit 38 Prozent

³⁵ Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen (2020), Sozialhilfestatistik 2005–2019. Statistik aktuell Kanton St.Gallen Nr. 90.

³⁶ Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlässt Richtlinien, die in vielen Kantonen als verbindlich erklärt wurden. Im Kanton St.Gallen sind diese nicht verbindlich.

³⁷ Personen, die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen und Personen, die einen Asylstatus erhalten, unterliegen tieferen Ansätzen. Ebenso erhalten alleinstehende, junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren tiefere Ansätze als Personen über 25 Jahren. Die tieferen Ansätze liegen unter dem sozialen Existenzminimum. Dies bedeutet, dass die gesellschaftliche Teilhabe für diese Personen besonders erschwert ist.



haben Einelternhaushalte den höchsten Anteil an Erwerbstätigen in der Sozialhilfe. Im Gegensatz zu Paarhaushalten mit Kindern, die eine überdurchschnittliche Ablösequote durch Erwerbsarbeit aufweisen, sind die Möglichkeiten zur Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit bei Einelternhaushalten aufgrund von Kinderbetreuungspflichten begrenzt. Fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind neben der Ausbildung und Berufsbildung entsprechend Risikofaktoren für Sozialhilfebezug sowie für eine erschwerte Ablösung, insbesondere bei schlechter Konjunktur. Die Ablösemöglichkeiten der Eltern beeinflussen auch die Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.³⁸

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige haben nur einen reduzierten Anspruch auf Sozialhilfe (Art. 9 Abs. 2 SHG). Dieser liegt deutlich unter dem sozialen Existenzminimum der SKOS, das für den Grundbedarf und eine minimale Teilhabe notwendig wäre. Für die Schweiz wird geschätzt, dass 40 bis 50 Prozent der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen Kinder sind.³⁹ Im Flüchtlingsbereich⁴⁰ beträgt die Sozialhilfequote im Kanton St.Gallen 81,5 Prozent.⁴¹ Im Asylbereich⁴² betrug die Sozialhilfequote 84,2 Prozent. Familien im Asylprozess sowie vorläufig aufgenommene Personen leben oft über mehrere Jahre mit geringen finanziellen Mitteln und der Unsicherheit bezüglich ihrer Aufenthaltsbewilligung. Dies erschwert die gesellschaftliche Integration und wirkt sich negativ auf die Chancen der Kinder aus. Familien mit unsicherer Aufenthaltsbewilligung ist zudem der Familiennachzug und damit das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; abgekürzt EMRK) erschwert.⁴³

Familien mit einem negativen Asylentscheid oder einem Nichteintretensentscheid erhalten Nothilfeleistungen nach Art. 82 Abs. 1 des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31). Nothilfe dient dem physischen Überleben und sieht keine soziale Teilhabe vor. In der Nothilfe gibt es keine Differenzierung zwischen Einzelpersonen, Familien und Kindern, jedoch ist besonderen Bedürfnissen von verletzlichen Personen Rechnung zu tragen (Art. 12 BV). Durch das Leben unter der Armutsgrenze und den Ausschluss von der gesellschaftlichen Teilhabe sind die Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung benachteiligt.

3.2.2 Steuerbelastung und Abzüge

Die Familienkosten werden steuerlich durch Abzüge berücksichtigt. Für jedes Kind kann ein Kinderabzug geltend gemacht werden. Überdies ist bei jedem Kind ein Abzug für Versicherungsprämien möglich. Zum allgemeinen Kinderabzug können für Kinder in Ausbildung zusätzlich effektive Ausbildungskosten bis zu einem Höchstbetrag abgezogen werden. Der Kanton St.Gallen gehört

³⁸ Datenquelle: Fachstelle Statistik (2021), Sozialhilfe und vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen im Kanton St.Gallen. Kennzahlen 2005–2019, abrufbar unter: www.statistik.sg.ch → Statistikthemen → Soziale Sicherung → Sozialhilfe und vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen im Kanton St.Gallen 2005–2019.

³⁹ Efionayi-Mäder Denise und Ruedin Didier (2014), Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz. Abrufbar unter www.ekm.admin.ch → Flucht & Asyl → Schutz → Vorläufige Aufnahme.

⁴⁰ Anerkannte Flüchtlinge, die weniger als fünf Jahre in der Schweiz sind und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge, die weniger als sieben Jahre in der Schweiz sind.

⁴¹ Bei der Interpretation der Sozialhilfequoten im Flüchtlings- und Asylbereich zu beachten ist, dass der Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen erst nach einer vorgegebenen Dauer der Erwerbstätigkeit in der Schweiz entsteht. Während die wirtschaftliche Sozialhilfe im System der sozialen Sicherung als Überbrückungsleistung und letztes Auffangnetz konzipiert ist, ist sie für Menschen, die in die Schweiz geflüchtet sind, das reguläre System der sozialen Sicherung.

⁴² Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen, die weniger als sieben Jahre in der Schweiz sind.

⁴³ Vgl. dazu u.a. «Zehnter, elfter und zwölfter periodischer Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung» oder Bericht des Bundesrates «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen».



im schweizweiten Vergleich zu den Kantonen mit den höchsten Kinderabzügen.⁴⁴ Diese Abzüge wirken für alle Familien und sind insofern keine spezifischen Instrumente, um armutsbetroffene und armutsgefährdete Familien zu entlasten. Für Kosten der Drittbetreuung von Kindern unter 14 Jahren ist je Jahr und Kind ein Abzug von höchstens Fr. 25'000.– zulässig. Auch hier ist der Kanton St.Gallen schweizweit sehr gut positioniert.⁴⁵ Die Steuerbelastung von Familien hängt nicht nur von den Abzügen, sondern massgeblich vom Steuertarif ab. So liegt z.B. für Verheiratete mit zwei Kindern mit einem Bruttoeinkommen bis Fr. 125'000.– die Steuerbelastung unter dem Schweizer Durchschnitt.⁴⁶

Im Kanton St.Gallen gilt für Ehepaare in ungetrennter Ehe ein Vollsplitting, d.h. das eheliche Gesamteinkommen wird durch zwei geteilt, um den anwendbaren Steuersatz zu ermitteln. Dadurch wird das Problem der «Heiratsstrafe» praktisch eliminiert. Bedeutsam ist, dass das Vollsplitting auch für Einelternfamilien zur Anwendung gelangt,⁴⁷ obschon für die Ausgestaltung der Steuerbelastung eigentlich die «Pro-Kopf-Leistungsfähigkeit» entscheidend ist.⁴⁸ Der Umstand, dass Einelternfamilien die gleiche Tarifiermässigung wie verheiratete Personen mit gleich vielen Kindern erhalten, führt zu einer steuerlichen Besserstellung.

3.3 Entwicklungspotenzial

Nachfolgend werden Lücken im Bereich der aktuellen monetären Massnahmen aufgezeigt sowie mögliches Entwicklungspotenzial für die Verbesserung der finanziellen Lage von Familien im Kanton St.Gallen abgeleitet. In diesem Abschnitt wird auf zusätzliche Massnahmen, mit denen die finanziellen Ressourcen von Familien direkt beeinflusst werden könnten, fokussiert. Weitere Möglichkeiten zur Bekämpfung von Familienarmut, die auf die Existenzsicherung der Eltern (z.B. Qualifizierung, Vereinbarkeit) oder auf die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (z.B. Frühe Förderung, Chancen bei Bildungsübergängen) abzielen, werden in Abschnitt 4 und 5 erläutert.

3.3.1 Wirkung eines Mindestlohns

Die Sozialhilfestatistik zeigt, dass mehr als zwei Drittel der Alleinerziehenden sog. Working Poor⁴⁹ sind. Oft arbeiten sie wegen Betreuungsaufgaben in tiefen Pensen, aber auch zu tiefen Löhnen. Ein Mindestlohn, wie in den Kantonen Neuenburg, Jura, Genf, Tessin oder Basel-Stadt, kennt der Kanton St.Gallen nicht. Eine Evaluation des Kantons Neuenburg aus dem Jahr 2018 zeigt, dass der Mindestlohn zu weniger Arbeitslosigkeit und weniger Sozialhilfebezug führen kann. Es gibt jedoch auch andere Untersuchungen, die aufzeigen, dass ein Mindestlohn negative

⁴⁴ Eidgenössische Steuerverwaltung, Steuermäppchen für die Steuerperiode 2022, Sozialabzüge vom Einkommen, Kinderabzug.

⁴⁵ Eidgenössische Steuerverwaltung, Steuermäppchen für die Steuerperiode 2022, Abzug für die Kosten der Drittbetreuung der Kinder.

⁴⁶ Institut für Finanzwissenschaften und Finanzrecht der Universität St.Gallen (IFF), Steuermonitoring 2020 Kanton St.Gallen vom 29. Oktober 2020, Abbildung 43–51.

⁴⁷ Nach Art. 50 Abs. 4 StG SG wird das Vollsplitting auch auf verwitwete, getrenntlebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

⁴⁸ Vgl. dazu Zigerlig / Oertli / Hofmann, Das St.Gallische Steuerrecht, 7. Auflage, Muri bei Bern 2014, II. Teil, Rz. 703 und 707.

⁴⁹ Das BFS definiert Working Poor als erwerbstätige Personen, die in einem armen Haushalt leben. Als erwerbstätig gilt eine Person, die wenigstens eine Stunde je Woche erwerbstätig ist und ein Erwerbseinkommen bezieht sowie zwischen 20 und 59 Jahre alt ist. Vollzeit-Working-Poor sind Erwerbstätige, die in einem armen Haushalt leben, dessen Mitglieder gesamthaft wenigstens 36 Wochenstunden erwerbstätig sind (vgl. BFS, Sozioökonomische Analysen, Working Poor in der Schweiz – Ausmass und Risikogruppen auf der Basis der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 2003 (SAKE), 2004.



Auswirkungen haben kann, wie z.B. ein tendenzieller Beschäftigungsrückgang, oder dass die Wirkung des Mindestlohns auf die Verhinderung der Armut nur beschränkt ist.⁵⁰

3.3.2 Optimierung soziale Sicherung und Bedarfsleistungen

Das System der sozialen Sicherung in der Schweiz ist darauf angelegt, die grössten Armutsrisiken abzusichern und eine Existenzsicherung zu garantieren. Veränderte Anforderungen des Arbeitsmarkts und der Arbeitsbedingungen, flexiblere Biografiegestaltung, Migrationsbiografien und vielfältige Familienformen machen eine laufende Weiterentwicklung des Systems zur sozialen Absicherung nötig.

Im Jahr 2020 befanden sich gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) 10 Prozent der Arbeitnehmenden in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis.⁵¹ Die Einschränkungen durch die Corona-Massnahmen zeigten, dass Personen in atypischen Arbeitsverhältnissen durch das reguläre System zu wenig abgesichert waren. Aber auch Personen im Tieflohnsektor konnten mit einem reduzierten Einkommen (z.B. Erwerbsersatzordnung [EO] oder Arbeitslosenversicherung [ALV]) ihre Fixkosten nicht mehr gänzlich decken oder keine zusätzlichen unvorhergesehenen Ausgaben (z.B. Zahnarztkosten) mehr leisten.

Der hohe Anteil an armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Einelternhaushalten zeigt zudem Lücken in der Absicherung von neuen und sich wandelnden Familienformen. Zudem bestehen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern bezüglich der Elternzeit. Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der AHV stellen einen wichtigen Schritt hin zur Anerkennung von Care-Arbeit im System der sozialen Sicherung dar. In anderen Bereichen der sozialen Sicherung fehlt eine solche Anerkennung. Personen, die keinen Zugang zu den Sozialversicherungs- und Bedarfsleistungen haben oder diese nicht ausreichen, sollten mit der Sozialhilfe vorübergehend aufgefangen werden. Diese hat aber hohe Zugangshürden (Verknüpfung mit Aufenthaltsrecht, Rückerstattungspflicht, Stigma usw.) und ermöglicht nicht allen Personen die Sicherung des sozialen Existenzminimums (Abstufung nach Aufenthaltsstatus). Die Verschärfungen des Zugangs bzw. die Kürze der Beitragsdauer von Sozialversicherungen (IV, ALV) sowie Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt (Prekarisierung z.B. mit tiefen Löhnen und ungenügender Sozialversicherung, hohe Bildungsanforderungen) führen dazu, dass Personen oft länger auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.⁵² Auch Einelternfamilien sind oft länger in der Sozialhilfe, weil sie aufgrund von Betreuungsaufgaben und fehlender zahlbarer und qualitativ guter Kinderbetreuung ihre Stellenprozente nicht erhöhen können.⁵³ Die Sozialhilfe ist aber als kurzzeitige Überbrückungshilfe konzipiert und trägt den spezifischen Bedürfnissen von Familien wenig Rechnung, da sie nur eine minimale soziale Teilhabe ermöglicht.

Der Handlungsspielraum des Kantons im Bereich der bestehenden Sozialversicherungen ist aufgrund der breiten Bundeszuständigkeit beschränkt. Es steht dem Kanton aber frei, über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinausgehende Leistungen zu definieren oder bedarfsabhängige vorgelagerte Leistungen zu schaffen, um systembedingte Ungleichheiten abzubauen und armutsgefährdete Familien gezielt zu unterstützen. Fachverbände wie z.B. die SKOS, EKFF und Avenir

⁵⁰ Vgl. Avenir Suisse (2022), Wen schützt der Lohnschutz?. Abrufbar unter www.avenir-suisse.ch → Publikationen.

⁵¹ Zu den atypischen Beschäftigungsformen zählen in dieser Analyse – in Abgrenzung zum sogenannten «Normalarbeitsverhältnis» – befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von weniger als einem Jahr, ein Beschäftigungsgrad von weniger als 20 Prozent, Arbeit auf Abruf und Arbeitsverhältnisse im Personalverleih. Arbeit auf Abruf kommt am häufigsten vor (5,1 Prozent der Arbeitnehmenden), gefolgt von befristeten Arbeitsverträgen unter einem Jahr (3,1 Prozent) und geringfügigen Beschäftigungsgraden (2,3 Prozent). Der Personalverleih betrifft 1,2 Prozent der Arbeitnehmenden (BFS, 2022, Atypische Beschäftigungsformen 2010–2020).

⁵² C. Schuwey / C. Knöpfel (2014), Neues Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern, Caritas Verlag. S. 210.

⁵³ BFS (2008), Familien in der Schweiz: Statistischer Bericht 2008, S. 47. Abrufbar unter www.bfs.admin.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken.



Social sind sich einig, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe keine geeignete Unterstützungsmassnahme für Familien ist, insbesondere dann, wenn die finanzielle Notlage länger andauert. In diesem Zusammenhang sind die vorgelagerten Bedarfsleistungen wichtig. Damit können Lücken in der sozialen Sicherung von einkommensschwachen Familien angegangen werden. Um den Sozialhilfebezug von Familien zu vermeiden, müssen die vorgelagerten Leistungen den Arbeits- und Lebensrealitäten von Familien angepasst sowie der Zugang zu den Leistungen verbessert werden. Dabei sind Fehlanreize, Schwelleneffekte und negative Auswirkungen im Gesamtsystem (z.B. Wechselwirkung zwischen Bedarfsleistungs- und Steuersystem) sowie damit verbundene systembedingte Ungleichheiten zu vermeiden. Zudem besteht Optimierungspotenzial bezüglich der konsequenten Umsetzung der zur Verfügung stehenden Instrumente in der Praxis. Familien sollen in Bezug auf ihre berufliche und soziale Integration optimaler gefördert werden. Nachfolgend werden die Bereiche der sozialen Sicherung aufgeführt, in denen Entwicklungspotenzial erkannt wurde.

3.3.2.a Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen (Familien-EL)

Das System der Familien-EL ist vergleichbar mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Sie ergänzen das Einkommen bis zum EL-Existenzminimum. Gleichzeitig sind sie mit Erwerbsanreizen ausgestattet (z.B. Einkommensfreibetrag). Familien-EL sind nicht rückerstattungspflichtig, wodurch die Wahrscheinlichkeit für Familien minimiert wird, erneut armutsbetroffen zu sein. Mit der Familien-EL können auch armutsgefährdete Familien, die knapp über dem sozialen Existenzminimum nach SKOS leben, unterstützt werden. Ausserdem wird der Problematik des Nichtbezugs von Sozialhilfe entgegengewirkt, indem Familien erreicht werden, die aufgrund von Angst vor negativen Auswirkungen (z.B. Schulden, Abstufung Aufenthaltsrecht, Stigmatisierung) keine Sozialhilfe beziehen. Dadurch können prekäre finanzielle Situationen von Familien und damit einhergehende negative Auswirkungen auf die Lebenssituation der Familie und insbesondere auf die Entwicklung der Kinder (z.B. Gesundheit, Bildung, Teilhabe) und damit Folgekosten verhindert werden.

Eine Familien-EL wird von den erwähnten Fachverbänden als wirksame Massnahme zur gezielten Vermeidung von Familienarmut vorgeschlagen. Die Wirksamkeit wird in der Evaluation der Familien-EL im Kanton Waadt (2022) bestätigt.⁵⁴ Mit der Familien-EL konnte im Kanton Waadt die Sozialhilfeabhängigkeit verringert bzw. vermieden werden. Zudem sind die Gesundheitskosten der Familien nachweislich gesunken, mehr Kinder schliessen eine Berufsausbildung ab und bei den Eltern verbessert sich die Arbeitssituation durch Stellenprozentenerhöhungen und Weiterbildungen. So konnte sich über ein Drittel der betroffenen Haushalte aus dem System der Familien-EL ablösen. Die Einführung der Familien-EL führte zu mehr Chancengerechtigkeit auf verschiedenen Ebenen wie Wohnen, Gesundheit, Integration, Bildung und Arbeitsmarkt.⁵⁵

Im Jahr 2012 wurde das Beratungs- und Forschungsbüro Ecoplan damit beauftragt, die soziale Sicherung von Familien im Kanton St.Gallen darzustellen.⁵⁶ In dieser Untersuchung wurde auch das Instrument der Familien-EL beleuchtet. Es wurde aufgezeigt, dass mit einer Familien-EL ein Drittel der ärmsten Haushalte bessergestellt werden können; vor allem Alleinerziehende und kin-

⁵⁴ A. Pointet (2022), Evaluation du dispositif des prestations complémentaires pour familles (PC Familles) du Canton de Vaud pour la période 2015-2019. Abrufbar unter www.vd.ch → Toutes les autorités → Département de la santé et de l'action sociale (DSAS).

⁵⁵ www.zeso-magazin.skos.ch → Menü → Archiv → Ausgabe 2/22 → Schwerpunkt → Waadt: Hilfe für Familien mit geringem Einkommen.

⁵⁶ Ecoplan Bericht 2012 zur Verbesserung der Sozialen Sicherung von Familien im Kanton St.Gallen (abrufbar unter <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/familie/studie-ecoplan--familien-el-fuer-den-kanton-st-gallen-.html>), Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF).



derreiche Familien. Aufgrund der Interpellation 51.21.78 «Wirksame Massnahmen gegen Kinderarmut» sowie der Motion 42.21.15 «Senkung Kinderarmut durch Familien-EL» wurde Ecoplan im Jahr 2022 damit beauftragt, für den vorliegenden Bericht ein Familien-EL-Modell für den Kanton St.Gallen erneut zu prüfen.

Bei der Analyse 2022 stützte sich Ecoplan auf den Statistikdatensatz «WILA: Wirtschaftliche Lage der privaten Haushalte» der Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen für das Jahr 2019 (aktuellste verfügbare Daten zu diesem Zeitpunkt). Basierend auf Modellen von Familien-EL in anderen Kantonen, wurde ein mögliches St.Galler Modell der Familien-EL entwickelt. Das Modell wurde so konzipiert, dass dieses verschiedenen Familienformen gerecht wird. Es wurden zwei Varianten genauer untersucht. Je nach Variante können unterschiedlich viele Familien und Kinder mit einer Familien-EL unterstützt werden (siehe nachfolgende Tabelle).

	Variante A	Variante B
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Alter des jüngsten Kindes < 6 Jahre – Mindestberufstätigkeit: 20 Prozent (Einelternefamilie) bzw. 90 Prozent (Zweielternefamilie) – Ein Elternteil hat Wohnsitz länger als 2 Jahre im Kanton St.Gallen 	<ul style="list-style-type: none"> – Alter des jüngsten Kindes < 16 Jahre – Mindestberufstätigkeit: 10 Prozent (Einelternefamilie) bzw. 60 Prozent (Zweielternefamilie) – Kind hat Wohnsitz im Kanton St.Gallen
Anzahl profitierende Familien (Total Kanton SG: 50'984 Familien)	3'870	8'354
Familien, bei denen FamEL die WSH ersetzt	237 bzw. 14 Prozent aller WSH-Familien	816 bzw. 43 Prozent aller WSH Familien
Anz. profitierende Kinder	7'099	15'015
Anz. Kinder, bei denen FamEL die WSH ersetzt	480	1'640
Zusätzliche Kosten (abzgl. Einsparungen bei Sozialhilfe)	ca. CHF 51 Mio.	ca. CHF 113 Mio.

Tabelle 2: Übersicht Varianten Familien-EL St.Galler-Modell (Quelle: Ecoplan, 2022)

In beiden modellierten Varianten werden v.a. Familien mit einem Nettoeinkommen zwischen 30'000 und 60'000 Franken unterstützt. Einelternefamilien und Familien mit mehreren Kindern profitieren überdurchschnittlich häufig, da diese besonders armutsgefährdet bzw. armutsbetroffen sind. Damit steigen auch die Chancen der Kinder, sich gesund und ihrem Potenzial entsprechend entwickeln zu können. Aufgrund der Anspruchsbedingungen beim Mindesteinkommen und beim Alter der Kinder (v.a. Variante A) können jedoch nicht alle armutsgefährdeten und armutsbetroffenen Familien von einer Familien-EL profitieren.

Bei einer Einführung einer Familien-EL müsste geprüft werden, ob die Elternschaftsbeiträge durch diese gänzlich oder teilweise ersetzt werden können. Dies würde zu weiteren Einsparungen bei den Gemeinden führen.

3.3.2.b Anspruchsvoraussetzungen bei Elternschaftsbeiträgen anpassen

Als Alternative zur Einführung einer Familien-EL können die bestehenden Elternschaftsbeiträge weiterentwickelt und ausgebaut werden. Die Elternschaftsbeiträge setzen voraus, dass sich eine Person vollumfänglich der Kinderbetreuung widmet. Durch diese Vorgabe werden armutsgefährdete Familien benachteiligt, bei denen sich kein Elternteil vollumfänglich der Betreuungsaufgabe widmet, z.B. bei Vollzeit-Working-Poor-Familien oder Familien mit Elternteilen in Ausbildung. Zudem kann kritisch hinterfragt werden, ob mit Elternschaftsbeiträgen, die nur bei vollumfänglicher Familienarbeit gesprochen werden, nicht traditionelle Geschlechterrollen bestärkt werden, da aufgrund von Bedingungen im Arbeitsmarkt Frauen weiterhin häufiger die vollumfängliche Familienarbeit übernehmen. Ein Entwicklungspotenzial ist daher die Anpassung des Systems der Elternschaftsbeiträge mit dem Ziel, Fehlanreize zu beseitigen. In ihrer Antwort zur Einfachen Anfrage



61.22.03 «Elternschaftsbeiträge – gerät eine wertvolle Unterstützung von Familien in Vergessenheit?» hat die Regierung festgehalten, dass die Wirkung und Ausgestaltung der Elternschaftsbeiträge überprüft werden könnte.

3.3.2.c Gezieltere Verteilung der individuellen Prämienverbilligung

Haushalte mit Kindern sind stärker von den steigenden Krankenkassenprämien und entsprechenden steigenden Fixkosten betroffen. Die IPV ist deshalb eine wichtige Leistung, um Familienarmut vorzubeugen. Im Kanton St.Gallen ist der Anteil der Prämienverbilligung an der unverbilligten Prämie unterdurchschnittlich. Zudem werden Personen, die weder wirtschaftliche Sozialhilfe noch Ergänzungsleistungen (EL) erhalten, verhältnismässig weniger häufig mit einer IPV unterstützt. Die Kantone Jura und Luzern haben einen Ausbau der IPV als Alternative zu einer Familien-EL eingeführt.⁵⁷ Mit der Erhöhung der für die IPV zur Verfügung stehenden Mittel auf das gesetzliche Höchstvolumen (siehe Abschnitt 3.2.1.b) wurden auf das Jahr 2023 Verbesserungen bei der IPV im Kanton St.Gallen ermöglicht. Zudem erfolgt bei der ordentlichen IPV seit dem Jahr 2022 für Haushalte ohne Kinder und seit dem Jahr 2023 für Haushalte mit Kindern eine linear-progressive Berechnung, um eine bessere Verteilung zu erreichen.

3.3.2.d Anpassung der Alimentenbevorschussung

Personen, die eine Alimentenbevorschussung beantragen, benötigen einen rechtlichen Titel, in dem ein festgelegter Betrag für ein Kind je Monat bestimmt wird. Verdient der Alimentenschuldner oder die Alimentenschuldnerin zum Zeitpunkt der Festlegung des Alimentenbetrags zu wenig, wird unter Umständen kein Unterhaltsbetrag für das gemeinsame Kind festgelegt. Daraus folgt, dass die Person keine Alimentenbevorschussung beantragen kann, obgleich diese einen theoretischen Anspruch auf Alimente für das Kind vorweist. Diese Personen müssen je nach Einkommen und Vermögen allenfalls direkt wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Die im Kanton St.Gallen geltende Bevorschussungsgrenze sowie der höchste Bevorschussungsbetrag orientieren sich an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK). Andere Kantone gehen weiter. Die tief angesetzten Grenzen haben zur Folge, dass Alleinerziehende erst bei sehr tiefem Einkommen eine Bevorschussung erhalten und deren Betrag nur einen sehr geringen Anteil des Bedarfs abdeckt. Die Alimentenbevorschussung ist ein wichtiges Instrument zur Vorbeugung von Sozialhilfebezug von Familien und kann entsprechend der Empfehlungen der SODK oder darüber hinaus ausgebaut werden.

3.3.2.e Familien-, Geburts- und Adoptionszulagen

Der Kanton kann höhere Mindestansätze, als im FamZG festgeschrieben, vorsehen. Mit einer weiteren Erhöhung der Familienzulagen kann den familienbedingten Kosten noch besser Rechnung getragen werden. Der Kanton hat zudem die Option, Geburts- und Adoptionszulagen in der kantonalen Gesetzgebung vorzusehen, um die Familien hinsichtlich der entstandenen Kosten durch Schwangerschaft und Geburt sowie durch Adoption zu entlasten. In diesem Bereich hätte der Kanton St.Gallen noch Entwicklungspotenzial. Die – vom Bund vorgegebenen – Kopfprämien können die Familienarmut jedoch nicht gänzlich abfedern.

Erschwinglicher Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie Elternzeit

Die Einführung des Vaterschaftsurlaubs kann zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf, Ausbildung und Familie beitragen. Die Erwerbsersatzentschädigung für Mutterschaft und Vaterschaft richtet sich allerdings nur an versicherte Personen.⁵⁸ Die Entschädigung ist für Personen mit tiefem Einkommen und für Selbständigerwerbende teilweise ungenügend, um den Lebensbedarf zu

⁵⁷ Siehe dazu den Bericht von Ecoplan 2022 zur Einführung einer Familien-EL im Kanton St.Gallen. Abrufbar unter <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/familie/studie-ecoplan--familien-el-fuer-den-kanton-st-gallen-.html>

⁵⁸ Nichterwerbspersonen, ausgesteuerte Personen oder Personen, die weniger als neun Monate vor der Geburt versichert waren, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.



decken.⁵⁹ Dies kann Familien davon abhalten, sowohl den Mutterschafts- als auch den Vaterschaftsurlaub zu beziehen. Damit Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub für alle Familien erschwinglich sind, können die im Kanton St.Gallen geltenden Mindestansätze und Betriebszulagen dem Bedarf angepasst werden.

Ein international erprobtes Modell zur Entlastung von Familien mit Kleinkindern ist die Elternzeit. Gemäss der EKFF⁶⁰ könnte mit der Einführung einer Elternzeit ein grosser Nutzen für die Gesundheit aller Familienmitglieder, für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und beruflicher Qualifikation sowie in Bezug auf die Bildungsrendite der Mütter erzielt werden. Gleichzeitig kann Elternzeit die Erwerbsquote von betreuenden Elternteilen erhöhen und damit mehr Steuereinnahmen generieren sowie dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Im Kanton Tessin hat der Grosse Rat Anfang 2021 zusätzlichen zwei Wochen Elternzeit zugestimmt. Auch der Kanton Genf kennt einen 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub.

3.3.2.f Bildungsgutscheine

Eine in Fachbereichen immer wieder diskutierte Idee ist die Förderung von Bildungschancen durch Bildungsgutscheine.⁶¹ Familien mit geringen finanziellen Mitteln können sich zusätzliche Bildungsangebote (Angebote der Frühen Förderung und der informellen Bildung von Kindern und Jugendlichen, Weiterbildung für Eltern) kaum leisten. Dies verstärkt bestehende Ungleichheiten. Einige Gemeinden stellen Angebote der Frühen Förderung kostenlos zur Verfügung oder geben Gutscheine an Familien ab. Solche Projekte können über den Kinder- und Jugendkredit gefördert und im Rahmen der Strategie Frühe Förderung als gute Praxis bekannt gemacht werden. Diese Art der Förderung kann auf Projekte ausgeweitet werden, die Bildungsgutscheine für Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern anbieten.

3.3.2.g Massnahmen im Bereich Wohnen

Eine angemessene Wohnsituation ist eine Grundvoraussetzung⁶² für eine positive Entwicklung in anderen Lebensbereichen (z.B. berufliche Integration, Bildung, Gesundheit) und damit ein wichtiger Pfeiler bei der Bekämpfung von Familienarmut. Nach Art. 41 BV setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können. Aktuell richtet der Kanton St.Gallen ausserhalb der Sozialhilfe keine Wohnhilfen für armutsbetroffene Familien aus. Auf kommunaler Ebene können angemessene und tragbare Wohnbedingungen z.B. im Rahmen von Wohnbaugenossenschaften oder kommunalen Wohnungen gefördert werden.

Die nationale Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut – eine Initiative von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie Nichtregierungsorganisationen – befasst sich auch mit dem Bereich Wohnen. In diesem Rahmen wurden zwei Studien sowie eine Hilfestellung für Fachpersonen und Entscheidungstragende der Wohn- und Sozialpolitik in den Kantonen, Städten und

⁵⁹ Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des vor der Geburt des Kindes erzielten durchschnittlichen Einkommens bis zu einem Maximalbetrag. Selbständigerwerbende erhalten Taggelder, jedoch keine Betriebszulage für allfällige Fixkosten.

⁶⁰ Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF), 2020. Elternzeit: Eine notwendige und lohnende Investition. Policy Brief 03; Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF), 2018. Elternzeit, weil es sich lohnt. Wissenschaftlich fundierte Argumente und Empfehlungen.

⁶¹ Siehe aktuelle Diskussion zu Bildungsgutscheinen zur Förderung von Weiterbildung: Haberzeth Erik und Sgier Irena (2021). Bildungsgutscheine zur Förderung der Weiterbildung – neue Entwicklungen in der Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Weiterbildung, N 1 2021. Abrufbar unter www.ep-web.ch.

⁶² Wohnen ist ein existentielles menschliches Bedürfnis, um sich geschützt zu fühlen, um Privatsphäre und Reproduktion zu ermöglichen, sich zu regenerieren und das eigene Ressourcenpotenzial ausschöpfen zu können. (Swietlik Iwona / Bieri Cordula [2014], Mehr als ein Dach über dem Kopf: Eine Synthese aus Sicht der Caritas Schweiz. In Caritas Schweiz, Sozialalmanach. Alle unter einem Dach, S. 251–256. Luzern: Caritas Verlag).



Gemeinden erstellt. Diese dient als Orientierung im Bereich der nicht-monetären Dienstleistungen und der Solidarhaftung.⁶³

3.3.2.h Förderung von Familien in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Auch wenn vorgelagerte Leistungen optimiert und deren Zugang verbessert werden, wird es Familien geben, die von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abhängig sind. Die wirtschaftliche Sozialhilfe wäre deshalb für Familien so zu gestalten, dass sie in ihren Chancen nicht benachteiligt werden und die Vererbung von Armut vermieden werden kann. Entwicklungspotenzial besteht in der aktuellen Praxis der Gemeinden bei der Auszahlung der von der SKOS empfohlenen situationsbedingten Leistungen für Massnahmen zur Unterstützung von Familien⁶⁴, bei der Finanzierung von sozialpädagogischer Familienbegleitung⁶⁵ und der gezielten Förderung von Qualifikationen zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration. Auf der Ebene des Kantons kann eine familienfreundliche Gestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gefördert werden durch Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, Definition von Mindestleistungen für Familien oder gezielte Förderung von Gemeinden, die Familien unterstützen (in Vereinbarkeit, Qualifizierung, Früher Förderung).

Zur Förderung von nachhaltiger Arbeitsintegration von armutsbetroffenen Familien kann die fallbezogene Zusammenarbeit verschiedener Stellen nach dem Vorbild der interinstitutionellen Zusammenarbeit verstärkt werden. Mit der Abschaffung der Rückzahlungspflicht bei mittleren Einkommen kann ein weiterer Beitrag zur Verhinderung der Vererbung von Armut geleistet werden.

Nicht alle anspruchsberechtigten Personen beziehen Sozialhilfe. Zur Nichtbezugsquote im Kanton St.Gallen liegen keine Daten vor. Für den Kanton Bern liegt eine Studie vor, die den Anteil auf rund ein Viertel aller Anspruchsberechtigten schätzt.⁶⁶ Um zu verhindern, dass bezugsberechtigte Familien keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und Kinder deshalb unter dem sozialen Existenzminimum leben müssen, ist es wichtig, die Hürden (z.B. komplizierte Anmeldeverfahren, mangelnde Informationen) für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu senken. Der Kanton kann Massnahmen ergreifen, um die Benachteiligung durch die bundesrechtlich geregelte Verknüpfung von Sozialhilfebezug und Aufenthaltsstatus aufzufangen. Weiter kann der Zugang der Familien zu Informationen über Leistungen und einen besseren Zugang zu rechtlichen Möglichkeiten der Leistungseinforderung für Personen mit geringen finanziellen Mitteln gefördert werden.

4 Themenbereich 2: Vereinbarkeit

Vereinbarkeit wird in familienpolitischen Strategien und Massnahmen unterschiedlich breit gefasst als Vereinbarkeit von familiären Aufgaben mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung, ausserberuflichem Engagement oder individuellen Bedürfnissen.⁶⁷ Auf der politischen Agenda steht im Kanton St.Gallen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit sowie Ausbildung im Zentrum. Diese

⁶³ Vgl. www.gegenarmut.ch → Themen → Wohnen.

⁶⁴ Z.B. Teilnahme an Angeboten der Frühen Förderung wie EIki-Turnen oder Spielgruppen, Übernahme der Kosten für institutionelle Kinderbetreuung unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern, Angebote des informellen Lernens für Kinder und Jugendliche, berufliche Qualifikation von jungen Erwachsenen und berufliche Qualifizierung der Eltern für eine nachhaltige existenzsichernde Integration in den Arbeitsmarkt.

⁶⁵ Mit einer frühzeitigen Investition in sozialpädagogische Familienbegleitung erhalten Familien die Chance, ihre Ressourcen und Kompetenzen zu stärken und zu erweitern und die Kinder können sich ihren Potenzialen und Bedürfnissen entsprechend entwickeln.

⁶⁶ O. Hümbelin (2016). Nichtbezug von Sozialhilfe und die Bedeutung von regionalen Unterschieden, Bern.

⁶⁷ In der familienpolitischen Strategie des Bundes wird eine bessere Vereinbarkeit von familialen Betreuungsaufgaben von Kindern oder Angehörigen mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung angestrebt. Die St.Galler Agenda ist mit Vereinbarkeit von Beruf, Familie und weiteren ausserberuflichen Engagements betitelt und die Stadt Zürich z.B. nennt die Vereinbarkeit von Familie, Privatleben und Beruf als Ziel.



kann aus der Perspektive der Wirtschaft, der Familie oder der Gleichstellung betrachtet werden. Je nach Perspektive werden unterschiedliche Ziele verfolgt:

- Aus Sicht der Wirtschaft gilt es, die Erwerbsquoten – insbesondere von gut ausgebildeten Frauen und Frauen in systemrelevanten Berufen – zu erhöhen und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.
- Aus der Perspektive der Familie geht es darum, die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern so zu organisieren, dass die Familien ihre Leistungen optimal erfüllen und die notwendigen Ressourcen dafür aufbringen können.
- Ein wichtiges Ziel der Gleichstellungspolitik ist die Chancengerechtigkeit in Familie, Ausbildung und Beruf. Alle sollen unabhängig ihres Geschlechts berufliche Ziele und Sorgearbeit verbinden können, wofür die Vereinbarkeit ein zentrales Element ist.

4.1 Grundlagen

Die Vielfalt der Lebensformen hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Traditionelle Familienbilder und geschlechterspezifische Rollenbilder werden in der Gesellschaft jedoch laufend reproduziert. Mehrere Studien⁶⁸ beschreiben die Wechselwirkungen zwischen Rollen- und Familienbildern sowie strukturellen Rahmenbedingungen bezüglich Vereinbarkeit und deren Auswirkungen auf die berufliche Laufbahn der betreuenden Person.

4.1.1 Auswirkungen von Familien-Rollenbildern auf Erwerbstätigkeit

Elternschaft verstärkt die Erwerbsdominanz in den männlichen Berufsverläufen und die doppelte Einbindung in Beruf und Familie der weiblichen Verläufe.⁶⁹ In Paarhaushalten mit Kindern ist das am häufigsten gewählte Modell «Partnerin Teilzeit / Partner Vollzeit» (54 Prozent). In 18 Prozent der Paarhaushalte mit Kindern ist die Mutter nicht erwerbstätig und der Vater arbeitet Vollzeit. Die Erwerbstätigkeit von Müttern nimmt mit zunehmendem Alter der Kinder zu. Die familiäre Situation beeinflusst die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten von Müttern stärker als jene von Vätern. Frauen mit Kindern nehmen weniger häufig an Weiterbildungen teil als solche ohne Kinder, während bei Männern mit und ohne Kinder kein Unterschied besteht. Mütter mit Kindern unter 25 Jahren weisen zudem die höchste Unterbeschäftigungsquote auf und sind am stärksten von Erwerbslosigkeit gemäss der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) betroffen.⁷⁰ Gerade auch bei jungen Paaren zeigen sich diese Auswirkungen. Obwohl junge Paare oft egalitäre Vorstellungen des Zusammenlebens und der Aufteilung von Haus- und Familienarbeit haben, werden bei der Geburt eines Kindes geschlechterspezifische Rollenaufteilungen verstärkt und damit die Ungleichheit bezüglich Karrierechancen weiter erhöht. Familien, die in Regionen mit gut entwickeltem Betreuungsangebot leben, behalten häufiger ihre egalitären Einstellungen, während Familien ohne Zugang zu adäquater Betreuung trotz egalitärer Werte nach der Geburt ein geschlechterdifferenziertes Modell leben und ihre Werte nach etwa drei Jahren an die traditionelle Praxis anpassen.⁷¹

⁶⁸ Vgl. z.B. BFS (2021), Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2021 (abrufbar unter www.bfs.admin.ch → Aktuell → Neue Veröffentlichungen); Der Übergang in die Elternschaft reaktiviert die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern: eine Analyse der Lebensläufe von Männern und Frauen in der Schweiz (abrufbar unter www.socialchangeswitzerland.ch → Articles); Doing Family: Hintergrundbericht und Empfehlungen zur Verbesserung der Familienpolitik «heute und morgen» (abrufbar unter www.doingfamily.ch → Schlussbericht).

⁶⁹ R. Levy (2018), Der Übergang in die Elternschaft reaktiviert die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern: eine Analyse der Lebensläufe von Männern und Frauen in der Schweiz. Social Change in Switzerland, N° 14.

⁷⁰ BFS (2021), Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2021. Abrufbar unter www.bfs.admin.ch → Aktuell → Neue Veröffentlichungen.

⁷¹ F. Bühlmann / G. Elcheroth / M. Tettamanti (2016), Le premier enfant en contexte – institutionnalisation du conflit? in: J.-M. Le Goff / R. Levy (dir.), Devenir parents, devenir inégaux. Transition à la parentalité et inégalités de genre. Seismo, Zurich, S. 262–284.



4.1.2 Hindernisse für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Als Hindernisse bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nennen Familien in der Schweiz am häufigsten die Arbeitszeiten und den Arbeitsweg. Auch für die meisten studierenden Eltern⁷² ist die Vereinbarkeit mit der Familie eine Herausforderung. Ein Viertel befürchtet wegen Kinderbetreuungsaufgaben das Studium nicht erfolgreich abschliessen zu können. 17 Prozent sehen in der mangelnden institutionalisierten Kinderbetreuung ein Hindernis für die Fortsetzung des Studiums. Mangelnde Zeit für die Familienarbeit und ungenügende Möglichkeiten der institutionalisierten Betreuung verhindern die Vereinbarkeit. Obwohl familienergänzende Betreuung für benachteiligte Gruppen oft subventioniert wird, zeigen sich einkommensabhängige Unterschiede in der Nutzung. Während in einkommensschwachen Haushalten nur eines von drei Kindern unter drei Jahren Zugang zu frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten hat, ist dies in einkommensstarken Haushalten bei fast jedem zweiten Kind der Fall. Dadurch werden bestehende Ungleichheiten verschärft. Ein Evaluationsbericht aus dem Jahr 2017⁷³ zeigt, dass das bestehende Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung in der Schweiz nicht der aktuellen Nachfrage entspricht. Sind Angebote vorhanden, beeinflussen die Kosten, die Qualität, die Öffnungszeiten, aber auch die Vorstellung von Rollen und Aufgaben von Familien⁷⁴ die Nutzung dieser Angebote. Der Organisationsaufwand für die Koordination verschiedener familienergänzender Betreuungsmöglichkeiten für Familien ist sehr gross. Hier bräuchte es bessere modulare Lösungen, die allen Lebens- und Erwerbsformen gerecht werden.

4.1.3 Familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton St.Gallen

Im Kanton St.Gallen werden 57 Prozent der Kinder unter 13 Jahren familienergänzend betreut (Anteil in der Schweiz: 68 Prozent). Am häufigsten in Anspruch genommen werden Grosseltern (37 Prozent) und Kindertagesstätten oder schulergänzende Betreuung (23 Prozent). Knapp ein Zehntel der Kinder unter 13 Jahren (8 Prozent) wird von Personen aus dem Umfeld, z.B. von Verwandten (ohne Grosseltern), befreundeten Personen oder Personen aus der Nachbarschaft betreut, 4 Prozent von einer Tagesfamilie und 2 Prozent von einer Nanny, einem Au-Pair oder einem Babysitter.⁷⁵ Im Vergleich zur gesamten Schweiz ist Anteil der insgesamt familienergänzend betreuten Kinder geringer. Zudem wird im Kanton St.Gallen ein grösserer Anteil Kinder durch Grosseltern und ein kleinerer Anteil durch institutionelle Betreuungsformen betreut, was die in der Einleitung erwähnte, hohe Bedeutung der Grosseltern in der Familie verdeutlicht.

Der Bericht «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen» (Infras 2021) enthält aktuelle Daten zur familien- und schulergänzenden Betreuung im Kanton:

- Der Versorgungsgrad im Kanton St.Gallen ist im schweizweiten Vergleich unterdurchschnittlich und beträgt im Vorschul- und Schulbereich rund 8 Prozent (6 Prozent im Jahr 2016), schwankt aber innerhalb der Gemeinden zwischen 0 und 22 Prozent.
- Im Jahr 2021 nutzten im Kanton St.Gallen rund 11'400 Kinder ein Betreuungsangebot (8'500 Kinder im Jahr 2016), davon rund 4'300 im Vorschulbereich, 6'200 im Schulbereich und

⁷² Knapp 5 Prozent der Studierenden an Schweizer Hochschulen haben Kinder unter 18 Jahren.

⁷³ O. Bieri / C. Felfe / A. Ramsden (2017), Evaluation «Anstossfinanzierung». Entspricht das bestehende Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung der Nachfrage? Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV). Interface Politikstudien Forschung und Beratung / Universität St.Gallen: Luzern und St.Gallen. Abrufbar unter www.bsv.admin.ch → Finanzhilfen → Familienergänzende Kinderbetreuung → Publikationen → Evaluationen.

⁷⁴ D. Baumgarten / M. Luterbach / A. Maihofer (2018), Wie beeinflussen Vorstellungen von Familie und Beruf die Berufsverläufe von jungen Männern* und Frauen*? ZGS-Diskussions-Papier, 2, Basel: Zentrum Gender Studies. Abrufbar unter www.genderstudies.philhist.unibas.ch → Publikationen → ZGS Diskussionspapier Nr. 2.

⁷⁵ BFS, Anteil der Haushalte, die für ihre Kinder im Alter von 0–12 Jahren familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Abrufbar unter www.bfs.admin.ch → Statistiken finden → Bevölkerung.



800 in institutioneller Tagesfamilienbetreuung⁷⁶. Die Betreuungsquote beträgt knapp 17 Prozent.

- Die Eltern tragen mit 64 Prozent nach wie vor den grössten Teil der Kosten im Vorschulbereich, wobei die Bandbreite der meist einkommensabhängigen Minimal- und Maximaltarife sowie die Vergünstigungen je Angebot stark variieren. Im Schulbereich werden die Kosten zu einem bedeutenden Teil von den Gemeinden getragen.

4.2 Aktuelle Massnahmen

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein Schwerpunktthema der Regierung in den Jahren 2021 bis 2031. Im Bericht 40.21.02 «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen»⁷⁷ wird der Zusammenhang von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit und der Ressourcenkraft des Kantons beschrieben und Massnahmen sowie Entwicklungspotenzial zur Förderung der Vereinbarkeit als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber, über Projekte der Gleichstellung und über ein bedarfsgerechtes familien- und schulergänzendes Kinderbetreuungsangebot aufgezeigt. Neben den Massnahmen, die im genannten Bericht aufgeführt sind, gibt es im Kanton aktuell weitere Bemühungen, mit denen die Vereinbarkeit (direkt oder indirekt) gefördert wird. Exemplarisch zu nennen sind z.B. familienfreundliche Arbeitsbedingungen, Bildungs- und Arbeitsmarktchancen von Personen mit Betreuungsaufgaben sowie Entlastungsangebote für Eltern und betreuende Angehörige.

4.2.1 Förderung der Vereinbarkeit über Projekte im Bereich Gleichstellung

Als Grundlage zur Förderung der Gleichstellung dient das Gleichstellungsgesetz (SR 151.1; abgekürzt GIG). Schwerpunkte der Abteilung Integration und Gleichstellung im Kanton St.Gallen sind:

- Organisation von und inhaltliche Mitwirkung beim «Runden Tisch Vereinbarkeit» mit dem Ziel, das Thema Vereinbarkeit breit zu diskutieren und Entwicklungen zur Verbesserung anzustossen;
- sensibilisierende Workshops, Referate und öffentliche Veranstaltungen zu den Themen «Rollenbilder und -erwartungen» und «Vereinbarkeit»;
- Aktivitäten zum Thema «geschlechtsunabhängige Berufswahl»;
- Bestrebungen im Bereich «Lohngleichheit», z.B. Beratung von Arbeitgebenden zu gleichstellungsrelevanten Anliegen und Fragen rund um das GIG.

4.2.2 Familien- und schulergänzendes Kinderbetreuungsangebot

Grundlegend für die Vereinbarkeit ist ein familien- und schulergänzendes Angebot, das der Nachfrage gerecht wird, gute Qualität bietet und finanziell tragbar ist. Sowohl im Bericht 40.18.04 «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen» als auch in der Strategie «Frühe Förderung 2021 bis 2026» werden hinsichtlich der Förderung eines bezahlbaren und qualitativ hochwertigen Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung Handlungsbedarf identifiziert und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Folgende Massnahmen werden umgesetzt:

- Ein regelmässiges Monitoring des Angebots an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung wurde etabliert, um die Entwicklung des Angebots sichtbar zu machen und Lücken aufzuzeigen. Die Ergebnisse der letzten Erhebung im Jahr 2021 sind im Bericht «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen» zusammengefasst.
- Basierend auf der Motion 42.19.37 «Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter» wurde mit dem XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (nGS 2023-011) eine

⁷⁶ Die Zahlen beziehen sich auf Tagesfamilien, die über eine Tagesfamilienorganisation angestellt sind. Daten zur Zahl der freischaffenden und nicht gemeldeten Tagesfamilien sind nicht verfügbar.

⁷⁷ Abrufbar unter www.ratsinfo.sg.ch → Geschäftsnummer 40.21.02.



Angebotspflicht der Schulträger für eine bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung für Schulkinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschule verankert. Der Nachtrag wird auf den 12. August 2024 in Vollzug gesetzt.

- Im Bereich der Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten definiert der Kanton St.Gallen bereits seit längerem Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten, um einen kantonsweiten Standard zu gewährleisten.
- Mit dem Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) setzt der Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2021 jährlich 5 Mio. Franken ein, mit dem Zweck, die Drittbetreuungskosten der Eltern zu senken, das Angebot auszuweiten und den Betreuungsschlüssel zu verbessern. Der Kanton und die Gemeinden profitieren aufgrund dieser Fördergelder zusätzlich von Bundesfinanzhilfen, die ebenfalls die Senkung der Drittbetreuungskosten zum Ziel haben. Die Regierung hat dem Kantonsrat am 10. Januar 2023 einen Nachtrag zum KiBG unterbreitet, mit dem die Kantonsbeiträge ab dem Jahr 2024 auf 10 Mio. Franken je Jahr erhöht werden sollen (22.23.01). Zudem laufen Arbeiten, um das System mittelfristig weiterzuentwickeln.

4.2.3 Bildungs- und Arbeitsmarktchancen von betreuenden Personen

Die berufliche Qualifikation von Personen, die Familienarbeit leisten und von Eltern mit geringen Qualifikationen ist eine wichtige Massnahme, um eine nachhaltige Existenzsicherung von Familien zu ermöglichen und Fachkräftemangel zu vermeiden. Zur Förderung von Weiterbildung und Nachholbildung werden durch den Kanton St.Gallen verschiedene Bundesprogramme umgesetzt und regionale Initiativen unterstützt.

- Eine Qualifizierungsoffensive wurde durch die BFI-Botschaft und das Weiterbildungsgesetz (WeBiG) in die Wege geleitet. Im Kanton St.Gallen werden durch Firmenkurse die Grundkompetenzen von Erwachsenen gefördert.
- Mit «Viamia» will der Bund die aktive Laufbahngestaltung von Arbeitnehmenden fördern. Im zu 80 Prozent vom Bund und zu 20 Prozent von den Kantonen finanzierten Projekt wird über 40-jährigen Arbeitnehmenden eine kostenlose Standortbestimmung und Beratung angeboten. Nach einer Pilotphase in elf Kantonen wurde das Projekt in den Jahren 2022 bis 2024 auch im Kanton St.Gallen eingeführt. Zeitgleich mit der Einführung «Viamia» wurde die Kostenpflicht für Beratungen im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung aufgehoben, sodass alle Altersgruppen gleichbehandelt werden.
- Das Teillohnmodell bietet die Möglichkeit, sich «on the job» zu qualifizieren, um die Hürde von einem Praktikum in den ersten Arbeitsmarkt zu überwinden.
- Eine Förderung von Vereinbarkeit von Ausbildungen auf tertiärer Stufe, Nachholbildung und Weiterbildung für Erwachsene wird vom Kanton nicht direkt gefördert. Der Bund unterstützt das Modell F (www.modellf.ch). Dieses hat zum Ziel, die Weiterbildung durch die Flexibilisierung von bisherigen Vollzeitausbildungen zu erleichtern und verkürzte Ausbildungsabschlüsse bei Vorwissen anzubieten.

4.2.4 Familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Für die Gestaltung und Umsetzung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen sind die Arbeitgebenden (Unternehmen, öffentliche Verwaltung, öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Organisationen usw.) zuständig. Die Familienfreundlichkeit kann mit verschiedenen Massnahmen verbessert werden.⁷⁸ Unternehmen können Leitbilder und Strategien als familienfreundliche Unternehmen entwickeln und umsetzen und sich als «familienfreundliches Unternehmen» zertifizieren lassen.

⁷⁸ Massnahmen sind z.B. Förderung von Teilzeitarbeit und flexiblen Arbeitsformen, Abbau von Nachteilen bei Verlängerung von Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub und bei Reduzierung von Stellenprozenten aufgrund von Kinderbetreuung bzw. Betreuung von Angehörigen, Kinderbetreuungsangebot, Verbesserung von Strukturen in Führungspositionen, Sensibilisierung in Bezug auf Rollenbilder und Anerkennung von in der Familienarbeit erworbenen Fähigkeiten.



Der Kanton St.Gallen fördert familienfreundliche Arbeitsbedingungen mit folgenden Massnahmen:

- Mit der sogenannten St.Galler Agenda hat die Regierung bereits im Jahr 2009 einen Grundstein für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Kantonsangestellte gelegt und im Personalmanagement der kantonalen Verwaltung gewisse Massnahmen (Teilzeit, Job-Sharing, Homeoffice usw.) eingeführt. In den Zielen der Personalpolitik 2020–2024 ist festgehalten, dass die St.Galler Agenda zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und weiteren ausserberuflichen Engagements neu lanciert werden soll.
- Die kantonale Verwaltung ist Partnerin des Programms «Women Back to Business» der Universität St.Gallen, das den Wiedereinstieg von qualifizierten Frauen zum Ziel hat und bietet in diesem Rahmen Praktikumsplätze für Wiedereinsteigerinnen an.
- Die Fachstelle Betriebliche Gesundheitsförderung des Amtes für Gesundheitsvorsorge bietet für KMU Analysen und Workshops zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeit mit anderen Lebensbereichen an. Sie führt zudem die Geschäftsstelle des Forums BGM Ostschweiz. Das Forum BGM Ostschweiz (Netzwerk für Betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz) versteht sich als Forum für alle Fragen des betrieblichen Gesundheitsmanagements in der Ostschweiz.
- Zur Weiterentwicklung im Thema Vereinbarkeit ist der Kanton mit Pro Familia Ostschweiz im Austausch.
- Im Rahmen der Standortförderung wird die digitale Informations-Plattform «Wilder Osten» für Fachkräfte unterstützt. Diese präsentiert die Ostschweiz bezüglich verschiedener Aspekte (Arbeiten, Wohnen, Freizeit, Familie usw.).

4.2.5 Entlastungsangebote für Eltern und betreuende Angehörige

Bezüglich Vereinbarkeit von Angehörigenbetreuung und Erwerbstätigkeit sowie die Entlastung von betreuenden Angehörigen hat der Bund mit dem Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020» und dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung⁷⁹ wichtige Schritte unternommen. Auf kantonaler Ebene sind folgende Angebote und Bestrebungen zu erwähnen, um Eltern sowie betreuende Angehörige zu unterstützen:

- Im Kanton St.Gallen besteht ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot an ambulanten Entlastungsdiensten für Eltern und betreuende Angehörige. Dieses wird teilweise durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie zum Teil durch den Kanton mitfinanziert. Der Kanton unterstützt den Entlastungsdienst Ostschweiz (EDO) seit dem Jahr 2020 über eine Leistungsvereinbarung. Der Entlastungsdienst bietet Betreuung für Kinder oder Erwachsene mit Behinderung, betagte Personen mit Unterstützungsbedarf oder für kranke Kinder. Ergänzend zu den ambulanten Entlastungsdiensten wirken auch Spitex-Organisationen für Erwachsene oder die Kinder-Spitex. Die Entlastungsdienste und Spitex-Organisationen bieten Betreuung zu Hause und vereinzelt auch Ferienangebote zur Entlastung von betreuenden Angehörigen. Zudem wird in einigen Angeboten die Betreuung von Kindern oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Fall einer Notsituation wie Erkrankung oder Unfall der Eltern oder der betreuenden Person angeboten (z.B. die Notfallbetreuung des Roten Kreuzes oder die Haus- und Entlastungshilfe der Frauenzentrale).
- Im Altersbereich besteht das Angebot der Tages- und Nachtstrukturen. Dieses soll zukünftig noch weiter ausgebaut werden.
- Im Bericht «Gestaltungsprinzipien der Alterspolitik» wird u.a. die Situation von Angehörigen beschrieben, die ihre betagten Eltern betreuen. Zudem werden mögliche Unterstützungsmodelle

⁷⁹ Das Gesetz wurde im Juli 2021 in Kraft gesetzt und umfasst u.a.: einen bezahlten Urlaub für die notwendige Betreuung eines Familienmitglieds mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (Art. 329h des Obligationenrechts [SR 220; abgekürzt OR]) sowie einen einmaligen Betreuungsurlaub für die Betreuung ihres wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes (Art. 329i OR).



aufgezeigt, die zur Entlastung von Angehörigen beitragen können.⁸⁰ Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege- und Betreuungsaufgaben und der Erwerbstätigkeit werden im Bericht familienfreundliche Arbeitsbedingungen gefordert.

- Im «Wirkungsbericht Behindertenpolitik Kanton St.Gallen» wird die Wichtigkeit der Unterstützung und Entlastung von Eltern von Kindern mit Behinderung sowie die Unterstützung von Eltern mit einer Behinderung erwähnt. Menschen mit Behinderung sind besonders auf soziale Ressourcen und familiäre Unterstützung angewiesen. Eltern mit einem Kind mit Behinderung stehen häufig vor anspruchsvollen und kräfteaubenden Aufgaben, die nicht selten an die Grenzen der Belastbarkeit führen.
- Im «Planungsbericht 2018 bis 2020»⁸¹ wird Handlungsbedarf zur Entlastung von Personen, die Angehörige mit einer Behinderung betreuen oder pflegen, aufgezeigt (temporäre stationäre Entlastungsangebote, Finanzierung von Entlastungsangeboten, Übersicht über Informationen und Angebote) und konkrete Massnahmen festgehalten (Schaffung von Angeboten zur Entlastung von betreuenden Angehörigen in Einrichtungen).
- Bei der Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4) soll die Finanzierung von Angeboten für Menschen mit einer Behinderung angepasst werden (Förderung der Selbstbestimmung durch stärkere Subjektorientierung). Ein Teilprojekt im gesamten Revisionsprojekt ist eine Finanzierungslösung für die familienergänzende Betreuung für kleine Kinder mit Behinderung. Es soll geklärt werden, wie das aktuelle Angebot sowie der künftige Bedarf ist und welche Handlungsoptionen bezüglich möglichen Finanzierungssystemen bestehen.

4.3 Entwicklungspotenzial

Die Schaffung von Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und weiterem Engagement, die es ermöglichen, die eigene situationsbedingte Lebens- und Erwerbsform in der Familie zu realisieren, ist ein zentrales familienpolitisches Anliegen. Wie erwähnt, wird die Vereinbarkeit massgeblich von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen sowie vom familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot und den Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige beeinflusst. Auch für die Zukunft besteht Entwicklungspotenzial, um die Vereinbarkeit im Kanton St.Gallen zu verbessern. Im Folgenden sind verschiedene Bereiche aufgeführt.

4.3.1 Weiterführung und Weiterentwicklung der Gleichstellungsförderung

Die Gleichstellung der Geschlechter in Familie und Beruf ist eine wichtige Voraussetzung, damit Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit weiterentwickelt werden können. Die tatsächliche Gleichstellung in Bezug auf die berufliche Laufbahn und Lohngleichheit ist aber noch nicht erreicht. Die kantonale Gleichstellungsförderung soll hier weiterhin ansetzen und die Bemühungen in diesen Handlungsfeldern weiterführen und verstärken – bestenfalls gemeinsam mit der Wirtschaft.

Bisherige Sensibilisierungsarbeiten zu Geschlechterrollen und -erwartungen sowie geschlechtsspezifischer Berufswahl mit Fokus Jugendliche sollen weitergeführt werden. Dabei sollen nicht nur Jugendliche, sondern auch Lehr- und Fachpersonen sowie Eltern sensibilisiert werden, da diese im Berufswahlprozess, aber auch in anderen Lebensbereichen von jungen Frauen und

⁸⁰ Z.B. eine Co-Pflege von Angehörigen und Fachpersonen, «Distance Caregiving» im Sinn von Koordinations- und Organisationsaufgaben durch örtlich weiter entfernte Angehörige, ein professionelles Case Management, ambulante Pflege zu Hause (z.B. Spitex), Care Migration, intermediäre Strukturen und der vermehrte Einbezug von Freiwilligen.

⁸¹ Amt für Soziales, Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen: Bedarfsanalyse und Planung für die Periode 2018 bis 2020, St.Gallen 2018. Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Behinderung → Wohnen → Stationäre Wohnangebote → Bedarfsermittlung und Angebotsplanung.



Männern eine Schlüsselrolle einnehmen und die Jugendlichen massgeblich mitprägen. Auch Angebote in der Frühen Förderung tragen zur Portierung von Rollenbildern bei, weshalb auch in diesem Bereich Sensibilisierung wichtig ist. Ländervergleiche zeigen, dass die Einführung einer Elternzeit ein wichtiger Schritt hin zu einer egalitäreren Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit im Übergang zur Elternschaft darstellt.

4.3.2 Förderung Bildungs- und Arbeitsmarktchancen betreuender Personen

In der heutigen Arbeitswelt ist eine ständige Weiterbildung und Weiterentwicklung von Arbeitnehmenden gefordert. Entwicklungspotenzial bei der Förderung von Bildungs- und Arbeitsmarktchancen von Personen mit Betreuungsaufgaben zeigt sich einerseits im Fachkräftemangel, andererseits im hohen Anteil an Working-Poor-Familien. Programme und Angebote, die gezielt Personen nach einer familienbedingten Auszeit oder Pensumsreduktion fördern, sollen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels weitergeführt werden (z.B. Women Back to Business, Viamia). Zudem kann der Kanton die Anerkennung der bei unbezahlter Care-Arbeit erworbenen Qualifikationen durch Ausbildungsinstitutionen und Arbeitgebende fördern. Dies trägt zur Anerkennung der Transformation von informellen Kompetenzen in den Arbeitsmarkt bei. Diesbezüglich kann ein Umdenken gefördert werden: weg von einer defizitorientierten Vorstellung, dass Schwangerschaft und elterliche Betreuungspflichten negative Auswirkungen am Arbeitsplatz haben, hin zu den Kompetenzen, die Personen mit Betreuungsaufgaben in die berufliche Praxis mitbringen.

Entwicklungspotenzial besteht auch in der gezielten Förderung von Nachholbildung und Weiterbildung von Eltern mit geringem Bildungsniveau und wenig finanziellen Ressourcen. Der Kanton kann im Rahmen dieser Bestrebungen der Qualifizierungsoffensive des Bundes deren Qualifizierung weiter vorantreiben und die interdepartementale Zusammenarbeit diesbezüglich stärken. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und Personen mit auf dem Arbeitsmarkt gefragten Kompetenzen nicht auszuschliessen, kann zudem die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen gefördert werden.

4.3.3 Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen

Im Bereich familienfreundlicher Arbeitsbedingungen zeigt sich das Entwicklungspotenzial z.B. beim Verhältnis von Teilzeitpensen zwischen Frauen und Männern. Arbeitsbedingungen, welche die Vereinbarkeit von unbezahlter Care-Arbeit und Beruf unabhängig des Geschlechts ermöglichen, können zu einer ausgeglichenen Verteilung der Teilzeitpensen zwischen den Geschlechtern und insgesamt zu einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit führen. Die Verbesserung der Vereinbarkeit ist eine Aufgabe, die von der Privatwirtschaft und dem Staat gemeinsam angegangen werden sollte:

- Der Kanton kann als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion übernehmen. Mit der Neu-Lancierung der St.Galler Agenda soll die Vereinbarkeit optimiert werden.
- Die Zusammenarbeit im Rahmen des «Runden Tisches Vereinbarkeit» soll weitergeführt werden. Durch den aktiven Einbezug von verschiedenen Kreisen sollen die Bedürfnisse erkannt werden und breit abgestützte Massnahmen getroffen werden.
- Der Kanton kann Initiativen wie die Zertifizierung von familienfreundlichen Unternehmen fördern.
- Der Kanton kann das Angebot der kantonalen Fachstelle Betriebliche Gesundheitsförderung (Abteilung ZEPRA) des Amtes für Gesundheitsvorsorge für Unternehmen «Vereinbarkeit von Arbeit mit anderen Lebensbereichen – Ein Angebot für KMU» mit einem finanziellen Beitrag fördern.
- Familienfreundliche Strukturen in Aus- und Weiterbildung zur besseren Vereinbarkeit mit der Familie sind insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels elementar. In diesem Bereich besteht Entwicklungspotenzial.



4.3.4 Förderung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots

Beim familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gibt es Entwicklungspotenzial sowohl beim Angebot als auch bei den Kosten. Der Versorgungsgrad im Kanton St.Gallen ist deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Die Kosten werden im Vorschulbereich im Durchschnitt zu 63 Prozent von den Eltern getragen. Bezüglich der Verfügbarkeit von Angeboten zeigen sich regionale Unterschiede. Das Entwicklungspotenzial ist auf politischer Ebene erkannt und wird angegangen. Dies zeigen die bereits erwähnten Nachträge zum Kinderbetreuungsgesetz sowie zum Volksschulgesetz. Weiteres Potenzial besteht im Bereich der Betreuungsangebote hinsichtlich der Förderung der Qualität. Genauer zu prüfen wäre das Entwicklungspotenzial in Bezug auf längere Öffnungszeiten der regulären Angebote, Angebote in Krisen oder Ferienangebote.

4.3.5 Förderung Entlastungsangebote für Eltern und betreuende Angehörige

Das Entwicklungspotenzial im Bereich der betreuenden Angehörigen ist im «Wirkungsbericht Behindertenpolitik» sowie im Bericht «Gestaltungsprinzipien Alterspolitik» aufgeführt. Es wird darin vor allem in der Verfügbarkeit von flexiblen und kurzfristig planbaren stationären Betreuungsangeboten (z.B. Ferienangebote, Tages- und Nachtstrukturen) sowie im Ausbau des ambulanten Entlastungsangebots gesehen. Zudem wird problematisiert, dass die Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten nicht ausreichend finanziert ist. Lücken werden auch im Zugang zu Informationen zu Beratungs- und Entlastungsangeboten sowie in der Komplexität und Unübersichtlichkeit der Angebotslandschaft gesehen. Verschiedene Formen von Unterstützungsmodellen wie z.B. Case Management⁸² können zudem zu einer weiteren Entlastung von Angehörigen beitragen.

5 Themenbereich 3: Familienunterstützende Angebote zu Gesundheit, Bildung, Integration, Krisen und Konflikte

Familienunterstützende Angebote, die in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Integration, Krisen und Konflikte sowie zu allgemeinen Erziehungsaufgaben informieren, beraten und begleiten, leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Familien. In diesem Abschnitt werden Massnahmen des Kantons St.Gallen aufgezeigt. Zudem werden die zugrundeliegenden Zuständigkeiten und Strategien erwähnt. Eine umfassende Auflistung zahlreicher kantonalen Massnahmen zur Bereitstellung und Förderung von familienunterstützenden Angeboten findet sich im Anhang.

5.1 Grundlagen

5.1.1 Definition von familienunterstützenden Angeboten

Im Kanton St.Gallen gibt es eine Vielzahl von Angeboten, die sich direkt oder indirekt an Familien richten und vom Kanton gefördert werden. Dieser Bericht lehnt sich an die Definition und Systematik des BSV-Berichts «Dienstleistungen für Familien» an. Unter familienunterstützenden Angeboten werden *nicht-monetäre Beratungs-, Begleit- und Elternbildungsangebote*⁸³ verstanden, die sich an Personen richten, die gegenüber Kindern oder Familienmitgliedern mit Unterstützungsbedarf familiäre Betreuungs- und Sorgearbeit übernehmen. Im Vordergrund stehen Angebote, die sich an zwei Generationen richten (eltern-kind-zentrierte Angebote). Miteinbezogen werden in diesem Bericht ausserdem Angebote, die sich an Einzelpersonen oder Paare richten, wenn die Familie zentrales Thema ist, wie Familienplanung oder Paarberatung mit Fokus auf die Familie (elternzentrierte Angebote). Angebote, die sich primär auf den Entwicklungsprozess eines Familienmitglieds fokussieren, werden nicht miteinbezogen.

⁸² Ausführungen zu Unterstützungsmodellen finden sich im Bericht «Gestaltungsprinzipien Alterspolitik».

⁸³ Die Definition von nicht-monetären Angeboten für Familien richtet sich nach dem FamZG. Die Angebotsformen Begleitung, Beratung und Elternbildung überschneiden sich in der Praxis und umfassen auch Möglichkeiten für Begegnung und Beteiligung.



Entsprechend der Systematik des BSV-Berichts werden familienunterstützende Angebote unterschieden nach Familienphasen (Schwangerschaft und frühe Kindheit, Kinder im Schulalter oder in Ausbildung, erwachsene Kinder)⁸⁴ und den Themenfeldern Gesundheit, Bildung, Integration, Krisen und Konflikte sowie übergreifende Themen der Entwicklung, Erziehung und Lebensführung, zu denen in den Angeboten beraten, begleitet oder informiert wird.

5.1.2 Zuständigkeiten bei der Bereitstellung von Angeboten

Für die Bereitstellung der familienunterstützenden Angebote sind der Kanton und die Gemeinden zuständig. Der Bund hat gestützt auf Art. 116 Abs. 1 der BV lediglich eine Unterstützungskompetenz und kann schweizweit oder sprachregional tätige gemeinnützige Familienorganisationen gemäss FamZG finanziell unterstützen.

Der Kanton überträgt viele Aufgaben, die in Bundes- oder Kantongesetzen als öffentliche Aufgaben beschrieben sind, an privatrechtlich organisierte Institutionen und Beratungsstellen⁸⁵. Diese Stiftungen und Vereine haben entweder Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton oder der Kanton ist in den Trägerorganen vertreten. Zudem kann der Kanton nach Art. 40 Abs. 1 Bst. a SHG Beiträge an Institutionen mit überregionalem und spezialisiertem Aufgabengebiet ausrichten, die im öffentlichen Interesse und aufgrund einer Leistungsvereinbarung Beratung und Betreuung anbieten.

Der Kanton hat in den Themenfeldern, zu denen in den Angeboten beraten, begleitet oder informiert wird, folgende Zuständigkeiten und Fördermöglichkeiten:

- **Gesundheit:** Art. 117a BV verpflichtet Bund und Kantone, für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen. Nach Art. 21 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) trifft der Staat Massnahmen der Gesundheitsvorsorge, kann sich an diesen beteiligen oder sie durch Beiträge unterstützen. Nach Art. 25 GesG fördern die politischen Gemeinden Aufklärung, Beratung und Hilfe in der Gesundheitsvorsorge. Soweit notwendige Aufgaben nicht erfüllt werden, sorgen sie zudem für die Durchführung.
- **Bildung (Bildungssystem und Bildungsübergänge):** Der Kanton fördert die Zusammenarbeit von Schule und Eltern in Erziehung und Bildung nach Art. 10 KV. Im Bereich der Volksschule sorgt er für die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und unterstützt die Schulen mit verschiedenen Dienstleistungen.
- **Krisen und Konflikte sowie generelle Entwicklung und Sozialisation:** Art. 2 Bst. e KV gewährleistet den Grundrechtsschutz von Kindern und Jugendlichen. Nach Art. 58^{quater} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (sGS 911.1, abgekürzt EG-ZGB) kann der Kanton Staatsbeiträge u.a. an Vorhaben des Kinder- und Jugendschutzes ausrichten. Das zuständige Departement des Innern führt zudem eine Kontaktstelle, welche die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden koordiniert (Art. 58^{ter} EG-ZGB). Die politischen Gemeinden sorgen nach Art. 58^{bis} Abs. 1 EG-ZGB für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe, die auch den Kinder- und Jugendschutz umfasst.

⁸⁴ Bezüglich der Familienphase wird unterschieden zwischen werdenden Eltern und Eltern mit Kindern im Vorschulalter (von der Schwangerschaft bis zum Eintritt in den Kindergarten), Familien mit Kindern im Schulalter, mit Jugendlichen oder mit jungen Erwachsenen (Kinder zwischen 4 und 25 Jahren), erwachsene Kinder mit ihren Eltern (Kinder im Erwachsenenalter).

⁸⁵ Z.B. die Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen, der Verein Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen, der Verein Heilpädagogische Dienste St.Gallen-Glarus, die Stiftung Ostschweizer Kinderspital (Trägerschaft des Kinderschutzzentrums), die Frauenzentrale (Trägerschaft der Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität) sowie verschiedene Vereine oder Zweckverbände als Trägerschaften für die Suchtberatung.



- **Soziale Integration von Migrantinnen und Migranten:** Das aktuelle kantonale Integrationsprogramm KIP 2^{bis} ist Grundlage für die Integrationsförderung in den Jahren 2022 und 2023. Die drei Grundpfeiler enthalten Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftliche Integration. Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20) und die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205).
- **Soziale Integration von sozial benachteiligten Familien:** Für die Bereitstellung eines Grundangebots an Leistungen der Sozialberatung sind die Gemeinden nach Art. 3a SHG zuständig. Einen Überblick bietet das Handbuch «Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen» vom Juli 2017. Weiter unterstützen die politischen Gemeinden nach Art. 40 GesG Beratungsstellen. Wo diese fehlen, fördern die politischen Gemeinden ihre Gründung oder errichten sie selbst.

5.2 Aktuelle Massnahmen

5.2.1 Bereitstellung Grundangebot

Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Angebot der medizinischen Versorgung (stationäre Spitalplanung) und Vorsorge von Familien (Fachstellen für Familienplanung), Anlaufstellen sowie Unterkünfte bei Krisen und Konflikten (Frauenhaus, Notunterkunft für Kinder und Jugendliche) usw. Die Gemeinden sind in der Pflicht, weitere Grundangebote wie Sozialberatung, Familienberatung, Mütter-Väterberatungsstellen u.v.m. anzubieten.

5.2.2 Projektförderung und Qualitätsentwicklung

Der Kanton St.Gallen verfügt über verschiedene Förderkredite (z.B. Kinder- und Jugendkredit, Kredit Familienzentren, Gleichstellungsförderkredit, Integrationsförderkredit, Kredit für Menschen mit Behinderung, Bibliotheksförderung), mit denen Projekte zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten finanziell unterstützt werden können. Zudem setzt der Kanton eigene Projekte und Programme im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung um (z.B. «HEB!», «rundum stark», «Purzelbaum» oder andere im Rahmen der kantonalen Aktionsprogramme KAP). Auch unterstützt er die Umsetzung weiterer Projekte und Programme fachlich, organisatorisch oder finanziell (z.B. «Mutterglück!?!», ENSA-Kurse, PAT, Femmes-Tische).

Weiter subventioniert der Kanton Weiterbildungen für Fachpersonen und Freiwillige, die in familienunterstützenden Angeboten tätig sind (z.B. Weiterbildung für Mitarbeitende in Familien- und Gemeinschaftszentren, Weiterbildung und Informationen für Fachpersonen im Frühbereich im Umgang mit Mehrsprachigkeit und Vielfalt, Weiterbildung zu Elternzusammenarbeit und Erziehungspartnerschaften).

5.2.3 Vernetzung und Koordination

Neben der direkten Förderung übernimmt der Kanton St.Gallen Aufgaben der Koordination und Vernetzung zwischen Angeboten, Fachpersonen, Gemeinden, kantonalen Departementen und Ämtern sowie anderen Kantonen, die der Förderung von familienunterstützenden Angeboten dienen. Auch nimmt er an interkantonalen Vernetzungs- und Austauschgremien teil (jährliche Konferenzen der EKFF und der SODK, Vernetzung und Austausch der Ostschweizer Kantone und Fachstellen für Familien im Rahmen von Familie Ostschweiz FamOS). Die wichtigsten kantonalen Koordinationsaktivitäten in der Kinder- und Jugendpolitik werden in der Strategie «Kinder und Jugendpolitik 2021 bis 2030» ausführlich beschrieben. Netzwerke mit Bezug zum Thema Familie



sind z.B. das jährliche Vernetzungstreffen der Familienzentren, der Erfahrungsaustausch für Pflegeeltern, die Fachkonferenz «Frühe Förderung», die Fachkonferenz Sozialberatung oder kantonale und regionale Runde Tische zur Häuslichen Gewalt.⁸⁶

5.2.4 Hilfsmittel und Information

Der Kanton stellt Informationen zu familienunterstützenden Angeboten und zu Fördermöglichkeiten zuhanden von Anbietenden, Gemeinden sowie Familien zur Verfügung (eine Übersicht ist im Anhang detailliert aufgeführt). Das Online-Verzeichnis «Kompass St.Gallen – Beratungs- und Unterstützungsangebote im Kanton St.Gallen»⁸⁷ bietet seit August 2021 Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons St.Gallen Suchmöglichkeiten für Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Bereichen Gesundheit und Soziales. Die Erfassung von familienunterstützenden Angeboten ist noch nicht abgeschlossen. Im Bereich Sozialberatung finden sich Informationen zu verschiedenen familienunterstützenden Angeboten im Planungsinstrument «Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen»⁸⁸, das sich spezifisch an Gemeinden richtet. Daneben stellt der Kanton Informationen und Materialien auf seiner Website zur Verfügung. Auch bestehen verschiedene Newsletter (z.B. «Kinder und Jugend», «Rundbrief Elternbildung», «Gesundheitsförderung und Prävention», «Integration und Gleichstellung»), mit denen Fachpersonen und Gemeinden aktiv informiert werden.

5.3 Entwicklungspotenzial

Nachfolgend werden Lücken und Entwicklungspotenzial bezüglich familienunterstützender Angebote in allen Familienphasen aufgezeigt. Ein spezifischer Fokus wird dabei auf Lücken in der Gesundheitsversorgung von Familien gelegt. Weitere Ausführungen zum Entwicklungspotenzial finden sich in den unter Abschnitt 2.3 aufgeführten Strategien und Berichten.

5.3.1 Lücken in der Gesundheitsversorgung von Familien schliessen

Die Gesundheit wirkt sich auf andere Lebensbereiche wie Bildung, Arbeit, Integration und Teilhabe aus und diese wiederum haben Einfluss auf die Gesundheit. Eine ausreichende, den Bedürfnissen entsprechende Gesundheitsversorgung für Familien und zugängliche Unterstützungsangebote zur Förderung der Gesundheit sind deshalb elementar, damit sich Kinder gesund entwickeln und ihr Potenzial an Fähigkeiten und Kompetenzen entfalten können sowie Eltern ihre vielfältigen Aufgaben übernehmen können.

Im Kanton St.Gallen existiert eine Vielzahl von Hilfsangeboten für Familien mit Gesundheitsproblemen. Für den Bereich der psychischen Gesundheit ist eine Übersicht einschliesslich Bewertung der Angebote in der Psychiatriekonzeption 2022 zu finden, die von der Regierung Ende 2022 zur Kenntnis genommen wurde. Darin wurden im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie künftige Handlungsfelder aufgezeigt (Abschnitt 10.2). So braucht es z.B. den Ausbau der Behandlungskapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

⁸⁶ Weitere durch den Kanton organisierte Vernetzungsgefässe mit Berührung zum Thema Familie sind: Konferenz für kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kontaktpersonen «Frühe Förderung», Erfahrungsaustausch Umgang mit Mehrsprachigkeit und Vielfalt in der Frühen Förderung, Kantonale Kinderschutz-Konferenz, Integrationskoordination, Regionale Koordination und Vernetzung der kommunalen Ansprechpersonen Integration und weiterer Akteurinnen und Akteure durch die über das KIP finanzierten Regionalen Fachstellen Integration (RFI), Koordination des Netzwerks «Mutterglück?!», Netzwerk Fachstellen und Fachpersonen Alter (derzeit im Aufbau), Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit Kanton St.Gallen (NEKJA SG), Netzwerk Schulsozialarbeit (NESSA SG), Schulsozialarbeit.

⁸⁷ Abrufbar unter www.kompass.sg.ch.

⁸⁸ Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Sozialberatung → Das Grundangebot an Sozialberatung.



Auch gibt es Entwicklungspotenzial bezüglich eines ausreichenden Angebots der medizinischen Grundversorgung für Familien sowie für Kinder- und Jugendliche (zu wenig Kinderärztinnen und Kinderärzte bzw. zu wenige Hausärztinnen und Hausärzte). Dadurch können Familien weniger gut unterstützt werden (lange Wartezeiten, weniger zeitliche Ressourcen für ganzheitliche Unterstützung usw.). Hinderlich ist u.a. die wirtschaftlich geringe Attraktivität von Angeboten im kinder- und jugendmedizinischen Bereich. Andererseits gibt es bei Angeboten der Gesundheitsversorgung Optimierungspotenzial hinsichtlich familienfreundlicher Strukturen bzw. Strukturen, die den Bedürfnissen der Familien entsprechen (z.B. Familienzimmer, Mutter- bzw. Eltern-Kind-Betten in der Psychiatrie).

Auch braucht es in der Gesundheitsversorgung Strukturen und Ressourcen für die Koordination, Vernetzung und Austausch der Fachpersonen im medizinischen Bereich mit Fachpersonen aus anderen Bereichen. Vernetzung und Austausch sind elementar für die Früherkennung sowie für eine ganzheitliche, der Situation der Familie entsprechende Unterstützung. In der Frühen Förderung sind medizinische Fachpersonen wichtige Kontaktpersonen, um Familien zu erreichen. Erschwerend in der Umsetzung von familienfreundlichen Strukturen und familienzentrierten Ansätzen ist die individuumsbezogene Finanzierung und die fehlende Finanzierung von Koordinationsaufgaben mit anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren wie z.B. aus dem Sozial- und Bildungsbereich.

5.3.2 Ausreichendes Grundangebot und nachhaltige Finanzierung von Projekten

Der Kanton soll weiterhin für eine ausreichende, allen zugängliche Grundversorgung von hoher Qualität in den Bereichen Gesundheit (Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und medizinische Grundversorgung), Bildung (Volksschule), Integration (Integrationsangebote) sowie Krisen und Konflikte (z.B. Anlaufstellen und Unterbringung) besorgt sein. Zudem soll die Bereitstellung eines qualitativ guten und bezahlbaren Grundangebots an familienunterstützenden Angeboten in den Gemeinden weiterhin gefördert werden. Auf dem Fundament eines ausreichenden Grundangebots können regionale und lokale Initiativen aufbauen. Vernetzungen und Zugänge zu schaffen, braucht einen langfristigen Zeithorizont und ist ressourcenintensiv. Die langfristige Finanzierung von Projekten und Initiativen sowie die Rolle des Kantons bei der Finanzierung und inhaltlichen Unterstützung sind deshalb zu klären.

5.3.3 Bedürfnisorientierte für alle zugängliche Angebote

Familienunterstützende Angebote, insbesondere Regelangebote wie die Mütter- und Väterberatung, sollen für alle zugänglich sein. Die Zugänglichkeit ist jedoch bei vielen Angeboten zu wenig gewährt und es werden nicht alle Familien erreicht. Zu wenig erreicht werden vor allem Familien mit geringen Kenntnissen der Strukturen, Familien die nicht mit Personen aus der Mehrheitsgesellschaft vernetzt sind, Familien mit geringen Deutschkenntnissen und Familien, die aus finanziellen oder strukturellen Gründen (Kinderbetreuung, Öffnungszeiten usw.) nicht an Angeboten teilhaben können. Handlungsbedarf besteht entsprechend hinsichtlich der bedürfnisorientierten Ausgestaltung der Strukturen (Offenheit der Angebote für verschiedene Bedürfnisse), der niederschweligen Zugänglichkeit (Hürden wie Kosten, Lage, Vertrautheit, Anmeldung o.ä.) sowie der zielgruppengerechten Information (Sprache, Kommunikationsform, aktiver Zugang). Dazu können z.B. aufsuchende Angebote (z.B. Mentoring-Programme, Vereine und Quartiertreffpunkt, Peer-Beratung) gefördert werden. Auch können Fachpersonen (z.B. Gynäkologie, Pädiatrie, Schulärztinnen und Schulärzte, Schulen, Schulsozialarbeit) als Vermittelnde wirken. Zudem sollten die Ressourcen der Angebote für Zugänglichkeit und Information ausreichend zu Verfügung gestellt werden. Im Weiteren können partizipative Ansätze gefördert werden, bei denen Familien in die



Angebotsentwicklung involviert werden. Für die Bedürfnisorientierung und Zugänglichkeit der Angebote für Familien mit Migrationshintergrund kann der Kanton u.a. auf Erkenntnisse und Erfahrungen aus den kantonalen Integrationsprogrammen zurückgreifen und diese bereitstellen.

5.3.4 Familie ins Zentrum stellen

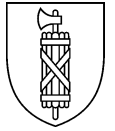
Bei familienunterstützenden Angeboten steht die Unterstützung von Eltern und familiären Betreuungspersonen in ihren Aufgaben in allen Familienphasen im Zentrum. Der Fokus auf die Stärkung der Familien soll weiterhin gefördert und Angebote diesbezüglich sensibilisiert werden. Entwicklungspotenzial besteht hinsichtlich des Einbezugs von Familien bei der Angebotsentwicklung. Die Partizipation beim Aufbau und der Weiterentwicklung von Angeboten soll bei der Entwicklung von familienunterstützenden Angeboten des Kantons sowie bei der kantonalen Förderung von Angeboten vermehrt vorausgesetzt werden (z.B. im Projekt Quartierbegegnungen). Weiterführend ist zu prüfen, wie sich Familien aktiver als Expertinnen der eigenen Lebenswelt und Erfahrung einbringen können (z.B. Empowerment, Peer-Beratung). Entwicklungspotenzial besteht ausserdem hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Eltern und Bezugspersonen sowie des Einbezugs der Familie bei konkreten Interventionen. Insbesondere bei Angeboten, die sich primär an ein Familienmitglied richten, ist zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit mit Eltern oder auch der Einbezug der Familie bei Interventionen (systemische Intervention) zielfdienlich ist. Die Frage, inwiefern durch Einbezug der Familie die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen gefördert werden kann, stellt sich auch bei Angeboten, die sich primär an ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten.

5.3.5 Förderung von Koordination, Vernetzung und Schnittstellen

Die Förderung der Vernetzung und Koordination von Angeboten und Fachpersonen (z.B. durch Netzwerke und Koordinationsstellen) ist weiterzuführen. Entwicklungspotenzial besteht bei der Gestaltung von Schnittstellen. Hier sind horizontale Übergänge (z.B. Hebammen, Mütter- und Väterberatung und andere Stellen), vertikale Übergänge (z.B. Frühbereich–Schule, obligatorische Schule–Berufsausbildung oder weiterführende Schule) sowie Übergänge von spezifischen Angeboten in die Regelstruktur wichtig. Die Bündelung der Angebote an einem Ort (Familienzentrum, Quartierzentrum) bzw. eine verstärkte Sozialraumorientierung kann die Vernetzung vereinfachen. Entwicklungspotenzial wird auch bei der frühzeitigen Erfassung von besonderen Bedürfnissen von Kindern und Familien sowie im Bereich Case Management und interinstitutioneller Zusammenarbeit gesehen. In Deutschland und Österreich werden mit dem Modell der frühen Hilfen frühzeitig Familien erreicht. In der Schweiz ist dieses Modell als familienzentrierte Vernetzung bekannt. Es ist zu prüfen, in welcher Form dieses Modell im Kanton St.Gallen implementiert werden kann.

5.3.6 Weiterbildung von Fachpersonen

Die Förderung der Weiterbildung von Fachpersonen zu spezifischen Themen (z.B. Sprachentwicklung, Umgang mit Mehrsprachigkeit, Aufbau und Weiterentwicklung von Familienzentren) sind weiterzuführen und dem Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln. Zudem sind Bedürfnisse der Fachpersonen nach Grundlagen, Instrumenten und Praxisbeispielen fortlaufend zu analysieren. Damit kann die Qualitätsentwicklung der Angebote gefördert werden. Die Vernetzung von Fachpersonen mit Berührungspunkten zu spezifischen Familienphasen oder Themen (z.B. Fachpersonen rund um die Geburt, Netzwerk Mutterglück) sollen fortgeführt werden. Auch der temporäre Einbezug von Fachpersonen in Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen soll weitergeführt werden. Diese stärken die Vernetzung und Zusammenarbeit und bieten Grundlagen, um Wissen und Haltungen in die Praxis zu integrieren (Multiplikatoren-Effekt). Mit einer stärkeren Vernetzung der Familienzentren könnte der Austausch und der gegenseitige Lerneffekt noch verbessert werden.



5.3.7 Informations- und Koordinationsaufgaben des Kantons

Bestehende Informationskanäle und Koordinationsaufgaben des Kantons bezüglich familienunterstützender Angebote, insbesondere im Rahmen der Massnahmen der Frühen Förderung, sollen beibehalten und wo nötig weiterentwickelt werden (z.B. stetige Weiterentwicklung des «Kompass», Weiterentwicklung Informationen für Familien). Entwicklungspotenzial besteht hinsichtlich der Übersicht und Kommunikation zu Unterstützungsmöglichkeiten und Fördergeldern zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von familienunterstützenden Angeboten. Für eine allfällige Ausweitung der Koordinationsaufgaben zwischen Kanton, Gemeinden und Fachorganisationen sowie der Informationsaufgaben sind entsprechende Ressourcen vorzusehen.

6 Themenbereich 4: Familienfreundliche öffentliche Räume und Freizeitangebote

6.1 Grundlagen

Öffentliche Räume sind wichtige Orte, die Familien in ihrem Alltag nutzen. Öffentliche Räume bieten Gelegenheit zum Begegnen, Bewegen, Entdecken, Erleben, Erholen und Gestalten. Umso wichtiger ist es, dass Familien mit ihren sehr heterogenen Bedürfnissen in die Gestaltung von öffentlichen Räumen und Infrastrukturen miteinbezogen und ihre Bedürfnisse in der Planung berücksichtigt werden. Ein familienfreundlicher Sozialraum schliesst die Bedürfnisse von Eltern mit kleinen Kindern, Kindern und Jugendlichen, aber auch älteren Menschen mit ein und versteht sich als ein generationendurchmischter Raum, der Nutzungsmöglichkeiten für Ansprüche in den unterschiedlichen Familienphasen bietet. Entsprechend wird die Gestaltung des Wohnumfelds in den «Gestaltungsprinzipien Alterspolitik» sowie in der Strategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030» aufgegriffen und ausführlich beschrieben.⁸⁹ Öffentliche Räume und Freizeit bieten sich zudem an, um Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention, der informellen Bildung und der Integration umzusetzen.

6.2 Aktuelle Massnahmen

6.2.1 Familienfreundliche öffentliche Räume und Infrastruktur

Der Kanton St.Gallen fördert im Rahmen des Kinder- und Jugendkredits Projekte, in denen öffentliche Räume partizipativ mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden. Mit dem Kinder- und Jugendkredit wurden auch verschiedene Vorhaben im Rahmen der Erlangung und Rezertifizierung des UNICEF-Labels «Kinderfreundliche Gemeinde» gefördert. Das Label ist ein wichtiges Mittel zur Sensibilisierung des Themas bei der Bevölkerung, bei den Behörden sowie den involvierten Akteurinnen und Akteuren. Der Kanton St.Gallen hat das Label beworben und den Erfahrungsaustausch dazu gefördert.

Weitere Projekte im Bereich der partizipativen Gestaltung von öffentlichem Raum und Infrastruktur werden im Amt für Gesundheitsvorsorge im Rahmen der kantonalen Aktionsprogramme in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz umgesetzt. Mit verschiedenen Angeboten im Bereich der strukturellen Bewegungsförderung werden Gemeinden dabei unterstützt, attraktive Bewegungs- und Begegnungsräume zu schaffen, z.B. im Rahmen von geführten Quartierbegehungen mit der Bevölkerung zur Optimierung des Wohn- und Lebensraums. Gemeinsam mit der Stiftung Hopp-la unterstützt das Amt für Gesundheitsvorsorge die Initiierung und Umsetzung von generationenverbindenden Bewegungsangeboten und Bewegungsräumen in Gemeinden. Gefördert wird zudem die Umsetzung von rauchfreien Spielplätzen in Gemeinden als Massnahme des

⁸⁹ Die Förderung von Räumen, Mobilität und Bewegung von Kindern und Jugendlichen durch den Kanton im Zeitraum 2015 bis 2020 wird im Bericht «Kinder und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen» und in der Auswertung der Strategie «Kinder- und Jugendpolitik 2015 bis 2020» ausführlich beschrieben.



kantonales Tabakpräventionsprogramms. Momentan wird auch ein Entwurf eines Sport- und Bewegungsförderungsgesetzes erarbeitet. Weitere wichtige kantonale Akteure im Bereich der Gestaltung öffentlicher Räume sind die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr im Tiefbauamt mit der Förderung von sicheren und attraktiven Fuss- und Velowegnetzen⁹⁰, das Amt für Raumplanung und Geoinformation sowie das Kantonsforstamt in Bezug auf die Waldnutzung von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Zudem ist an Massnahmen im Bereich der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung zu denken. Von vielen dieser Massnahmen (z.B. erhöhte Bordsteinkanten bei Buseinstiegen oder rollstuhlgerechte Fussgängerwege) profitieren auch Familien, die mit dem Kinderwagen unterwegs sind.

6.2.2 Freizeitangebote, Begegnungsorte und Zusammenleben

Neben öffentlichen Räumen sind für Familien auch niederschwellige und bezahlbare Freizeitangebote und Begegnungsorte wichtig. Die Gemeinden nehmen bei der Förderung von Freizeitangeboten eine wichtige Rolle ein. Ebenso bilden Vereine, Jugendverbände oder Religionsgemeinschaften einen wichtigen Pfeiler der Angebote im Bereich Freizeit und Zusammenleben. Diese sind oftmals von Freiwilligenarbeit getragen. Der Kanton St.Gallen fördert im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Benevol die gesellschaftliche Anerkennung der Freiwilligenarbeit. Die Stiftung betreibt eine Fach- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit für den Kanton St.Gallen und führt eine Zeitbörse.

Im Kanton St.Gallen gibt es zudem weitere Projekte und Programme rund um die Förderung von Freiwilligenarbeit und Generationenbeziehungen, die von verschiedenen Gemeinden oder Projekten angewendet werden (z.B. Kiss in der Stadt St.Gallen). Projekte im Bereich von Begegnung und Freizeit können je nach Themenfokus über den Kinder- und Jugendkredit, den Integrationsförderkredit oder den Kredit Familienzentren mit Anschubfinanzierung gefördert werden.

Im Rahmen der kantonalen Bibliotheksstrategie finanziert der Kanton St.Gallen Massnahmen und Projekte von Trägerschaften von Bibliotheken, die zum Ziel haben, dass Bibliotheken mehr sind als ein Ort der Nutzung und Ausleihe von Medien. Dabei werden die Zusammenarbeit und Vernetzung von Bibliotheken sowie anderen Akteurinnen und Akteuren gefördert.

Der Kanton fördert die Koordination und damit auch die Zugänglichkeit von Sportangeboten, indem er die Kurskosten für die Ausbildung zur Sportkoordinatorin bzw. zum Sportkoordinator für Gemeinden übernimmt. Zudem unterstützt er die Kinder- und Jugendförderung im Sport und fördert die Jugendkultur sowie die Kulturvermittlung von Kindern und Jugendlichen.⁹¹ Um armutsbetroffenen Personen und Familien Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten zu ermöglichen, hat der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit der Caritas zur Bereitstellung des Angebots KulturLegi abgeschlossen. Die KulturLegi berechtigt zu Vergünstigungen bei Angeboten im Bereich Kultur, Bildung und Sport.

6.3 Entwicklungspotenzial

Mit dem Kinder- und Jugendkredit besteht ein wichtiges Förderinstrument für partizipative Entwicklungsprozesse. Diese Förderung ist jedoch auf das Kinder- und Jugendalter beschränkt. Eine Förderung von partizipativen Entwicklungsprozessen in einem generationendurchmischten Raum

⁹⁰ Abrufbar unter www.sg.ch → Bauen → Tiefbau → Fuss- und Veloverkehr.

⁹¹ Die Sportförderung sowie die Förderung von Jugendkultur und Kulturvermittlung für Kinder und Jugendliche wird im Bericht «Auswertung der Strategie Kinder- und Jugendpolitik 2015 bis 2020» beschrieben.



fehlt bisher. Das Zusammenleben wird massgeblich durch gesellschaftliche Initiativen und freiwilliges Engagement gefördert. Dieser wichtige Pfeiler sollte weiterhin unterstützt werden. Der Kredit Familienzentren ist in dieser Hinsicht ein wichtiges Instrument, mit dem der Ausbau dieser Räume für Familien (einschliesslich Grosseltern und weiteren Bezugspersonen) über eine Anschubfinanzierung gefördert wird. Wie in Abschnitt 5.3.6 kann diesbezüglich geprüft werden, ob die Vernetzung und der Austausch der Familienzentren stärker gefördert werden sollen, da diese über keinen Dachverband verfügen. Weiter kann überlegt werden, wie eine nachhaltige Finanzierung von Initiativen im Bereich von Begegnung und Zusammenleben gefördert werden kann. Um allen Familien Teilhabe zu ermöglichen, kann die Förderung von bezahlbaren Freizeit- und Kulturangeboten (z.B. Zirkus, Theater, Konzerte) für armutsbetroffene Familien durch die KulturLegi weitergeführt und das Angebot laufend den Bedürfnissen angepasst werden. Potenzial besteht auch in der Vernetzung von Aufenthaltsorten von Familien (z.B. Wohnen, Begegnungs- und Bewegungsorte, Angebote und Dienstleistungen, Infrastruktur) durch familienfreundlichen Langsamverkehr sowie durch öffentlichen Verkehr, der sich an den Bedürfnissen der Familien orientiert (z.B. Tarife, Angebot in Randregionen, Strecken im Nahverkehr).

7 Bestehende Instrumente und Lücken

7.1 Bestehende Instrumente

Die Ausführungen dieses Berichts zeigen, dass im Kanton St.Gallen bereits verschiedene wirkungsvolle Instrumente im Bereich der Familienpolitik bestehen.

Strategien mit Bezug zu familienpolitischen Massnahmen

Der Kanton verfügt über mehrere Strategien und Berichte, in denen Handlungsfelder zur Förderung von Familien in den unterschiedlichen Familienphasen aufgezeigt werden.

- Für die Familienphase «Schwangerschaft und frühe Kindheit» werden in der Strategie «Frühe Förderung» verschiedene Massnahmen aufgeführt. Die Strategie ist ein gutes Beispiel für eine departementsübergreifende Strategie mit einer ganzheitlichen Betrachtung und Herangehensweise.
- Eine themenübergreifende Übersicht über die Familienphase «Familien mit Kindern im Schulalter, Jugendlichen und jungen Erwachsenen» bietet die Strategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030». Mit zunehmendem Alter der Kinder richten sich die Massnahmen zunehmend an die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst und nicht mehr an die Familie als Ganzes. Massnahmen sowie Entwicklungspotenzial zur Förderung von Familien mit Kindern im Schulalter und in der Ausbildung sind deshalb zudem in unterschiedlichen Strategien und Berichten zu Bildung, Gesundheit, Integration, Kinderschutz und Behinderung zu finden.
- Ergänzend sind die «Gestaltungsprinzipien Alterspolitik» und der «Wirkungsbericht Behinderung» zu erwähnen, die sich beide mit dem Thema betreuende Angehörige beschäftigen.

Finanzielle Massnahmen

Der Kanton verfügt über zwei Bedarfsleistungen für Familien – die Elternschaftsbeiträge sowie die Alimenterbevorschussung und Inkassohilfe – um Familienarmut in spezifischen Familienkonstellationen zu verhindern. Zudem ist das Steuersystem im Kanton St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen für Familien förderlich ausgestaltet (tiefe Steuerbelastung und hohe Kinderabzüge).

Förderung der Vereinbarkeit

Die Wichtigkeit einer guten Vereinbarkeit ist im Kanton anerkannt und verschiedene Massnahmen werden umgesetzt oder sind geplant: Förderung der familien- und schulergänzenden Betreuung (z.B. Erhöhung der Mittel des KiBG sowie Weiterentwicklung des Finanzierungssystems, Angebotspflicht für schulergänzende Betreuungsangebote), Förderung von familienfreundlichen



Arbeitsbedingungen und Gleichstellung (z.B. Runder Tisch Vereinbarkeit, Angebote für KMU der Fachstelle betriebliche Gesundheitsförderung, Aktivitäten zum Thema «geschlechtsunabhängige Berufswahl»), Förderung von Bildungs- und Arbeitsmarktchancen von betreuenden Personen (z.B. verschiedene Programme zur Förderung von Weiterbildung und Wiedereinstieg, kostenlose Berufsberatung) sowie die Förderung von Entlastungsangeboten für Eltern und betreuende Angehörige (Entwicklungspotenzial bei Entlastungsangeboten ist in verschiedenen Berichten aufgezeigt, Gesetzesrevision zur familienergänzenden Betreuung für kleine Kinder mit Behinderung).

Förderung von familienunterstützenden Angeboten

Zur Verwirklichung der Chancengerechtigkeit werden im Rahmen von verschiedenen Strategien familienunterstützende Angebote betont (z.B. Kinder- und Jugendstrategie, Teilstrategien Frühe Förderung und Kinderschutz) und Massnahmen zur Förderung von Angeboten in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Integration, Krisen und Konflikte, Erziehung und Sozialisation in verschiedenen Departementen und Abteilungen umgesetzt. Zudem stellt der Kanton Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung und übernimmt Koordinations- und Vernetzungsaufgaben.

Förderung von familienfreundlichen öffentlichen Räumen und Infrastruktur

Der Kanton verfügt über Programme, Förderkredite und Leistungsvereinbarungen zur Förderung von familien- und kinderfreundlichen Lebensräumen, bezahlbaren Freizeitaktivitäten, Sport- und Bewegungsförderung, Gesundheit, Zusammenleben und Partizipation. Diese werden in verschiedenen Departementen und Ämtern unabhängig umgesetzt.

7.2 Lücken

Trotz der bestehenden Strategien, Massnahmen und Instrumente zeigt dieser Bericht auch, dass viele Familien nicht die Chancen haben, sich ihrem Potenzial und ihren Bedürfnissen entsprechend zu entwickeln. Sie sind in mehreren Lebensbereichen benachteiligt (z.B. finanzielle Lage, Bildungs- und Arbeitsmarktchancen, Gesundheit, Zugang zu Information und Beratung, Möglichkeiten des informellen Lernens, Teilhabe und Mitbestimmung). Haben Familien einen Migrationshintergrund, verschärfen sich diese Benachteiligungen oftmals zusätzlich. Geschlechterspezifische Familien- und Rollenbilder sowie entsprechende Strukturen tragen dazu bei, dass Mütter weiterhin den grösseren Teil der Familienarbeit leisten und in der Verwirklichung ihrer Chancen besonders benachteiligt sind. Die Strukturen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Familien weisen entsprechend noch Lücken auf, die es anzugehen gilt.

Als übergeordnetes Instrument fehlt eine ganzheitliche familienpolitische Strategie, die alle Familienphasen berücksichtigt. Innerhalb der im Bericht beschriebenen Themenfelder zeigen sich folgende Lücken:

Finanzielle Verhältnisse von Familien

- Das System der sozialen Sicherung deckt Risiken bestimmter Bevölkerungsgruppen zu wenig ab (atypische Arbeitsverhältnisse, Einelternfamilien).
- Die Sozialhilfe trägt den speziellen Bedürfnissen von Familien zu wenig Rechnung und einige heutige Ausgestaltungsmerkmale sind ungünstig, um die Zielgruppe der Familien – insbesondere armutsgefährdete Familien – zu erreichen.
- Nachholbildung und Weiterbildung als Armutsprävention werden noch zu wenig gefördert.

Vereinbarkeit

- Bestehende Rollen- und Familienbilder benachteiligen Frauen und erhöhen das Armutsrisiko.
- Familienfreundliche Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen – insbesondere im Niedriglohnbereich – sind noch wenig etabliert.



- Die familienergänzende Betreuung ist teuer und der Zugang ist nicht chancengerecht.
- Es fehlen Entlastungsangebote bei Krisen und Überforderung für Eltern und für betreuende Angehörige sowie eine langfristige Finanzierung.

Familienunterstützende Angebote

- Nicht in allen Bereichen besteht ein ausreichendes, bedürfnisorientiertes, familienfreundliches und zugängliches Grundangebot zur Unterstützung in den Themenbereichen Bildung, Gesundheit, Integration, Krisen und Konflikte (z.B. Lücken in Gesundheitsversorgung, mangelnde Ressourcen von niederschwellige Anlaufstellen).
- Die Angebote erreichen nicht alle Familien und sind noch nicht genügend vernetzt und koordiniert (z.B. bei Übergängen).

Familienfreundliche öffentliche Räume und Infrastruktur

- Die Förderung von familienfreundlichen Strukturen im öffentlichen Raum ist zu wenig koordiniert (z.B. Gesundheit, Zusammenleben, Partizipation, informelles Lernen, Familienzentren).
- Es besteht Entwicklungspotenzial bei der Partizipation von Familien bei der Gestaltung von öffentlichen Räumen (z.B. bauliche Massnahmen von Spielplätzen, neue Gestaltungsrichtplänen) und Angeboten sowie bei der Förderung von niederschweligen Zugängen zu Angeboten (Vergünstigung durch KulturLegi).

8 Fazit

Vor dem Hintergrund der Vision der Familienpolitik *«Alle Familien finden im Kanton St.Gallen Strukturen und Rahmenbedingungen vor, die sie in ihren Leistungen unterstützen und Kindern und Eltern eine ihren Potenzialen und Bedürfnissen entsprechende Entwicklung ermöglichen»* wurden in den vorigen Abschnitten bestehende Instrumente im Bereich der Familienpolitik beschrieben und Lücken identifiziert. Im Folgenden sind die daraus abgeleiteten Handlungsfelder aufgeführt. Zudem erfolgt eine grundsätzliche Einordnung dieser verschiedenen Handlungsfelder, die dazu beitragen könnten, den Kanton St.Gallen für Familien noch attraktiver zu gestalten.

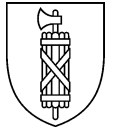
Handlungsfelder

- Strategie zur Familienpolitik

Mit dem vorliegenden Bericht werden eine Vision und Leitsätze für die Familienpolitik definiert. Zudem zeigt der Bericht die bestehenden kantonalen Massnahmen zur Förderung von Familien, Lücken sowie mögliche Entwicklungspotenziale. Dies kann als Basis für die Ausarbeitung einer eigentlichen Familienstrategie dienen. Eine solche ganzheitliche familienpolitische Strategie ist ein geeignetes Instrument, um bestehende Massnahmen der Familienförderung in unterschiedlichen Bereichen und Familienphasen zu bündeln und zielgerichtet weiterzuentwickeln. Bei der Erarbeitung sind bestehende Strategien zu berücksichtigen sowie die relevanten verwaltungsinternen Stellen, die Gemeinden und – in geeigneter Weise – auch die Familien miteinzubeziehen.

- Monitoring zur Situation von Familien

Eine zielgerichtete und wirksame Familienpolitik sollte auf Daten zur Situation der Familien aufbauen. Neben dem Einbezug von Berichten aus angrenzenden Politikbereichen, mit Hinweisen zu familienpolitisch relevanten Themen, ist eine regelmässige Erhebung von Daten wichtig. Einerseits könnte der Kanton die Umfragen des BFS zu Familien für den Kanton St.Gallen ausweiten, sodass Daten zur Verfügung stehen. Andererseits kann die Statistik zur wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte (WILA), die von der Fachstelle Statistik erarbeitet wird, als Grundlage für zielgerichtete Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Familienarmut dienen. Wie der vorliegende Bericht zeigt, sind mit WILA bereits heute Auswertungen möglich, die wertvolle



Aussagen zur Familienarmut im Kanton ermöglichen. Eine Verstärkung und laufende Weiterentwicklung der WILA durch die Fachstelle Statistik mit Fokus auf Familienarmut würde zu einem besseren Monitoring der Familienarmut führen.

– Förderung von Familien in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Das bestehende System der Sozialhilfe trägt den speziellen Verhältnissen von Familien wenig Rechnung und einige Ausgestaltungsmerkmale sind speziell für die Bedürfnisse von Familien ungünstig (z.B. Rückerstattungspflicht, Verknüpfung mit Aufenthaltsstatus, Stigmatisierung). Für eine gezieltere Förderung von Familien, was vor allem auch hinsichtlich der Vererbbarkeit von Armut wünschenswert wäre, wäre das System der Sozialhilfe dahingehend weiterzuentwickeln, dass Familien gezielt unterstützt werden können (z.B. keine Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen, die während der Familienphase ausgerichtet wurden, gezielte Aus- und Weiterbildungsunterstützung). Die Sozialhilfe liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden. Der Kanton kann in den kantonalen Gesetzesgrundlagen Rahmenbedingungen für eine einheitliche Ausgestaltung der Sozialhilfe schaffen.

– Anpassungen bei der Alimentenbevorschussung

Die Alimentenbevorschussung kann durch Anpassungen hinsichtlich Bevorschussungsgrenze und -höhe wirksamer gestaltet werden. Die Grundlagen für die Alimentenbevorschussung sind im kantonalen Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51) geregelt, für den Vollzug sind die Gemeinden zuständig.

– Anpassung der Elternschaftsbeiträge

Um Familienarmut und Sozialhilfebezug von Familien zu verhindern, könnte die bestehende vorgelagerte Bedarfsleistung der Elternschaftsbeiträge weiterentwickelt werden. Dazu müssten die Elternschaftsbeiträge den aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst, die Umsetzung in den Gemeinden optimiert und eine Ausweitung der Leistungen geprüft werden. Während die Rahmenbedingungen der Elternschaftsbeiträge, wie Höhe oder Dauer, auf Gesetzesstufe geregelt und durch den Kanton anzupassen sind, können auch die Gemeinden etwas zur Wirksamkeit des Instruments beitragen. Durch eine offensivere Information zu den Beiträgen könnte die Bezugsquote erhöht werden, wodurch mehr Familien erreicht würden.

– Einführung einer Familien-EL

Eine weitergehende Massnahme wäre die Einführung einer Familien-EL. Wie der Bericht von Ecoplan zeigt, können Familien-EL, je nach Ausgestaltung, zur Ablösung aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe und zu mehr Chancengerechtigkeit auf verschiedenen Ebenen führen (siehe Abschnitt 3.3.2.a). Zudem könnte mit einer Familien-EL verhindert werden, dass armutsgefährdete Familien bei unvorhergesehenen Ausgaben oder Einkommenseinbussen in die Armut abrutschen. Weiter können Familien erreicht werden, die aus Angst vor negativen Konsequenzen keine Sozialhilfe beziehen und deren Kinder in prekären finanziellen Verhältnissen mit eingeschränkten Chancen aufwachsen. Eine Familien-EL müsste sinnvollerweise aber kantonsweit eingeführt werden, was eine umfassende gesetzliche Neuregelung bedingen würde. Unabhängig davon sind die Gemeinden grundsätzlich frei, eigene bedarfsabhängige Leistungen auszurichten.

– Weiterentwicklung der Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

Zur Förderung einer nachhaltigen Existenzsicherung könnten zudem Bedarfsleistungen im Bereich der Finanzierung von Ausbildung weiterentwickelt und ausgebaut werden, um die berufliche Qualifizierung, Weiterbildung und Kompetenzerweiterung von armutsbetroffenen Eltern zu fördern. Unterstützung für Nachholbildung und Weiterbildung oder Bildungsgutscheine für Angebote des formellen oder informellen Lernens (z.B. Angebote der Frühen Förderung) wären diesbezüglich zu prüfen. Der Kantonsrat hat der Regierung mit der Motion 42.22.22 «Totalrevision Stipendienengesetz» bereits den Auftrag erteilt, das Stipendiengesetz umfassend zu revidieren. Gleichzeitig



können auch die Gemeinden eigene Instrumente zur Förderung von Aus- und Weiterbildung von armutsbetroffenen Familien ausbauen oder schaffen (z.B. in der Sozialhilfe).

Innerhalb der Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote sind familienfreundliche Strukturen zu fördern (z.B. Teilzeit- oder Fernweiterbildungen, Kinderbetreuungsangebote), damit Personen mit familiären Betreuungsaufgaben die gleichen Bildungs- und Arbeitsmarktchancen haben.

– Familien- und schulergänzende Betreuung

Das Entwicklungspotenzial in diesem Handlungsfeld ist auf politischer Ebene erkannt und wird angegangen: Zum einen wurde mit dem XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (nGS 2023-011) eine Angebotspflicht der Schulträger für eine bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung verankert. Andererseits ist vorgesehen, die Kantonsbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ab dem Jahr 2024 von 5 Mio. Franken auf 10 Mio. Franken je Jahr zu erhöhen. Da die Gemeinden die Kantonsbeiträge sehr unterschiedlich einsetzen, besteht für Familien nach wie vor kein chancengerechter Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten. Zudem ist das bestehende Beitragssystem sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton aufwändig. Mit einem weiteren Gesetzesnachtrag soll deshalb die Ausgestaltung von Verwendungszweck und Finanzierungssystem weiterentwickelt werden, um eine effiziente und effektive Einsetzung der Mittel zur Förderung eines chancengerechten Zugangs zu Kinderbetreuungsangeboten zu ermöglichen. Potenzial besteht zudem auch hinsichtlich der Förderung der Qualität der familienergänzenden Betreuung (Kita, Tagesfamilien) und schulergänzenden Angebote.

– Familienfreundliche Arbeitsbedingungen und Gleichstellung

Die Gestaltung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen und die Gleichstellung der Geschlechter liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Unternehmen. Der Kanton kann einerseits als Arbeitgeber als Vorbild wirken. Andererseits kann er Unternehmen in der Umsetzung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen unterstützen. Bestehende Gefässe wie der «Runde Tisch Vereinbarkeit» oder das Angebot «Vereinbarkeit von Arbeit mit anderen Lebensbereichen – Ein Angebot für KMU» von der Fachstelle Betriebliche Gesundheitsförderung können weiterentwickelt werden, um Sensibilisierung und Austausch weiter zu fördern und mögliche innovative Massnahmen (z.B. Förderung der Zertifizierung von familienfreundlichen Unternehmen, Förderung der Anerkennung von in der Familienarbeit erworbenen Fähigkeiten) zu diskutieren. Während Kanton und Gemeinden mit gutem Beispiel vorangehen und sensibilisieren können, sind Verbesserungen in diesem Bereich v.a. bei den Arbeitgebenden gefragt.

– Familienfokus im Grundangebot stärken

Für eine gezielte Unterstützung wäre eine Überprüfung des bestehenden Grundangebots in allen Bereichen (z.B. Bildung, Gesundheit, öffentliche Räume) hinsichtlich der Bedürfnisse von Familien möglich. Fachpersonen und Mitarbeitende in Angeboten mit Schnittstellen zu Familienthemen können gezielt auf die spezifischen Bedürfnisse für Familien sensibilisiert werden (z.B. Gesundheitsversorgung). Zudem könnte eine verstärkte Koordination und Vernetzung der Angebote weitere Verbesserungen bringen. Um künftig Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wäre eine sorgfältige Abstimmung mit bestehenden Vernetzungsgefässen aus anderen Strategiebereichen (z.B. Frühe Förderung, Kinder- und Jugendpolitik) nötig. Familienfreundlich gestaltete (bauliche) Lebenswelten bzw. familienspezifische Infrastruktur wie Familienzentren unter Einbezug von Familien bei der Entwicklung sowie der niederschwellige Zugang zu Angeboten (z.B. KulturLegi) könnten zudem ausgebaut werden. Die Zuständigkeit für diese Massnahme liegt bei der für das Grundangebot zuständigen Staatsebene (Kanton oder Gemeinden).



Würdigung

Die Handlungsfelder zeigen, dass für die gezielte Förderung von Familien und zur Beachtung ihrer spezifischen Bedürfnisse im Kanton St.Gallen an verschiedenen Orten Verbesserungspotenzial besteht. Es zeigt sich aber auch, dass die Ausgangslage im Grundsatz gut ist. So bestehen in angrenzenden Politikbereichen umfassende Strategien, die auch in den Bereich der Familienpolitik wirken. Auch wurde gerade in den Bereichen familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und Vereinbarkeit in den letzten Jahren viel verbessert.

Bei der Weiterentwicklung der Familienpolitik im Kanton St.Gallen ist deshalb auf das bestehende System mit seinen Stärken bzw. bestehenden Angeboten zu setzen und es sind keine umfassenden neuen Massnahmen und Instrumente nötig. Die Einführung eines neuen Instruments, etwa die Familien-EL, ist hingegen nicht angezeigt, auch aufgrund von finanzpolitischen Überlegungen. Ein solches würde einen erheblichen finanziellen Mehraufwand sowohl bei der Erarbeitung als auch im Vollzug bedeuten, während die Wirkung noch nicht abschliessend geklärt ist. Vielmehr sollen die bestehenden Massnahmen gerade auch im Bereich der finanziellen Sicherheit optimiert bzw. auf die spezifischen Bedürfnisse von Familien ausgerichtet werden. Zu denken ist dabei z.B. an Justierungen bei der Sozialhilfe oder an Anpassungen im Bereich der Alimentenbevorschussung oder der Elternschaftsbeiträge. Um das bestehende System möglichst zielgerichtet weiterzuentwickeln, wäre eine familienpolitische Strategie ein geeigneter Rahmen. In dieser könnten Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene ideal koordiniert werden. Auch würde eine solche Strategie ermöglichen, dass die Bemühungen sämtlicher involvierten Akteurinnen und Akteure eine gewisse Harmonisierung bzw. Abstimmung erfahren würden.

9 Vernehmlassungsverfahren

[wird nach der Vernehmlassung ergänzt]

10 Finanzielle Auswirkungen

Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Folgen. Dies, da sich Finanzierungen von aufgeführten Handlungsfeldern bzw. Massnahmen zum Teil aus anderen Berichten, Programmen oder Projekten ergeben und der Bericht selber keine Massnahmen initiiert, sondern erst eine Auslegung von möglichen Handlungsfeldern vornimmt. Sollten im Rahmen der Beratung des Berichts Aufträge für die Umsetzung von gewissen Massnahmen erfolgen, sind die finanziellen Folgen dann zu klären.



11 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin / Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den vorliegenden Bericht einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Anhänge

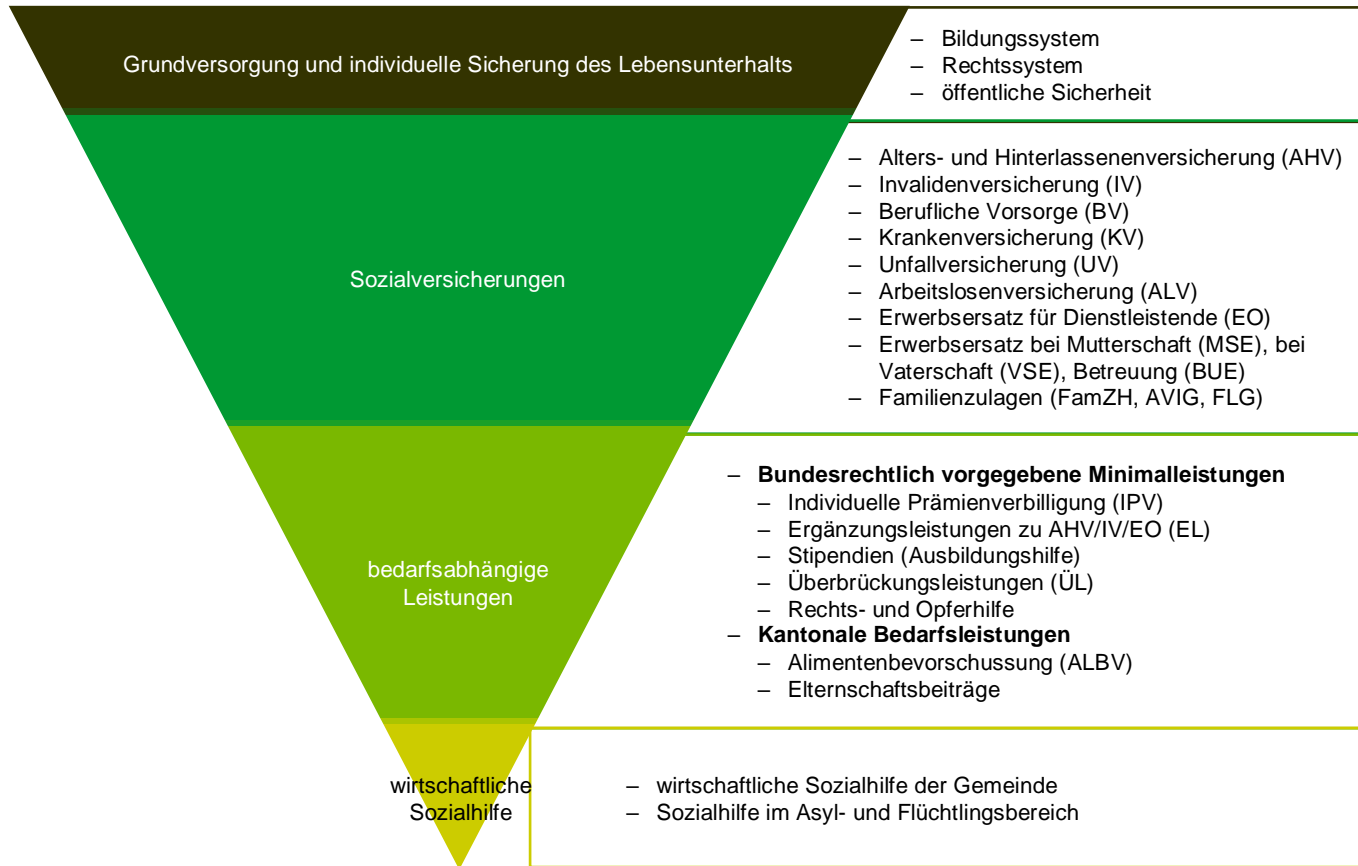
Anhang 1: Stellen der kantonalen Verwaltung in der Familienförderung

Stellen in der Verwaltung mit Bezug zur Familienförderung sind insbesondere:

- **Volkswirtschaftsdepartement**
 - Kantonsforstamt im Bereich Sensibilisierung und Aktivitäten im Wald
- **Departement des Innern**
 - Abteilung Kinder und Jugend im Amt für Soziales (zu Themen der Kinder- und Jugendpolitik mit Teilgebieten Förderung, Schutz und Beteiligung, zu Teilstrategien Frühe Förderung und Kinderschutz sowie zu Themen familien- und schulergänzende Betreuung, Spielgruppen, Kinder- und Jugendheim)
 - Abteilung Alter und Abteilung Behinderung im Amt für Soziales (im Bereich der betreuenden Angehörigen)
 - Abteilung Familie und Sozialhilfe im Amt für Soziales (mit Aufgaben in den Bereichen Familienförderung, Adoption, Pflegefamilien, Sozialberatung, KESB-Aufsicht, Sozialhilfe und erweiterte Sozialhilfe)
 - Abteilung Integration und Gleichstellung im Amt für Soziales (im Rahmen von Aktivitäten zu Integration, Diskriminierungsschutz, Förderung des Zusammenlebens, Rollenbildern, Gender und Berufswahl)
 - Amt für Kultur (im Bereich Kulturvermittlung für Kinder und Jugendliche und im Bereich der Bibliotheksförderung)
- **Bildungsdepartement**
 - Amt für Volksschule (im Bereich der obligatorischen Schule und der schulergänzenden Betreuung)
 - Amt für Mittelschulen (im Bereich der gymnasialen Maturität und der Fach- bzw. Berufsmaturität)
 - Dienst für Finanzen und Informatik (im Bereich Stipendien und Studiendarlehen)
 - Amt für Berufsbildung (zu Berufsbildung, Berufsinformation, Berufswahl und Brückenangeboten)
 - Amt für Sport (in den Bereichen der Jugendsportförderung sowie der Koordination von Präventionsprogrammen in Sportvereinen)
- **Finanzdepartement**
 - Amt für Finanzdienstleistungen (im Bereich der Steuern)
- **Bau- und Umweltdepartement**
 - Fachstelle Fuss- und Veloverkehr im Tiefbauamt (im Bereich Langsamverkehr)
 - Koordinationsstelle Klimawandel und nachhaltige Entwicklung im Baudepartement (im Bereich der Agenda 2030)
- **Sicherheits- und Justizdepartement**
 - Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (mit Fokus auf von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder und Jugendliche)
 - Kantonspolizei (für die Schulwegsicherheit)
- **Gesundheitsdepartement**
 - Amt für Gesundheitsvorsorge (im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention sowie Präventivmedizin)
 - Kantonsarztamt (im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung)



Anhang 2: System der sozialen Sicherung im Kanton St.Gallen





Anhang 3: Übersicht über Förderung von familienunterstützenden Angeboten nach Familienphasen und Themenfeld

Im Kanton St.Gallen gibt es eine Vielzahl von Angeboten, die sich direkt oder indirekt an Familien richten und vom Kanton gefördert werden. Um eine Einschränkung vorzunehmen, lehnt sich dieser Bericht an die Definition und Systematik des BSV-Berichts «Dienstleistungen für Familien» an. *Unter familienunterstützenden Angeboten werden nicht-monetäre Beratungs-, Begleit- und Elternbildungsangebote⁹² verstanden, die sich an Personen richten, die gegenüber Kindern oder Familienmitgliedern mit Unterstützungsbedarf familiäre Betreuungs- und Sorgearbeit übernehmen.* Im Vordergrund stehen Angebote, die sich an zwei Generationen richten (eltern-kind-zentrierte Angebote). Miteinbezogen werden in diesem Bericht ausserdem Angebote, die sich an Einzelpersonen oder Paare richten, wenn die Familie zentrales Thema ist, wie Familienplanung oder Paarberatung mit Fokus auf die Familie (elternzentrierte Angebote). Angebote, die sich primär auf den Entwicklungsprozess eines Familienmitglieds fokussieren, werden nicht miteinbezogen. Entsprechend der Systematik des BSV-Berichts werden familienunterstützende Angebote unterteilt nach Familienphasen und Themenfeldern, zu denen in den Angeboten beraten, begleitet oder informiert wird. Ziel ist es, anhand der Systematik die Massnahmen des Kantons zur Förderung und Bereitstellung von familienunterstützenden Angeboten und Informationen entlang der Familienphasen sowie den jeweiligen zentralen Themenbereichen aufzuzeigen. Zudem bietet die Systematik eine grobe Übersicht über kantonale verfügbare familienunterstützende Angebote.

Bezüglich der Familienphasen wird unterschieden zwischen werdenden Eltern und Eltern mit Kindern im Vorschulalter (von der Schwangerschaft bis zum Eintritt in den Kindergarten), Familien mit Kindern im Schulalter, mit Jugendlichen oder mit jungen Erwachsenen (Kinder zwischen vier und 25 Jahren) sowie erwachsenen Kindern mit ihren Eltern (Kinder im Erwachsenenalter). Bei den Themenfeldern wird unterschieden zwischen:

- **themenübergreifend zu Entwicklung, Erziehung und Lebensführung:** Angebote im Bereich der Erziehung und Entwicklungsförderung umfassen oft mehrere Themenfelder und sind nicht klar den Themen Gesundheit, Bildung, Integration oder Krisen und Konflikte zuzuordnen. Insbesondere in der frühen Familienphase werden diese Themen in den Begleit-, Beratungs- und Elternbildungsangeboten in einem ganzheitlichen Kontext behandelt. Das Themenfeld «themenübergreifende Angebote zu Entwicklung und Erziehung» umfasst Angebote, die mehrere soziale Themen abdecken oder keinen eindeutigen themenspezifischen Fokus haben.
- **Themenfeld Bildung (Bildungssystem und Bildungsübergänge):** Angebote, die Eltern auf relevante schulische Übergänge vorbereiten und Erziehungspartnerschaften zwischen Eltern und Schule stärken, tragen wesentlich zur Verbesserung der Chancen⁹³ bei. Unter dem Themenfeld Bildung werden Angebote subsumiert, die Familien bei bildungsrelevanten Übergängen der Kinder begleiten und Erziehungspartnerschaften zwischen Eltern und Bildungsangeboten stärken. Dazu zählen nicht nur Eltern-Angebote in Bezug auf die formelle schulische Bildung und Berufsbildung, sondern auch Angebote der frühen Förderung, die Eltern auf das Bildungssystem vorbereiten. Solche Angebote sind an der Schnittstelle zu Unterstützung bezüglich Bildung und Integration.
- **Themenfeld Gesundheit:** Gesundheit steht in wechselseitigem Zusammenspiel mit dem sozioökonomischen Status, dem Bildungsniveau und der Integration. Sozial benachteiligte und

⁹² Die Definition von nicht-monetären Angeboten für Familien richtet sich nach dem FamZG. Die Angebotsformen Begleitung, Beratung und Elternbildung überschneiden sich in der Praxis und umfassen auch Möglichkeiten für Begegnung und Beteiligung

⁹³ Im Verlauf des Schulalters nehmen Eltern durch ihre Beteiligung am Bildungsprozess und an den Bildungserfahrungen ihrer Kinder Einfluss auf deren schulischen Erfolg. Der durch die Eltern vermittelte Wert von Bildung, die elterliche Bildungsaspiration und die Unterstützung in bildungsbiografischen relevanten Schritten und Übergängen weist sich als stärkster Prädiktor der schulischen Leistungen von Kindern aus (Walper, Langmeyer, Wendt, 2015, S. 372).



mehrfach belastete Familien sind auch gesundheitlich benachteiligt. So ist inzwischen eindeutig belegt, dass z.B. Einkommensarmut, niedriges Bildungsniveau der Eltern, familiärer Migrationshintergrund sowie das Aufwachsen in einem Alleinerziehenden-Haushalt «klassische» strukturelle Risikofaktoren für eine gesunde Entwicklung von Kindern darstellen. Angebote zum Thema Gesundheit unterstützen und beraten Familien bei Fragen rund um die Gesundheit. Sie behandeln Fragestellungen zur körperlichen und psychischen Gesundheit, Ernährung, Sexualität oder Pflege.

- **Themenfeld Krisen und Konflikte:** Angebote zum Thema Krisen und Konflikte umfassen Dienstleistungen und Interventionen im Zusammenhang mit akuten familiären Belastungen und Notsituationen. Die meisten Angebote im Themenfeld Krisen und Konflikte sind nicht spezifisch auf eine Familienphase ausgerichtet.
- **Themenfeld Integration und Teilhabe:** Angebote zur spezifischen Integrationsförderung richten sich vorwiegend an spezifische Zielgruppen wie Familien mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligte Familien. Die Angebote verknüpfen in ihrer Beratung, Begleitung und Elternbildung unterschiedliche Themen, haben aber einen klaren Fokus auf die gesellschaftliche Integration. Die meisten Angebote richten sich an Eltern von minderjährigen Kindern, unabhängig von deren Alter. Unter diesem Themenfeld werden neben Angeboten für eingewanderte Familien auch Angebote zu rechtlichen Themen (z.B. Familien-, Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht) und finanziellen Themen (z.B. Familienbudgetberatung) aufgeführt. Der spezielle Fokus dieser Angebote zeigt, dass mit den Regelangeboten nicht alle erreicht werden können. Bezüglich der Öffnung von Angeboten und der Ausrichtung an unterschiedlichen Bedürfnissen von Familien besteht noch Entwicklungspotenzial.

Werdende Eltern und Familien mit Kindern im Vorschulalter

Der Kanton St.Gallen fördert Angebote für werdende Eltern und Familien mit Kindern im Vorschulalter im Rahmen der Strategie Frühe Förderung. Eine ausführliche Beschreibung dazu findet sich in der Auswertung der Strategie Frühe Förderung 2015–2020.

Themenübergreifend zu Entwicklung und Erziehung

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Vier «Fapla»-Beratungsstellen unter der Trägerschaft der Frauenzentrale St.Gallen bieten Sexualberatung, Beratung zu Verhütung, Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch und Familienberatung	Leistungsvereinbarung (LV) mit Beratungsstelle für Familienplanung Schwangerschaft und Sexualität (Fapla)	Amt für Gesundheitsvorsorge	Grundangebot Kanton (gemäss Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen SR 857.5)
Die Eltern-Kind-Sprechstunden für Eltern mit Kindern von null bis fünf Jahren nehmen schweizweit eine Vorreiterrolle im ambulanten Bereich ein, decken jedoch nicht die Bedürfnisse schwer belasteter junger Familien und Eltern mit psychischen Erkrankungen	LV mit Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten St.Gallen (KJPD) für Eltern-Kind-Sprechstunden (0 bis 5 Jahre)		Grundangebot Kanton
Mütter- und Väterberatung (MVB) bietet Beratung von Eltern und Bezugspersonen von Kindern ab Geburt bis zum Kindergarten Eintritt zu Gesundheits-, Entwicklungs- und Erziehungsthemen	–	Gemeinden	Grundangebot der Gemeinden (nach Art. 58 ^{bis} EG-ZGB sowie Art. 3a SHG)
Beratung, Koordination und Vernetzung der MVB-Fachpersonen sowie MVB-Trägerschaften	LV mit Verein Mütter- und Väterberatung Ost (bis zum Jahr 2021 mit Ostschweizer Verein für das Kind [OVK]) für Koordinationstätigkeit, Vernetzung	Amt für Soziales und Amt für Gesundheitsvorsorge	Qualitätssicherung und Vernetzung/Koordination



Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
	und Weiterbildungsangebote		
Leitfaden für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Mütter- und Väterberatung zur professionellen Begleitung von Müttern und Vätern mit Kindern ab Geburt bis Kindergarten Eintritt	Erarbeitung Leitfaden für Mütter- und Väterberatung in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Mütter- und Väterberatung Ost (MVBO)	Amt für Soziales	Information/Hilfsmittel und Qualitätssicherung
Väterberatung: spezifisches Beratungsangebot für Väter			Projektförderung
Projekt «Wellcome – Praktische Hilfe nach der Geburt»: Entlastung im Alltag nach der Geburt durch Freiwillige	LV mit Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen für den Aufbau des Projekts Wellcome	Amt für Soziales	Projektförderung
Familienzentren: Im Rahmen des Kredits «Familienzentren» fördert der Kanton seit dem Jahr 2016 den Aufbau und die Weiterentwicklung von Familien-, Generationen- oder Begegnungszentren finanziell und finanziert Prozessberatungen (vorausgesetzt, dass Familien mit Kindern von null bis fünf Jahren eine Zielgruppe sind)	finanzielle Förderung und Beratung für Aufbau und Weiterentwicklung von Familienzentren im Rahmen des Kredits «Familienzentren»	Amt für Soziales	Projektförderung
Weiterbildung von Mitarbeitenden von Familien- und Gemeinschaftszentren der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG)	Subventionierung im Rahmen des Kredit «Familienzentren»	Amt für Soziales	Qualitätssicherung
jährliches Vernetzungstreffen für Familienzentren im Kanton St.Gallen und angrenzenden Regionen	Organisation und Durchführung des Vernetzungstreffens für Familienzentren	Amt für Soziales	Vernetzung/Koordination
Kurzberatung, Information und Materialien zum Aufbau von Familienzentren (z.B. Argumentarium, Leitfaden «Erste Schritte zum Familienzentrum»)	Erarbeitung von Materialien und Kurzberatung für Familienzentren	Amt für Soziales	Information/Hilfsmittel und Qualitätssicherung
jährliche Vernetzung der kantonalen Verwaltungsstellen, die im Themenbereich Kinder, Jugend und Gemeinden tätig sind	Koordination und Teilnahme in der Vernetzung Kind, Jugend und Gemeinden	Amt für Soziales	Vernetzung/Koordination
Austausch von Fachorganisationen im Bereich Frühe Förderung	Koordination der Fachkonferenz Frühe Förderung	Amt für Soziales, Amt für Volksschule und Amt für Gesundheitsvorsorge	Vernetzung/Koordination
jährliche Konferenz für kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kontaktpersonen Frühe Förderung sowie regelmässige Informationen	Erarbeitung von Informationen und Durchführung der Konferenz für kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kontaktpersonen Frühe Förderung	Amt für Soziales	Information und Vernetzung/Koordination
Inputreferate zur Strategie Frühe Förderung (z.B. an kommunalen Vernetzungstreffen Frühe Förderung)	Inputreferate zur Strategie Frühe Förderung	Amt für Soziales	Informationen/Hilfsmittel
Informationen zur Elternbildung im Frühbereich	Erarbeitung von Informationen zu Elternbildung im Frühbereich	Amt für Volksschule	Informationen/Hilfsmittel
Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Spielgruppen in der Gemeinde, Mustervereinbarung zwi-	Erstellung von Empfehlungen und Materialein für	Amt für Soziales	Informationen/Hilfsmittel



Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
schen Spielgruppen und Trägerschaft, Verzeichnis der Spielgruppen in verschiedenen St.Galler Gemeinden	Gemeinden zu Spielgruppen und Informationen zu Spielgruppen		
subventionierte Weiterbildungen für Teilnehmende und Stärkung der Geschäftsstelle	LV mit der Fachstelle Spielgruppen St.Gallen/Appenzell für den Ausbau der Geschäftsstelle und Weiterbildungsangebote	Amt für Soziales	Qualitätssicherung
Weiterbildungen von kibesuisse Ost für Mitglieder und Teilnehmende aus dem Kanton St.Gallen	LV mit kibesuisse Ost für Weiterbildung und Erfahrungsaustausch von Fachpersonen	Amt für Soziales	Qualitätssicherung
Instrument «Bedarfserhebung und Strategieentwicklung im Bereich Frühe Förderung» für Gemeinden und Anleitung sowie Zusammenstellung zu Hilfsmitteln, Beratung und Fördergeldern	Erarbeiten von Instrumenten für Gemeinden für die Bedarfserhebung und Strategieentwicklung im Bereich Frühe Förderung	Amt für Soziales und Amt für Gesundheitsvorsorge	Information/Hilfsmittel
Projekte im Bereich der Frühen Förderung von Gemeinden und Fachinstitutionen	Förderung des Aufbaus von Projekten im Bereich Frühe Förderung durch den Kinder- und Jugendkredit	Amt für Soziales	Projektförderung
Förderung der Gemeinden bei Projekt-, Analyse- und Konzeptarbeiten der Angebote der Frühen Förderung	fachliche und finanzielle Förderung der Gemeinden bei der Weiterentwicklung der Grundangebote der Frühen Förderung durch den Kinder- und Jugendkredit	Amt für Soziales	Projektförderung
Kurzberatungen zur Umsetzung von Projekten und Entwicklungsprozessen in Fachinstitutionen, Schulen und Gemeinden	Fach- und Kurzberatung für Schulen, Fachorganisationen und Gemeinden	Amt für Soziales, Amt für Volksschule und Amt für Gesundheitsvorsorge	Projektförderung
Informationen und Materialien auf der Website zur Verfügung stellen	Bewirtschaftung der Website «Frühe Kindheit»	Amt für Soziales, Amt für Volksschule und Amt für Gesundheitsvorsorge	Information/Hilfsmittel
Beispiele guter Praxis (z.B. Film mit guten Praxisbeispielen, Aufführung von Beispielen auf Website)	Beispiele von guter Praxis bekannt machen	Amt für Soziales, Amt für Volksschule und Amt für Gesundheitsvorsorge	Information/Hilfsmittel

Themenfeld Bildung (Informationen zum Bildungssystem und Bildungsübergänge)

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Information zum Frühbereich und Kindergartenentritt sowie zum Kindergarten	Erarbeitung von Informationsblättern für Eltern	Amt für Volksschule	Information/Hilfsmittel
Weiterbildung für Fachpersonen zu Elternzusammenarbeit in Angeboten der Frühen Förderung	Subventionierung der Weiterbildung der PHSG für Fachpersonen der Frühen Förderung	Amt für Soziales	Qualitätssicherung
Gesprächsrunden für Migrantinnen zum Thema Kindergartenentritt	finanzielle Förderung von «Femmes Tischen» zu Kindergartenentritt	Amt für Volksschule	Projektförderung
heilpädagogische Frühförderung (sonderpädagogische Therapie-, Behandlungs- und Beratungsangebote im Vorschulalter) richtet sich an Kin-	Finanzierung der heilpädagogischen Frühförderungsmaßnahmen für Kinder im Alter von null bis vier Jahren	Amt für Volksschule	Grundangebot gemäss Volksschulgesetz (sGS 213.1, abgekürzt VSG)



Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
der mit Behinderungen, Entwicklungsbeeinträchtigungen und deren Familien sowie das familiäre Umfeld			

Themenfeld Gesundheit

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Sprechstunden der Fachpersonen aus Gynäkologie, Geburtshilfe und Pädiatrie für regelmässige medizinische Kontrollen, Beratung und Begleitung	medizinische Grundversorgung im Bereich Gynäkologie, Geburtshilfe und Pädiatrie bereitstellen		Grundangebot der kantonalen Gesundheits- und Spitalversorgung
Weiterbildung zur Förderung der Früherkennung von psychischen Erkrankungen der Eltern	finanzielle Förderung von Weiterbildung für Fachpersonen aus Gynäkologie, Geburtshilfe und Pädiatrie	Amt für Gesundheitsvorsorge	Qualitätssicherung
stationäre Gesundheitsversorgung von Kindern	LV mit Ostschweizer Kinderspital	Amt für Gesundheitsvorsorge	Grundangebot der kantonalen Gesundheits- und Spitalversorgung
Stillförderung	finanzieller Beitrag an Stiftung Stillförderung	Amt für Gesundheitsvorsorge	Grundangebot
Spezialsprechstunde für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	LV mit KJPD für Spezialsprechstunde für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	Amt für Gesundheitsvorsorge	Grundangebot
Sprechstunde für Kinder mit psychischen Störungen bei intellektueller Entwicklungsbeeinträchtigung	LV mit KJPD für Sprechstunde EULE	Amt für Gesundheitsvorsorge	Grundangebot
Angebot KITApus fördert und unterstützt die Inklusion von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen in Kindertagesstätten; nach einem Vorprojekt und einem Projekt wurde KITApus 2020 in die Regelstruktur überführt	Begleitung und Mitfinanzierung des Vorprojekts sowie Projekts KITApus	Amt für Soziales	Projektförderung
«SAFE» ist ein Trainingsprogramm für Eltern zur Förderung einer sicheren Bindung zwischen Eltern und Kind	Subventionierung der Weiterbildung für Mentorinnen und Mentoren des Projekts «SAFE»	Amt für Soziales	Projektförderung
«Mutterglück!?!»: perinatales Unterstützungsnetz	Förderung des Projekts «Mutterglück!?!» und Koordination des Netzwerks Mutterglück	Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit	Vernetzung/Koordination
«Purzelbaum»: Förderung von Bewegung und gesunder Ernährung in Kitas (Purzelbaum Kitas), in Spielgruppen (Purzelbaum Spielgruppen) sowie Stärkung von gesundheitswirksamen Ressourcen durch das Zusammenspiel von körperlicher und psychischer Gesundheit in Kitas und Spielgruppen (Ergänzungsangebot «rundum stark»)	Umsetzung des Projekts «Purzelbaum» im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms «Kinder im Gleichgewicht» (Purzelbaum Kitas, Purzelbaum Spielgruppe, Ergänzungsangebot rundum stark)	Amt für Gesundheitsvorsorge	Projektförderung
«Fourchette verte – ama terra»: Label der ausgewogenen Ernährung für das Verpflegungsangebot in Einrichtungen, die familienergänzende Kinderbetreuung anbieten	Umsetzung des Projekts «Fourchette verte – ama terra» im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms «Kinder im Gleichgewicht» (KIG)	Amt für Gesundheitsvorsorge	Projektförderung
«Miges Balu»: Beratungsangebot der Mütter- und Väterberatung für nicht-	finanzielle Unterstützung des Aufbaus des Projekts «Miges Balu» im Rahmen	Amt für Gesundheitsvorsorge und Amt für Soziales	Projektförderung



Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
deutschsprachige Eltern zu Ernährung und Bewegung	des kantonalen Aktionsprogramms «Kinder im Gleichgewicht» (bis 2018) sowie unterstützt aus Integrationsförderkredit		
Gesprächsrunden für Migrantinnen zu Gesundheitsthemen	Förderung des Projekts «Femmes-Tische» zu Gesundheitsthemen im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms «Kinder im Gleichgewicht» (KIG)	Amt für Gesundheitsvorsorge	Projektförderung
Projekt «Kinder im seelischen Gleichgewicht» mit dem Ziel, die psychische Gesundheit von Kindern zu fördern, psychischen Erkrankungen entgegenzuwirken und bestehende Angebote über die Grenzen hinweg zu vernetzen	Umsetzung des Interreg-Projekts «Kinder im seelischen Gleichgewicht»	Amt für Gesundheitsvorsorge und Ostschweizer Forum für Psychische Gesundheit	Projektförderung
Online-Verzeichnis zur zentralen Suche und Verwaltung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Gesundheit und Soziales	Entwicklung Online-Verzeichnis im Rahmen des Projekts «Kinder im seelischen Gleichgewicht»	Amt für Gesundheitsvorsorge und Ostschweizer Forum für Psychische Gesundheit	Information/Hilfsmittel
Materialien betreffend Gesundheitsförderung, die sich an Familien und an Fachpersonen richten	Erarbeitung von Broschüren, Flyern, Merkblättern zum Thema Gesundheitsförderung	Amt für Gesundheitsvorsorge	Information/Hilfsmittel

Themenfeld Integration und Teilhabe: Spezifische Angebote für Familien mit Migrationshintergrund

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Ratgeber zur Sprachentwicklung und Sprachförderung zur Unterstützung der Eltern und Bezugspersonen im Umgang mit Mehrsprachigkeit	Erarbeitung und Vertrieb des Ratgebers «Sprich mit mir und hör mir zu!» in elf Sprachen	Amt für Soziales	Information/Hilfsmittel
Vertiefung der Inhalte in Elternbildungsmodulen	Finanzierung gemäss kantonalem Konzept und LV mit der PHSG		
Family-Literacy Projekt «Schenk mir eine Geschichte» des Schweizerischen Instituts für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM), Stärkung der Ressourcen der Eltern für die Lese- und Sprachförderung in der Familie, Umsetzung durch lokale Trägerschaften wie Bibliotheken, regionale Fachstellen Integration, Familienzentren	finanzielle Beiträge an die Leseanimationszyklen gemäss kantonalem Umsetzungskonzept	Amt für Soziales	Projektförderung
Umsetzung durch Gemeinden z.B. mit Elterninformationsveranstaltungen, Eltern-Kind-Kursen (z.B. das Angebot EI-Ki des Trägervereins Integrationsprojekte TISG), Elternzusammenarbeit in den regulären Spielgruppen	Empfehlung an Gemeinden zur Umsetzung von Veranstaltungen für Eltern und Bezugspersonen zu mehrsprachigem Aufwachen und zur Förderung von alltagsintegriertem Erwerb der Zweitsprache in Spielgruppen oder Kindertagesstätten (im Rahmen der Strategie Frühe Förderung)	Amt für Soziales	Empfehlungen für Gemeinden
Weiterbildung für Mitarbeitende von Kindertagesstätten und Spielgruppen im Umgang mit Mehrsprachigkeit und	LV mit der PHSG	Amt für Soziales	Qualifizierung



Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Vielfalt sowie Praxisbegleitungen in Kitas und Spielgruppen			
Hilfsmittel im Umgang mit Mehrsprachigkeit und Vielfalt	Erarbeitung von Arbeitsmitteln zu Mehrsprachigkeit	Amt für Soziales	Qualifizierung
jährlicher Erfahrungsaustausch für Kindertagesstätten und Spielgruppen zu Mehrsprachigkeit und Vielfalt in der Frühen Förderung	Koordination Erfahrungsaustausch Umgang mit Mehrsprachigkeit und Vielfalt	Amt für Soziales	Vernetzung/Koordination
Integrationskoordination, regionale Fachstellen Integration und kommunale Ansprechpersonen Integration	Koordination der Tätigkeiten in der Integrationsförderung und Finanzierung der sechs regionalen Fachstellen Integration	Amt für Soziales	Vernetzung/Koordination

Themenfeld Krisen und Konflikte

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Instrument zur Erfassung von Familien mit besonderen Bedürfnissen, um ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen früh zu erkennen; Grundlageninformationen zu Belastungen und Unterstützungsmöglichkeiten von belasteten Familien	Erarbeitung von Grundlagen und Instrumenten «heb! – hinschauen. einschätzen. begleiten.» (www.heb.sg.ch) in Kooperation mit Fachkonferenzen (Frühe Förderung, Kinderschutz) sowie dem Uniklinikum Ulm	Amt für Soziales und Amt für Gesundheitsvorsorge	Information/Hilfsmittel
Weiterbildung für Fachpersonen im Umfeld der frühen Kindheit zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung (Fokus auf Leitfaden Kinderschutz und Einschätzungshilfe im Rahmen von «heb!»)	Durchführung der Weiterbildung in Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum und den KESB	Amt für Soziales	Qualifizierung

Familien mit Kindern im Schulalter, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die Aktivitäten des Kantons St.Gallen zur Förderung von Unterstützungsangeboten von Eltern und Bezugspersonen mit Kindern im Schulalter und in Ausbildung werden im «Auswertungsbericht zur kinder- und jugendpolitischen Strategie 2015 bis 2020» sowie in Bericht «Perspektiven der Volksschule 2030» ausführlich erläutert. Erwähnenswert ist, dass die Gemeinden das Grundangebot Sozialberatung gemäss Sozialhilfegesetz anbieten.

Themenübergreifend zu Entwicklung und Erziehung

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Erziehungs- und Familienberatung, Schulsozialarbeit		Gemeinden	Grundangebot der Gemeinden
		Amt für Soziales	Information/Hilfsmittel Vernetzung/Koordination
Schulpsychologischer Dienst	Finanzierung des Grundangebots der Schulpsychologischen Dienste des Kantons St.Gallen (SPD) durch Kanton und Schulträger sowie Kantonsbeitrag an Schulpsychologischen Dienst der Stadt St.Gallen	Amt für Volksschule und die Gemeinden	Grundangebot



Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
aufsuchende Beratung und Begleitung; Einüben von positivem Erziehungsverhalten (z.B. Sozialpädagogische Familienbegleitung), Begleitung von Elternteilen bei der Ausübung des Besuchsrechts	–	Gemeinden	zusätzliche Angebote der Gemeinde
Unterstützung der fachlichen Weiterentwicklung und Positionierung der Schulsozialarbeit im Kanton St.Gallen	Koordination Netzwerk Schulsozialarbeit Kanton St.Gallen (NESSA SG)	Amt für Soziales	Vernetzung/Koordination
Austausch und Weiterentwicklung im Bereich der Erziehungs- und Familienberatung mit regionalen Beratungszentren der Sozialberatung	Koordination Fachkonferenz Sozialberatung	Amt für Soziales	Vernetzung/Koordination

Themenfeld Bildung (Informationen zu Bildungssystem und Bildungsübergängen)

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Orientierungshilfe zu den ersten Schuljahren (mit Leitsätzen zum Übergang vom Frühbereich in den Kindergarten)	Erarbeitung der Orientierungshilfe zu den ersten Schuljahren	Amt für Volksschule	Information/Hilfsmittel
Weiterbildung, Beratungsdienst und Informationsmaterial für Schulen für die Kommunikation mit Eltern	Dienstleistungen zur Unterstützung von Schulen	Amt für Volksschule	Information/Hilfsmittel
Elterninformation zur Volksschule, Elternzusammenarbeit usw. für Eltern	Erarbeitung von Informationsmaterial für Eltern	Amt für Volksschule	Information Familien
Merkblätter und Informationen zu Berufswahl und Beratung für Eltern, Matura-Navigator	Erarbeitung von Informationsmaterial für Eltern	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Amt für Berufsbildung) und Amt für Mittelschule	Information Familien
Elternabende zum Thema Berufswahl und Schulwahl, persönliche Beratung für Kinder mit Möglichkeit der Begleitung durch Eltern	Information der Eltern zu Berufswahl als Familienprojekt	Regionalstellen Berufs- und Laufbahnberatung (Amt für Berufsbildung) in Zusammenarbeit mit Schulen	Information Familien

Themenfeld Gesundheit

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Ansprechperson für Gesundheitsthemen	Grundangebot an Kinderärztinnen und Kinderärzten		Grundangebot der Gesundheitsversorgung
Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege		Gemeinden und Amt für Gesundheitsvorsorge (Koordination des Schulärztdienstes im Kanton)	Grundangebot der Gemeinden
Beratung zur sexuellen Gesundheit Fapla (Angebote für junge Erwachsene)	LV mit Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität (Fapla)	Amt für Gesundheitsvorsorge	Grundangebot
Elternreferate und Elternworkshops zur Stärkung der elterlichen Kompetenz sowie psychischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen; zudem Sensibilisierung zum Umgang mit Abhängigkeits- und Suchtthemen	Elternreferate und Elternworkshops zu Abhängigkeits- und Suchtthemen im Jugendalter als Massnahmen im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms «psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen»	Amt für Gesundheitsvorsorge	Information Familien



Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Materialien betreffend Suchtprävention, die sich an Eltern richten	Erarbeitung von Broschüren und weiteren Unterlagen zum Thema Suchtprävention		Information/Hilfsmittel

Themenfeld Integration und Teilhabe: Spezifische Angebote für Familien mit Migrationshintergrund

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Aktivitäten für Familien im Bereich Diskriminierungsschutz im Rahmen der Aktionstage gegen Rassismus	Projektförderung und Durchführung von Aktionen	Amt für Soziales	Information Familien
Führungen in Fremdsprachen an der OBA (Ostschweizer Bildungsausstellung)	Finanzierung	Amt für Soziales	Information

Erwachsene Kinder und ihre Eltern

Im Erwachsenenalter richten sich Angebote meistens an Individuen und sind auf spezifische Bedürfnisse spezialisiert. Angebote, die sich an die Familie richten, sind in dieser Familienphase hauptsächlich solche für betreuende Angehörige. Angebote, die sich an Eltern und ihre erwachsenen Kinder richten, finden sich im Bereich der Angehörigenbetreuung. Unterstützungsangebote für betreuende Angehörige werden im «Wirkungsbericht Behinderung» und in den «Gestaltungsprinzipien Alterspolitik» erläutert. Beratungsangebote für betreuende Angehörige sind themenübergreifend, fokussieren jedoch oft auf Krankheitsbilder und damit verbundene familiäre Belastungen. Sie werden deshalb unter dem Themenfeld Gesundheit aufgeführt. Familien mit erwachsenen Kindern mit einer Beeinträchtigung werden durch die IV unterstützt und können spezifische Begleit- und Beratungsangebot der IV in Anspruch nehmen. Diese Angebote werden hier nicht aufgeführt.

Themenfeld Gesundheit

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Coaching pflegende Angehörige der Pro Senectute			
Zeitversorgungsmodelle (z.B. KISS und Zeitgut)			
psychosoziale Beratung für Angehörige von 24x7: Beratung zu Krankheitsbildern und Umgang mit Krankheit, Angebote von Kliniken, Institutionen, Zentren und psychiatrischen Diensten			
Gesprächsgruppen für betreuende und pflegende Angehörige			
Dankesbrief zur Sensibilisierung und Information	Dankesbrief-Aktion am Tag der betreuenden Angehörigen	Amt für Gesundheitsvorsorge	
Broschüre «Mir selber etwas Gutes tun» für betreuende Angehörige	Bereitstellung der Information der Gesundheitsförderung Schweiz	Amt für Gesundheitsvorsorge	

Phasenübergreifend

Phasenübergreifende Angebote orientieren sich bezüglich der Zielgruppe nicht an einer bestimmten Familienphase, sind jedoch oft thematisch spezialisiert. Es beziehen sich vor allem viele Angebote an Familien mit Kindern im Vorschulalter und Schulalter.



Themenübergreifend zu Entwicklung und Erziehung

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Elternbildung, Elterninformation, Elternberatung			
jährlich ein öffentlicher kantonaler Elternbildungstag in Gossau und ein öffentlicher Elternbildungsabend für die Region (Region im jährlichen Wechsel) zu Erziehungsthemen	Durchführung und Organisation St.Galler Forum und RegioForum	Amt für Volksschule	Information Familien
Veranstaltungskalender für Elternbildungsanlässe	Bereitstellung Veranstaltungskalender mit Elternbildungsanlässen	Amt für Volksschule	Information Familien
Ideenbörse – Referierende stellen sich vor: Börse, die Angebote und Referierende vorstellt	Organisation und Durchführung der Ideenbörse	Amt für Volksschule	Information/Hilfsmittel
Vernetzungsworkshop für kommunale Elternorganisationen	Organisation und Durchführung eines Vernetzungsworkshops für kommunale Elternorganisationen	Amt für Volksschule	Vernetzung/Koordination
Rundbrief Elternbildung an Fachorganisationen und Interessierte	Rundbrief Elternbildung	Amt für Volksschule	Information/Hilfsmittel
Unterstützung von Organisationen bei der Durchführung von Elternbildungsveranstaltungen im Frühbereich, die durch geschulte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Zusammenarbeit mit den Trägerschaften vor Ort durchgeführt werden	Anschubfinanzierung und Ausbildung Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Projekt Elternbildung vor Ort (Ende 2021 eingestellt)	Amt für Volksschule	Projektförderung
Elternberatung der Pro Juventute bietet telefonische Beratung (über E-Mail und Chat) und stellt Informationen für Eltern online zu Verfügung	LV mit Pro Juventute zum Aufbau der Elternberatung als niederschwellige Erstinformation und -beratung in Ergänzung zu den regionalen Erziehungsberatungsstellen als Grundangebot der Sozialberatung der Gemeinden	Amt für Soziales	Grundangebot der Sozialberatung der Gemeinden
Erziehungs- und Familienberatung zur Unterstützung von Eltern und Bezugspersonen bei Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Erziehungsaufgaben und dem familiären Zusammenleben (teilweise Kostenbeteiligung für Angebotsnutzung)	–	Gemeinden	Grundangebot der Sozialberatung der Gemeinden
Kontaktstelle Selbsthilfegruppe St.Gallen bietet Zugang zu verschiedenen Angeboten	LV mit Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen	Amt für Soziales	Grundangebot der Sozialberatung der Gemeinden
kantonale Plattform Kinderrechte bietet Informationen zu Kinderrechten	Erstellung und Bewirtschaftung der kantonalen Plattform Kinderrechte	Amt für Soziales	Information/Hilfsmittel
Angebote für Familien mit Familienmitgliedern mit Behinderung			
Sozialberatung zu Themen für Menschen mit Behinderung (z.B. sozialversicherungs- und gleichstellungsrechtliche Beratung, Beratung von Arbeitnehmenden mit Behinderung) sowie Alltagbegleitung und praktische Hilfe für Menschen mit Behinderung	LV mit Procap und Pro Infirmis, Profil Arbeit und Handicap sowie Inclusion Handicap	Amt für Soziales Gemeinden	Unterstützung des bestehenden Angebots Grundangebot der Gemeinden



Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen zu Elternschaft	LV mit Beratungsstelle für Familienplanung Schwangerschaft und Sexualität (Fapla)	Amt für Gesundheitsvorsorge	Grundangebot Kanton (gemäss Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen SR 857.5)
Elternforum von Procap: Angebot für pflegende und betreuende Angehörige von Menschen mit Behinderung zur Vernetzung, gegenseitigen Stärkung und Information	LV mit Procap zur Förderung von Angeboten für betreuende Angehörige	Amt für Soziales	Projektförderung
Angehörigen-Organisationen (z.B. Insieme für Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung oder VASK Vereinigung von Angehörigen psychisch Kranker) bieten Entlastung, Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe von betreuenden und pflegenden Angehörigen			Projektförderung
Entlastungsdienst Ostschweiz, Schweizerisches Rotes Kreuz, Entlastungsdienst Stadt St.Gallen	LV mit dem Entlastungsdienst Ostschweiz	Amt für Soziales	Förderung von Angeboten für betreuende Angehörige
Pflege- und Adoptivfamilien			
Ausbildung, Weiterbildung und Beratung von Pflegeeltern und Fachpersonen sowie zur Vermittlung guter Pflegeplätze in Familien und Heimen	LV mit DAF für Ausbildung, Weiterbildung und Beratung von Pflegeeltern und Fachpersonen sowie zur Vermittlung guter Pflegeplätze in Familien (nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a PAVO; Art. 12 Bst. D KJV)	Amt für Soziales	Qualitätssicherung
jährlicher Erfahrungsaustausch	Koordination Erfahrungsaustausch für Pflegeeltern	Amt für Soziales	Vernetzung/Koordination
Themenfeld Gesundheit			
Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Informationen zum Thema Impfen	Information für Eltern zum Thema Impfen	Amt für Gesundheitsvorsorge	Information Familien
Kantonales Tabakpräventionsprogramm mit verschiedenen Aktivitäten (z.B. rauchfreie Spielplätze)	Umsetzung Tabakpräventionsprogramm und Unterstützung verschiedener Massnahmen bzw. Projekte im Rahmen des Programms	Amt für Gesundheitsvorsorge	Projektförderung
Projekt «Hopp-la» zur Förderung von generationenverbindenden Bewegungsräumen bzw. Spielplätzen	Unterstützung bei der Umsetzung von generationenverbindenden Bewegungsangeboten bzw. Spielplätzen in Gemeinden	Stiftung Hopp-la und Amt für Gesundheitsvorsorge	Projektförderung
niederschwelliges Elternbildungsangebot «Miteinander gesund bleiben» rund um Ernährung, Bewegung, Tabak- und Nikotinkonsum	Umsetzung des Elternbildungsangebots «Miteinander gesund bleiben»	Amt für Gesundheitsvorsorge	Information Familien
Suchtpräventionskonzept mit verschiedenen Aktivitäten, die teilweise noch nicht umgesetzt sind: – Eltern von Kleinkindern besser unterstützen – Suchtprävention insbesondere für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 15 Jahren verstärken	Umsetzung von Projekten im Rahmen des Suchtpräventionskonzepts	Amt für Gesundheitsvorsorge	Projektförderung



Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
(einschliesslich Kinder, Jugendliche und Eltern ansprechen)			
Suchtberatungsstellen der Sozialberatung; Beratung und Begleitung von suchtmittelabhängigen Personen und deren Angehörigen	–	Gemeinden	Grundangebot der Gemeinden
Suchtfachstelle St.Gallen bietet für betroffene Kinder und Jugendliche folgende massgeschneiderte Angebote in Zusammenarbeit mit bestehenden Fachstellen und Erziehungspersonen an: Einzelberatung, begleitete Gesprächsgruppen (Zusammenarbeit mit der Selbsthilfegruppe «Alateen»), Case Management, Triage			
Mia & Max: Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 3 und 18 Jahren mit psychisch beeinträchtigten Eltern(teilen)	finanzielle Förderung in der Pilotphase durch Kinder- und Jugendkredit	Amt für Soziales	Projektförderung

Themenfeld Integration und Teilhabe: Spezifische Angebote für Familien mit Migrationshintergrund

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
moderierte Gesprächsrunden in verschiedenen Sprachen zu den Themen Erziehung, Gesundheit und Integration; Umsetzung über Caritas St.Gallen–Appenzell	finanzielle Unterstützung Femmes-Tische	Amt für Soziales, Amt für Gesundheitsvorsorge, Amt für Volksschule (je nach Inhalt)	Projektförderung
Arge Verdi ist auf das interkulturelle Dolmetschen und Vermitteln im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen ausgerichtet	LV mit Arge Verdi – Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen für vergünstigte Tarife im Rahmen der Massnahme der finanziellen Förderung von Dolmetschen bzw. Übersetzungen	Amt für Soziales	Information Familien
Information und spezifische Beratung, damit sich Zugewanderte orientieren und zurechtfinden können; das Angebot ergänzt das Angebot der Sozialberatung und schafft den Zugang zu spezialisierten Fachstellen	Anschubfinanzierung von Erstinformation und Beratung als ergänzendes Angebot der Sozialberatung der Gemeinden (über KIP-Beiträge)	Amt für Soziales	Projektförderung
Konzept Erstinformation und Richtlinien Beratung als Grundlage für Gemeinden und Organisationen	Teil- und Anschubfinanzierung gemäss kantonalem Konzept Erstinformation und Beratung (2017) und Richtlinien Beratung	Amt für Soziales	Information/Hilfsmittel
offene Treffpunkte und gemeinwesenorientierte Massnahmen der Integration	Teil- und Anschubfinanzierung offene Treffpunkte durch Kanton über KIP-Beiträge möglich	Amt für Soziales	Projektförderung
Integrationsförderkredit ermöglicht die finanzielle Unterstützung von Projekten, die einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung im Kanton St.Gallen leisten	Förderung von Projekten zur Verbesserung des Zusammenlebens über den Integrationsförderkredit	Amt für Soziales	Projektförderung

**Themenfeld Integration und Teilhabe: Spezifische Angebote für sozial benachteiligte Familien**

Beschreibung Angebot	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Sozialberatung in Notlagen, zu Fragen der Alltagsbewältigung, Integration, Existenzsicherung, beruflicher Integration, Schulden; diese richtet sich an Einzelpersonen, ist aber wichtig für sozial benachteiligte Familien	–	Gemeinden	Grundangebot der Gemeinden
Austausch der Leitungspersonen der regionalen Beratungszentren zweimal jährlich sowie fachlicher Input zu aktuellen Themen durch die Fachpersonen des Amtes für Soziales	Koordination und inhaltliche Gestaltung der Fachkonferenz Sozialberatung	Amt für Soziales	Vernetzung/Koordination

Themenfeld Krisen und Konflikte

Beschreibung Angebote	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Grundlagen und Instrumente «heb! – hinschauen. einschätzen. begleiten.» (www.heb.sg.ch) zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung sowie Weiterbildung Kinderschutz (Fokus auf Leitfaden Kinderschutz und Einschätzungshilfe im Rahmen von «heb!»)	Erarbeitung Leitfaden Kinderschutz und Einschätzungshilfe, Durchführung Weiterbildung in Kooperation mit Kinderschutzzentrum und KESB	Amt für Soziales und Amt für Gesundheitsvorsorge bezüglich Erarbeitung Grundlagen und Instrumente heb!	Informationen/Hilfsmittel
Handbuch Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt	Erarbeitung des Handbuchs durch eine Projektgruppe unter der Leitung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im SJD	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im Generalsekretariat SJD	Informationen/Hilfsmittel
Sozialberatung der Opferhilfe SG-ARAI: – Beratung für gewaltbetroffene Frauen und Männer sowie Angehörige und Bezugspersonen – Beantragen von finanziellen Leistungen gemäss Opferhilfegesetz (SR 312.5; abgekürzt OHG) – Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern, weiteren Angehörigen und Bezugspersonen – Vermittlung von Notunterkünften	LV mit Opferhilfe für Sozialberatung	Amt für Soziales	Grundangebot gemäss OHG
Kinder- und Jugendnotruf sowie Eltern-Hotline «Tatkräftig»: – Telefonberatung von Menschen in Notlage rund um die Uhr – Telefonberatung und Krisenintervention aufgrund eines Notrufs eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen – Beratung, Krisenintervention und Vermittlung einer Notunterkunft bei häuslicher oder sexueller Gewalt	LV Kinderschutzzentrum für Kinder- und Jugendnotruf sowie Eltern-Hotline «Tatkräftig»	Amt für Soziales	Grundangebot
Frauzentrale			
Frauenhaus St.Gallen: – Schutz , Unterkunft und Beratung von Frauen und Kindern, die häusliche Gewalt erlebt haben – Schutz , Unterkunft und Beratung von Opfern von Menschenhandel	LV mit Frauenhaus St.Gallen	Amt für Soziales	Sozialhilfegesetz



Beschreibung Angebote	Leistung des Kantons	Zuständigkeit	Dimension
Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen: – Beratung von gewaltausübenden Personen nach polizeilichen Wegweisungen bzw. Anordnungen bei häuslicher Gewalt	Angebot der Bewährungshilfe	Amt für Justizvollzug	Polizeigesetz (Art. 43)
Beratung bei Trennung bzw. Scheidung, Unterstützung von Paaren in Beziehungsfragen, Triage an Mediations- und Egetherapieangebote			Information/Vermittlung
Sozialpädagogische Familienbegleitung (oft durch private Anbietende, teilweise werden Elternbeiträge erhoben)	–	Gemeinden	Grundangebot der Gemeinden
Kantonale Kinderschutz-Konferenz	Koordination der Kantonalen Kinderschutzkonferenz	Amt für Soziales	Vernetzung/Koordination
Runde Tische häusliche Gewalt: – kantonaler Runder Tisch – regionale Runde Tische Linth-Toggenburg, Rheintal und Werdenberg-Sarganserland	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt	SJD-Generalsekretariat	Vernetzung/Koordination



RRB 2023/341 / Beilage 1

Anhang 4: ECOPLAN-Studie «Familien-EL für den Kanton St.Gallen»
[Gemäss separater Beilage]